

SLOVANSKA KNJIŽNICA
LJUBLJANA

C 3152



Leitfaden
Leitfaden

für

Gemeindevorsteher in ihren Geschäften des selbst-
ständigen und übertragenen Wirkungskreises.

V o n

Anton Globočnik,

I. I. Bezirkshauptmann, Ritter des Fr. Jos.-Ord.

Nachdruck und Uebersetzungsrecht vorbehalten.

P a i b a h.

Druck und Verlag von Klein & Kovač.

1878.

© 3152



E 9002737

Vorwort.

Von der Verlagsbuchhandlung ersucht, ein kurzes Handbuch für Gemeindevorsteher über die ihnen obliegenden Geschäfte zusammenzustellen, habe ich mich dieser Arbeit um so lieber unterzogen, als es mir aus eigener Amtsthätigkeit bekannt ist, wie schwer es manchem früher dem öffentlichen Leben ferne gewesenem Gemeindefunctionär ankommt, sich in die verschiedenartigen Gestionen seines neuen Amtes sogleich zu Recht zu finden, und wie gern sich Jedermann um einen praktischen Rathgeber umsieht, um mit Hilfe desselben seinen Aufgaben bestmöglichst gerecht zu werden.

Dieser Anregung verdankt vorliegende Anweisung ihr Entstehen.

Sie umfaßt alle gemeindeämtlichen Geschäfte, des selbstständigen und übertragenen Wirkungskreises, und bespricht die dießfälligen gesetzlichen Bestimmungen in ihren Hauptzügen gleichwohl in gedrängter Kürze, jedoch unter steter Angabe ihrer Fundorte in den Gesetzblättern.

Von einer vollinhaltlichen Aufnahme der einschlägigen Gesetze mußte Umgang genommen werden, weil sonst das Handbuch zu voluminös geworden wäre, und sich bedeutend

*

vertheuert hätte, übrigens aber auch eine solche Anlage des Werkes nicht nothwendig erschien, weil jedes Gemeindeamt ohnehin im Besitze der Reichs- und Landesgesetzblätter sich befindet, somit allerorts die Möglichkeit geboten ist, den vollen Text der gesetzlichen Norm darin nachzusehen.

Indem ich nun diese zum gemeinen Nutzen unternommene Arbeit, der Oeffentlichkeit übergebe, wünsche ich jene freundliche Aufnahme, welche einer ähnlichen von mir im Jahre 1867 für die Gemeindevorsteher des eigenen Bezirkes geschriebenen, später über mehrseitigen Wunsch in Druck gelegten Abhandlung selbst von Seite des hohen Landtages zu Theil wurde.

Adelsberg im Mai 1878.

Der Verfasser.

Inhalt.

A.

Formeller Theil.

	Seite.
I. Einleitung	1
II. Wirkungskreis:	
1. der Gemeindevorsteher	2
2. der Gemeinderäthe	2
3. des Gemeindeausschusses	3
4. der Bezirksbehörde	4
5. des Landesauschusses	4
6. der Landesbehörde	5
7. der Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesauschusse	5
8. Berufungen gegen Gemeindeverfügungen	5
III. Die Vertretungskörper und deren Wahl	6
1. Reichsrath und Landtag	6
2. Gemeinde-Vertretung	8
3. Geschäftsunterricht für Gemeindeämter: Protokolle, Zustellungen, Portofreiheit, Sitzungen, Regi- stratur, Polizeiorgane	9

B.

Materieller Theil.

I. Selbstständiger Wirkungskreis:	
1. Verwaltung des Gemeindeeigenthums, Inventar, Voran- schläge, Kassagehäft, Rechnungslegung	15
2. Sicherheit der Person und des Eigenthums: Paß- und Meldungsweisen, Waffen, Pünzierung, Eisenbahn, Sträflinge, Schub, Zwangsarbeitshaus	23
3. Straßenwesen	29
4. Feldpolizei:	
Nützliche Vögel, Raupen, Maikäfer, Reblaus, Pferdezucht, Forstwesen	32

5. Lebensmittel- und Marktpolizei: Fleischbeschau, Maß und Gewicht	35
6. Gesundheitspolizei: Wasser, Gifte, Lebensversuche an Verunglückten, Spitäler, Epidemien, Todtenbeschau	37
7. Gefinde- und Arbeiterpolizei	47
8. Sittlichkeitspolizei: Wirthshäuser, Tanzmusik, Spiele, Theater, Betteln, Thier- quälerei, Heiligung der Sonn- und Feiertage	48
Ehemeldzettel	51
Heimatsrecht	51
Armenwesen	53
Bau- und Feuerpolizei	55
Volksschulwesen	59
Vermittlungsämter	60
Feilbietungen	60
II. Uebertragener Wirkungskreis	61
1. Gemeindestrafrecht	61
2. Geschäfte in Militärangelegenheiten: Stellung, Urlauber-Evidenz, Waffenübung, Einquartierung, Vorspann, Mobilisirung	63
3. Geschäfte in Steuer- und Finanzsachen: Haus-, Erwerb-, Einkommensteuer, indirecte Steuer	69
4. Andere Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises: Kundmachung der Gesetze, Gewerbewesen, civil- und straf- gerichtliche Amtshandlungen, Geschwornenliste	74

Formularien.

Nr. 1—3 Gemeindevähler-, Stimm- und Gegenlisten	81
4. Geschäfts-Protokoll	82
5. Protokoll über Heimatscheine	82
6. " " Fremde	82
7. " " Dienstboten	83
8. " " für Inzigilirungen	83
9. Umlaufschreiben (Circulandum)	83
10. Protokolls-Aufnahme	84
11. Zustellungs-Buch	84

	Seite.
12. Sitzungs-Protokoll	84
13. Eidesformel für Gemeindepolizei-Organe	85
14. Executions-Ausweis	88
15. Gemeinde-Inventar	85
16. Hundesteuer-Statut	88
17. Executions-Ausweis	88
18. Gemeindefassa-Journal	89
19. Gemeinde-Rechnung	90
20. Nachweisung der Hauptergebnisse	91
21. Fremdenbuch	92
22. Fleischbeschau-Protokoll	92
23. Fleischartif-Verechnungsart	92
24. Armuths-Zeugniß	93
25. Zeugniß für Pflegeältern	94
26. Viehpässe	94
27. Tanzmusik-Licenz	95
28. " Protokoll	95
29. Ehemeld-Zettel	96
30. " Protokoll	96
31. Gemeinde-Matrikenbuch	96
32. Heimatscheine	97
33. Schulerforderniß-Voranschlag	97
34. Feilbietungs-Protokoll	98
35. Verpachtungs-Protokoll	98
36. Gemeinde-Geschwornenliste	99
37. Strafregister	100
38. Stellungs-Kundmachung	100
39. Verzeichniß der Stellungspflichtigen	101
40. Familien-Auskunftsbogen	102
41. Zeugniß für Militärbefreiung	103
42. Zeugniß für die Befreiung von der Präsenzpflicht	103
43. Urlauber-Evidenzprotokoll	104
44. Meldebuch	104
45. Cinquartierungsrolle	105
46. Cinquartierungs-Protokoll	106
47. Pferdebeschreibungs- und Classifications-Ausweis	107

Erklärung der Abkürzungen.

RGB. = Reichsgesetzblatt (deutscher Text).

LGW. = Landesgesetzblatt von Krain.

PGS. = Provinzialgesetzsammlung des illyrischen Guberniums.

BZ. = österr. Zeitschrift für Verwaltung.

Nr. = die chronologische Nummer der Verordnung in der Gesetzsammlung.

Die dem Fundorte beigesezte Zahl zeigt die Seite der Gesetzsammlung an, wo das Gesetz zu finden ist.

Nachdem allgemeingeltende Verordnungen in allen Provinzialgesetzsammlungen seiner Zeit Eingang fanden, so dürfte in Ermanglung jener des illyrischen Guberniums auch die Sammlung einer andern Provinz zum Nachschlagen dienlich sein.

Mehr oder weniger dürfte dieß auch bezüglich des Landesgesetzblattes gelten.

*

A.

Farmeller Theil.

I. Einleitung.

Der Gemeindevorsteher ist das Haupt der Gemeinde, und soll als ein Vater derselben sorgsam und unparteiisch, Reichen oder Armen, Hohen oder Niederen, Gesinnungsgenossen oder Gegnern, ohne Rücksicht auf Verwandtschaft, Freundschaft oder Feindschaft, allen gleichen Schutz und Unterstützung gewähren. Er soll sein selbständig aber nicht herrschüchtig, gerecht aber auch billig und human, rührig und unverdrossen nach allen Seiten hin, aber überlegt und bedächtigen Schrittes; dem wahren Culturfortschritte huldigend, soll er sein ein treuer Hüter der Autonomie, doch zugänglich weisen auf Erfahrung beruhenden Rathschlägen, mögen sie ihm woher immer zukommen.

Das Gemeinwohl und Liebe zu seinem Vaterlande, treue Anhänglichkeit an das angestammte Kaiserhaus und Achtung vor dem Gesetze mögen der Leitstern sein in allen seinen Handlungen und Unterlassungen, so wie er es als erforner erster Bürger der Gemeinde bei der Pflichtangelobung vor den Gemeindevertretern feierlich mit dem Handschlage bekräftigte.

Um sich diese Eigenschaften anzueignen, wie es das Gesetz verlangt und auch die Gemeinde wünscht, ist in erster Linie ein festes, redliches Wollen und dann die Erkenntniß der Pflichten, die ihm das neue Amt auferlegt, nothwendig.

Der Gemeindevorsteher soll sich daher um die gesetzlichen Vorschriften kümmern, die das Gemeindeleben regeln; er soll sich vor Allem die Bestimmungen des Gemeindegesetzes aneignen und trachten, wenigstens einen Ueberblick über die übrigen einschlägigen Gesetze und Verordnungen zu gewinnen, da mit er von ihrem Bestande Wissenschaft erlange und in die Lage versetzt werde, solche vorkommenden Falles in den Gesetzblättern nachzuschlagen und näheren Einblick in sie zu nehmen.

Durch das Gemeindegesetz kommt er vor Allem zur Kenntniß seines Wirkungskreises und er thut gut daran, sich die Grenzen desselben besonders genau zur Richtschnur zu nehmen, denn eben Ueberschreitungen desselben seitens der Gemeindevorsteher geben erfahrungsgemäß die meisten Anlässe zu Mißhelligkeiten zwischen ihnen und dem Gemeindeausschusse.

Zur Gewinnung eines klaren Einblickes in diesen Wirkungskreis möge dienen nachfolgende gedrängte übersichtliche Darstellung über die Art und die Vertheilung der Geschäfte, Rechte und Pflichten der einzelnen Gemeinde-Funktionäre und ihrer Aufsichtsbehörden, so wie sie das Gemeindegesetz in seinen einzelnen Partien anordnet.

II. Wirkungskreis

der Gemeindevertreter und ihrer Aufsichts-Organe.

1. Der Gemeindevorsteher.

Der Gemeindevorsteher leitet die Gemeindegeschäfte, hat die Aufsicht über Alles in der Gemeinde (§. 50 Gem.-Ges.), führt die Verwaltung, vollzieht oder suspendirt die Beschlüsse des Ausschusses (§§. 49, 54). Er ordnet Sitzungen an (§. 41), führt den Vorsitz hiebei, schließt solche (§. 45), straft die Ausgebliebenen (§. 42). Er verwaltet das Gemeindevermögen und das Gemeindegut, wie auch die Gemeindeanstalten; führt die Gemeindeunternehmungen aus, besorgt das Armenwesen, bewilligt freiwillige Feilbietungen (§. 55), handhabt die Polizei, kann in dringenden Fällen Polizeivorschriften mit Androhung von Strafen erlassen (§. 59) und übt das Strafrecht mit zwei Gemeinderäthen aus (§. 58). Er vertritt die Gemeinde nach Außen (§. 53), unterfertigt die Gemeinde-Urkunden (§. 53), führt die Disciplin gegen die Gemeindebediensteten (§. 51) und legt jährlich die Jahres-Rechnung (§. 66). Ueberdies besorgt er die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises (§. 57) und ist für seine Amtshandlung der Gemeinde, und im übertragenen Wirkungskreise der Regierung verantwortlich (§. 60).

2. Die Gemeinderäthe.

Die Gemeinderäthe unterstützen den Vorsteher in seiner Verwaltung, besorgen die Geschäfte, die er ihnen aufträgt (§. 50), üben mit ihm das Strafrecht aus (§. 58), fertigen die Urkunden mit (§. 53) und sind Stellvertreter desselben in dessen Verhinderung.

3. Der Gemeindeauschuß.

Derjelbe iſt das beſchließende Organ und überwacht den Vollzug ſeiner Beſchlüſſe (§. 30). Er verfügt über das Stammvermögen und deſſen Benützung (§§. 31, 64), ſieht darauf, daß daſſelbe gehörig inventirt ſei (§. 61) und ungeſchmälert bleibe (§. 62), jedoch daraus die größte nachhaltige Rente erzielt werde (§. 63). Er prüft den Jahresvoraſchlag, ſorgt für die Bedeckung des Abganges (§§. 31, 66), bewilligt Steuerzuſchläge bis 15 Perzent allein (§. 79) und wenn ſie zu neuen Erwerbungen oder zur Tilgung eines aufzunehmenden Darlehens nothwendig ſind, mit Einwilligung von drei Biertheilen der Wahlberechtigten (§. 77), beſtimmt die Naturalarbeitsleiſtungen und den Reluitionsbetrag (§§. 73, 80).

Er hat der Armenverſorgung ſein beſonderes Augenmerk zu widmen (§. 36), erläßt ortspolizeiliche Anordnungen unter Androhung einer Strafe pr. 10 fl. oder eines 48ſtündigen Arreſtes (§. 35); beſtellt in den Ortschaften Gemeindeglieder zu polizeilichen Geſchäften (§. 52) und muß für die Beſorgung der Orts-Polizei die Geldmittel ſchaffen (§. 35), ertheilt das Ehrenbürgerrecht und das Heimatsrecht, übt das Patronats- und Verleihungsrecht aus, wählt die Gemeinderäthe und den Gemeindevorſteher (§. 34), gibt den Behörden Gutachten (§. 38), beſtimmt die Vertrauensmänner für Vergleichsverſuche (§. 37), regelt die Geſchäftsthätigkeit durch Vorſchreibung einer Geſchäftsordnung (§. 48), haltet Sitzungen (§§. 41–48), ſkontirt die Gemeindefaſſa, prüft und erledigt die Jahresrechnungen (§§. 31, 66), beſtimmt die Entlohnung des Gemeindevorſtehers und der Räthe (§. 25) ſowie die Beſoldung der Gemeindebedienſteten (§. 32) und entſcheidet über Beſchwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorſtehers im ſelbſtändigen Wirkungskreiſe (§. 39). Ueberhaupt beſchließt er über alle Angelegenheiten, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören (§. 31).

Beſchlüſſe des Ausſchuffes müſſen, um zur Rechtskraft zu gelangen, öffentlich mit dem Beiſatze kundgemacht werden, daß es jedermann freiſtehe, ſeine Einwendungen dagegen binnen 14 Tagen beim Gemeindevorſteher einzubringen.

Beſchlüſſe nachfolgender Art aber müſſen überdies noch höheren Orts genehmigt werden, und zwar vom Landesausschuſſe, wenn der Umtauſch (§. 62), die Veräußerung, Verpfändung des Gemeingutes, dann die Aufnahme eines das Jahreseinkommen überſchreitenden Darlehens (§. 90), die Vertheilung der Ueberſchüſſe (§§. 63, 90), die Auf-

stellung der Tarife für Gemeindetaxen (Ges. v. 3. Dez. 1868, L. G. B. 34), oder Steuerumlagen von 15—25 Prozent (§. 79) beschlossen werden; zur Einhebung eines Aufschlages von 25—50 Prozent bei den direkten und von 25—30 Prozent bei den indirekten Steuern ist die Genehmigung des Landtages erforderlich (§. 79).

Gemeindebeschlüsse, durch welche die Trennung (§. 3) oder die Vereinigung mehrerer Gemeinden (§. 88), ferner Steuerumlagen über 50, bezüglich 30 Prozent (§. 79), oder neue Auflagen, welche keine Steuerzuschläge sind, bezweckt werden, müssen durch ein Landesgesetz sanktionirt werden.

4. Die l. f. Bezirksbehörde.

Die Bezirksbehörde führt die Aufsicht über die Gemeinden im selbständigen und übertragenen Wirkungskreise, hat das Recht den Gemeindefitzungen beizuwohnen, sich Aufklärungen geben zu lassen (§. 94) und entscheidet über Beschwerden der Auswärtigen, welche in der Gemeinde wohnen (§. 10).

Sie hat gesetzwidrige Beschlüsse der Gemeindeauschüsse einzustellen (§. 95) und entscheidet über die vom Gemeindevorsteher verfügte Sistrung der Gemeindebeschlüsse (§. 54), macht Abhilfe auf Kosten der Gemeinde bei Vernachlässigung des übertragenen Wirkungskreises (§. 97), und wenn Gefahr am Verzuge ist, auch beim selbständigen Wirkungskreise; straft bei Vernachlässigung der Pflichten im übertragenen Wirkungskreise die Mitglieder des Gemeindevorstandes und kann ein anderes Organ zur Besorgung der Geschäfte bestellen (§. 98).

Im Berufungswege entscheidet die Bezirksbehörde gegen Anordnungen des Gemeindevorstehers und des Ausschusses im übertragenen Wirkungskreise (§. 96), dann gegen Abstrafungen durch den Gemeindevorsteher im selbständigen und im übertragenen Wirkungskreise (§. 58).

Beim Wahlverfahren bestimmt die Bezirksbehörde die Anzahl der Wahlkörper (§. 13), entscheidet bei Beschwerden gegen die Wahllisten (§. 17), kann zu der Wahlhandlung einen Abgeordneten entsenden (§§. 20, 35) und hat überhaupt darüber zu wachen, daß mit Ablauf der Wahlperiode eine neue Gemeindevertretung ihre Wirksamkeit beginnen kann (§. 18).

5. Der Landesauschuß.

Der Landesauschuß überwacht die Verwaltung des Gemeindefammvermögens und Gutes (§. 89), bewilligt Steuerumlagen von

15—25 Perzent (§. 79), den Umtausch (§. 62), die Veräußerung, Verpfändung des Gemeindegutes und die Aufnahme eines Darlehens, welches das Jahreseinkommen überschreitet (§. 90), dann die Vertheilung der Ueberschüsse (§§. 63, 90).

Er verhält den Gemeindevorsteher zur Rechnungslegung (§§. 66, 92), entscheidet über Berufungen gegen Gemeindebeschlüsse im selbständigen Wirkungskreise (§. 91) und straft den Gemeindevorsteher bei Vernachlässigung im selbständigen Wirkungskreise (§. 92).

Der Landesauschuß bestellt der Gemeinde bei Befangenheit des Gemeindeauschusses in privatrechtlichen Streitsachen einen Bevollmächtigten (§. 93), bestimmt die Vertheilung der Kosten bei zwangsweiser Vereinigung der Gemeinden (§. 88) und spricht die Geldstrafe gegen jenen aus, der sich weigert, eine Gemeindevahl anzunehmen (§. 20).

6. Die Landesbehörde.

Die Landesstelle hat das Recht die Gemeindevertretung aufzulösen (§. 99), entscheidet über Einwendungen gegen das Wahlverfahren (§. 33 G. B. D.) und ist die zweite Instanz über alle Verfügungen und Entscheidungen der Bezirksbehörde in Gemeindeangelegenheiten.

7. Gemeindebeschlüsse, welche der einverständlichen Genehmigung der Landesbehörde und des Landesauschusses vorbehalten sind.

Der Landesauschuß bewilligt im Einvernehmen mit der Landesbehörde die Vereinigung mehrerer Ortsgemeinden und die Aenderung der Gemeindegrenzen (§. 4), genehmigt die Vereinbarung mehrerer Gemeinden zu einer Geschäftsführung (§. 87).

Die Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Landesauschusse entsetzt nachlässige Gemeindevorsteher von ihrem Amte (§. 92), macht Abhilfe auf Kosten der Gemeinde bei Vernachlässigung des Amtes im selbständigen Wirkungskreise (§. 97) und veranlaßt die einstweilige Beforgung der Gemeindegeschäfte, wenn die Gemeindevertretung aufgelöst wurde (§. 99).

8. Berufungen gegen Gemeindeverfügungen.

Dem Gemeindevorsteher sind vorgefetzt in erster Linie der Gemeindeauschuß, sonach, je nach der Art des Gegenstandes, der Landesauschuß oder die Bezirksbehörde.

Gegen Verfügungen des **Gemeindevorstehers** kann man in Gegenständen des selbständigen Wirkungskreises, wenn ein Gesetz verletzt oder fehlerhaft angewendet wurde, an die Bezirksbehörde (§§. 39, 96), in anderen Fällen aber an den Gemeindeauschuß Beschwerde führen. Im letzteren Falle ist der Gemeindevorsteher verpflichtet, den Gegenstand bei der nächsten Sitzung dem Gemeindeauschusse zur Beurtheilung und Entscheidung vorzulegen.

In Sachen des übertragenen Wirkungskreises aber geht die Berufung gegen Verfügungen des Gemeindevorstehers gleich an die Bezirksbehörde (§. 96).

In gleicher Weise steht gegen Beschlüsse des **Gemeindeauschusses** jedermann in der Gemeinde frei, bei Gegenständen des selbständigen Wirkungskreises, wenn ein Gesetz verletzt oder der Wirkungskreis überschritten wurde, an die Bezirksbehörde, in anderen Fällen aber an den Landesausschuß Berufung zu ergreifen.

Gegen Gemeindebeschlüsse im übertragenen Wirkungskreise geht die Beschwerde immer an die Bezirksbehörde.

Die Berufung muß binnen 14 Tagen von der Zeit der Kundmachung der Verfügungen des Gemeindevorstehers oder des Beschlusses des Gemeindeauschusses, und zwar beim Gemeindevorsteher eingebracht werden, und hat solche der Gemeindevorsteher sammt den Akten der Bezirksbehörde bezüglich dem Landesausschusse vorzulegen.

Berufungen gegen Straferkenntnisse der Gemeinden dagegen sind binnen 24 Stunden und die Berufungsausführungen binnen 3 Tagen beim Gemeindevorsteher anzubringen, welcher sie an die Bezirksbehörde zur Entscheidung in zweiter Instanz zu leiten hat.

III. Die autonomen Vertretungskörper und deren Wahl.

1. Reichsrath und Landtag.

Nach der zu Recht bestehenden Verfassung des Staates darf die Gesetzgebung nur unter Mitwirkung der Völker ausgeübt werden. Es wurden zu dem Zwecke Volksvertretungen, und zwar der Reichsrath für die gemeinschaftlichen Staatsinteressen und die Landtage für die Angelegenheiten der einzelnen Länder ins Leben gerufen.

Der Reichsrath besteht aus dem Herrenhause, in welches die Mitglieder vom Kaiser berufen werden, und aus dem Hause der Abgeordneten, welche Letztern von der Bevölkerung in den einzelnen Ländern gewählt werden.

Die Wahl für das Abgeordnetenhaus, sowie auch für die Landtage geht von drei Körperschaften aus, und zwar vom Großgrundbesitze, von den Städten und Märkten, und von den Landgemeinden in der Art, daß eine jede derselben eine bestimmte Anzahl von Abgeordneten wählt; die ersten zwei direkte und die Landgemeinden durch Wahlmänner.

Die Wahl geschieht unter Mitwirkung der Gemeindevorsteher und werden derselben die Gemeindevahllisten zu Grunde gelegt.

Wahlberechtigt sind die Gemeindevähler des I. und II. Wahlkörpers und aus dem III. jene, welche zum mindesten 10 fl. Steuer zahlen bei den Städten und Märkten. In den Landgemeinden aber bei 3 Wahlkörpern der I. und II., und in Gemeinden, welche nur 2 Wahlkörper haben, die ersten zwei Drittheile der nach der Höhe der Steuer gereihten Wähler.

Diese Wahlberechtigten sind, vorausgesetzt daß sie nicht das Wahlrecht verloren haben (1869 L. G. B. Nr. 7, 8), in die Wählerlisten einzutragen, letztere dann durch 8 Tage behufs allfälliger Reklamation ausliegen zu lassen, und nachdem sie richtig gestellt wurden, mit der Bestätigung der Richtigkeit und gehöriger Kundmachung versehen an die Bezirksbehörde zu leiten. Letztere bestätigt solche ebenfalls nach vorheriger Prüfung, stellt den Wählern in den Städten und Märkten die Legitimationskarten aus, bezüglich der Landgemeinden aber ordnet sie den Tag an, an welchem die Wahl der Wahlmänner in der Gemeinde stattfinden wird, zu welcher sodann die Wähler von den Gemeinden einzuladen sind.

Die Wahl geschieht unter Intervenirung eines politischen Commissärs ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler, und werden den mit absoluter Stimmenmehrheit Gewählten die Legitimationskarten eingehändigt, die sie zu der Wahl des Abgeordneten mitzubringen haben.

Die einzelnen Bestimmungen über die Wahlbezirke, die Wahlorte, das Wahlrecht, die Wählbarkeit und über den Wahlgang dann über den Wirkungsbereich und die Geschäftsordnung des Reichsrathes, des Landtages, des Landesauschusses, wolle in der Reichsrathswahlordnung vom 2. April 1873 (R. G. B. 161, 165) und in der Landesordnung vom 26. Februar 1861 (L. G. B. 183), 1867 (L. G. B. Nr. 4, 15), 1871 (L. G. B. 58) im Gebrauchsfalle nachgesehen werden.

Die Verfassung der österreichischen Länder wurde mit dem Oktober-Diplome (1860 R. G. B. 335) und mit der Februar-Verfassung (1861 R. G. B. 69, 468; 1867 R. G. B. 205, 208, 221),

das staatsrechtliche Verhältniß mit Ungarn durch die Uebereinkommen aus den Jahren 1867, 1868 und 1878 (1867 R. G. B. Nr. 97, 146; 1868 R. G. B. 3, 4, 65, 67, 273, 386, 451; 1871 R. G. B. 92) festgestellt.

2. Die Gemeindevertretung.

Die Aufstellung der Gemeinden, deren Größe, Auseinander- und Zusammenlegung bestimmen die §§. 1—5 des Gem.-Gef. und das nachträgliche Gesetz vom 2. Jänner 1869 (L. G. B. 35), welches die Bildung von Hauptgemeinden mit wenigstens 3000 Einwohnern anordnet.

Die Vertretung der Gemeinden wird durch nachfolgende Paragrafen des Gemeindegesetzes geregelt, und zwar: die Zusammensetzung derselben (§§. 12, 15, 16, 19), die Zahl der Vertreter (§§. 13, 14), das Virilstimmrecht (§§. 17, 18), die Befugniß eine Wahl abzulehnen (§. 20), die Dauer der Wahlperiode und die während derselben nothwendigen Ergänzungen (§§. 21—23), die Pflichtenangelobung (§. 24), die Entlohnung (§. 25) und der Verlust des Amtes (§. 26). Dagegen bestimmt die Gemeindevahlordnung wer das Recht hat zu wählen und gewählt zu werden (§§. 1—11), wie die Wählerlisten anzufertigen (§§. 12, 17), die Wahlkörper zu bilden sind (§§. 13, 14, 15, 16), die Reklamationen vorzunehmen (§. 17), die Wahl auszuschreiben (§. 18) und vorzunehmen ist (§§. 19—43). Von dem Wahlrechte sind ausgeschlossen Individuen, welchewegen der in den §§. 58 b c, 60, 61, 65, 66, 68, 69, 73, 81, 76—80, 143 Nr. 2, 157 Nr. 2, 158, 163, 164, 212—217, 220 bestimmten Verbrechen abgestraft wurden, von der Beurtheilung bis zum Ende der Strafzeit, bei anderen Verbrechen in der Dauer von 5—10 Jahren und bei Uebertretungen der §§. 460—464 St. G. B. durch 3 Jahre. (G. v. 15. November 1867, R. G. B. Nr. 131, §. 6.) — Der §. 17 der Gemeinde-Wahl-Ordnung wurde dahin erläutert, daß die Wählerlisten nicht Eine, sondern vier Wochen ausliegen müssen. (28. Oktober 1877, L. G. B. 89.) — (Formularien zu Wähler-, Stimm- und Gegenlisten siehe Nr. 1, 2 und 3 im Anhange).

Nebst dieser Bestimmungen wären folgende einschlägige Partikularentscheidungen des hohen Ministeriums zu erwähnen:

Wer das Vermögen übergibt und keine Steuer mehr entrichtet, hat aus dem Ausschusse auszutreten (1872 B. Z. 22). — Ob Besitzer einer steuerfreien Realität ein Wahlrecht haben? (11. März 1871, B. Z. 55 und 1877, B. Z. 19). — Besitzer einer inländischen Gesellschaft, auch wenn sie Ausländer sind, haben das Wahlrecht. (1876 B. Z. 126.) —

Gemeinden haben als solche kein aktives Wahlrecht. (1875 B. 3. 119.) — Lehrer haben auch passives Wahlrecht. (1875 B. 3. 207.) — Beschwerden gegen die Wahl des Gemeindevorstandes sind von den Bezirksbehörden in 1. Instanz zu entscheiden. (4. März 1871, B. 3. 180.)

3. Amtsunterricht über den Geschäftsgang beim Gemeindeamte.

Der Gemeindevorsteher leitet das Amt und ist dafür in erster Linie dem Ausschusse verantwortlich. Er soll sich daher in steter Evidenz der Geschäfte erhalten, und jene Vorkehrungen im Amte treffen, die ihm solche ermöglichen. In dieser Hinsicht ist vor Allem nothwendig die Führung eines ordentlichen Exhibiten-Protokolls, in welches alle Geschäftsstücke entgegen unter fortlaufenden Nummern eingetragen werden und aus dem auch die erfolgte Erledigung derselben zu ersehen ist (siehe Formular Nr. 4).

Neben dem Exhibiten-Protokolle sind besondere Vormerkungen zu führen über ertheilte Heimatscheine (Formular Nr. 5), Dienstboten- und Arbeitsbücher, ein Fremden-Protokoll über die in der Gemeinde sich aufhaltenden Fremden (Formular Nr. 6), ein Dienstboten-Protokoll über alle Dienstboten in der Gemeinde (Formular Nr. 7), ein Invigilirungs-Protokoll über die von den Behörden zur Invigilirung mitgetheilten Individuen (Formular Nr. 8). Auch über angeordnete Natural-Arbeitsleistungen (Robot) sind fortlaufende Ausweise zu führen, damit die Rückständler und die von ihnen einzubringenden Requisitionsbeträge ersichtlich gemacht werden.

Die Erledigung der Stücke geschieht in der Regel auf der Rückseite des Stückes und es ist gerathen sich von denselben stets ein Concept rückzubehalten. Sie erfolgt in Form von Berichten, Bescheiden, Dekreten, Umlaufschreiben und Kundmachungen. Alle Ausfertigungen müssen mit der Unterschrift des Gemeindevorstehers versehen sein.

Ueber die periodischen Vorlagen an die Bezirksbehörde u. s. w. muß ein Fristen-Protokoll aufliegen, insofern man es nicht vorzieht die Vorlagefristen in dem Einschreibkalender, oder in das Tagebuch, welches bei jedem Gemeindeamte geführt werden soll, vorzumerken.

Kundmachungen sind auf die ortsübliche Weise vor der Kirche, durch Trommelschlag, u. s. w. öffentlich bekannt zu geben und sollen überdies auf der hiezu bestimmten Tafel am Gemeindehause eine entsprechende Zeit angeheftet sein. Es ist dies auch auf der Kundmachung mit Angabe des Tages und der Zeit unter Beidrückung des Siegels ämtlich zu bestätigen.

Gegenstände, welche wegen ihrer Dringlichkeit nicht auf die nächste Gemeindefitzung warten können, sollen schriftlich mit einem sogenannten Umlaufschreiben den Gemeindevertretern zur Kenntniß und Aeußerung zugemittelt werden. Jeder Ortsvorsteher (Gemeindevorstand, Ortspolizeiorgan), an den dieses Circulandum gelangt, hat es durchzulesen, die Verständigung zu bestätigen, eventuell seine Meinung darauf ersichtlich zu machen, und es dann sogleich weiter an die nächste Ortschaft abzusenden (siehe Formular Nr. 9).

Wenn eine Partei mit einem Anliegen kommt, welches nicht mündlich abgethan werden kann, soll dasselbe vom Gemeindevorsteher kurz und erschöpfend niedergeschrieben, d. h. zu Protokoll genommen werden (Formular Nr. 10).

Eine nicht unbeträchtliche Agende der Gemeindeämter ist die Besorgung der Zustellungen. Es kommen nämlich nicht nur Beschlüsse, Vorladungen und Erkenntnisse des eigenen Gemeindeamtes, sondern auch jene der Bezirks- und Steuerämter an die Parteien zuzustellen. Es ist dies eine wichtige Amtshandlung, weil mit der richtigen Effectuirung derselben gesetzliche Folgen verbunden sind, welche sich oft nicht mehr beheben können. Eben darum müssen dieselben durch einen verlässlichen, schreibeskundigen Diener besorgt werden. Es unterliegt nach dem Gesetze vom 3. Dezember 1868, L. G. B. Nr. 34, keinem Anstande, daß die Gemeindeämter für die Besorgung der Zustellungen in Parteisachen, Gebühren vorschreiben und abnehmen. Zur Controle des Gemeindedieners ist die Zustellungsgebühr auf den zuzustellenden Akt selbst aufzunotiren. Am zweckdienlichsten ist es, daß über alle Zustellungen ein eingebundenes, sogenanntes Zustellungsbuch besteht, in welches alle Zustellungen, selbst jene, wo die Original-Zustellungsscheine an die Behörden einzuschicken sind, der Evidenz halber eingetragen werden. Kann die Partei nicht schreiben, so hat sie das Handzeichen zu machen, und der Zusteller hat ihren Namen beizusetzen. Auch Berichte und Eingaben an die Behörden können mittelst eines solchen Zustellungsbuches überreicht werden, und hat in einem solchen Falle das betreffende Amt den Empfang der Eingabe darin zu bestätigen (siehe Formular Nr. 11).

Die Gemeindeämter genießen die Portofreiheit nur in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises; ebenso sind Geldsendungen nur dann portofrei, wenn sie über Auftrag und für Rechnung des Staates oder des Landes, oder in strafgerichtlichen Angelegenheiten erfolgen (1859 R. G. B. 67; 1865 R. G. B. 343). Es ist daher die entsprechende Anmerkung an der Außenseite des Briefes ersichtlich zu machen.

Sitzungen des Gemeindeausschusses sind vom Gemeindevorsteher, und von keinem Andern, bei sonstiger Ungiltigkeit, wenigstens viermal des Jahres zusammenzuberufen, und ist sich hiebei nach den §§. 41—48 des Gemeindegesetzes zu benehmen. (Siehe Formular Nr. 12.)

Zur Regelung des Vorganges bei den Sitzungen ist es zweckmäßig eine **Geschäftsordnung** hiesür zu beschließen, welche beiläufig folgende Bestimmungen enthalten könnte:

1. Die Gemeindeausschüsse haben nicht nur das Recht selbständige Anträge in den Gemeindefitzungen zu machen, sondern sind auch verpflichtet, Unregelmäßigkeiten in der Gemeinde dem Gemeindevorsteher anzuzeigen.

2. Bei ihren Anträgen sollen sie ohne Rücksicht auf ihren persönlichen Vortheil, auf ihre Anverwandtschaft, ihre Freunde und Arbeiter u. s. w. nur das Wohl der Gesamtheit der Gemeinde vor Augen haben.

3. Selbständige Anträge, die sie in den Sitzungen stellen wollen, sollen sie einige Tage früher dem Gemeindevorsteher mittheilen, damit solche schon bei der Zusammenrufung der Sitzung den Ausschüssen zur Kenntniß gebracht werden können. Es ist überhaupt nothwendig, daß den Ausschüssen die Tagesordnung der Sitzung früher bekannt gegeben werde.

4. Bei der Gemeindefitzung haben nur die Gemeindeausschüsse und nicht auch die Zuhörer das Recht zu sprechen. Es hat dies in einer gewissen Ordnung zu geschehen, und soll einer nach dem andern reden. Man muß den Redner ausreden lassen, ihm nicht früher in das Wort fallen, und auf diese Weise stören.

5. Vor allem ist das Protokoll über die letzte Gemeindefitzung vorzulesen, damit, wenn Jemand was daran abzuändern findet, es geschehe. Es ist rätlich, daß dasselbe alle Gemeindeausschüsse unterschreiben, obwohl es nicht vom Gemeindegesetze vorgeschrieben ist.

6. Der Vorsitzende trägt die Gegenstände einzeln vor und soll über jeden besonders verhandelt und abgestimmt werden.

7. Wenn Jemand in Abschweifungen vom Gegenstande geräth, so soll er vom Vorsitzenden mit dem Rufe: „zur Sache“, und wenn er Persönlichkeiten oder Schmähungen einzelner Mitglieder sich erlaubt, so soll er mit dem Rufe: „zur Ordnung“ ermahnt werden.

8. Wird Jemand wiederholt auf diese Weise verwiesen, so kann der Vorsitzende ihm ganz das Wort entziehen.

9. Demjenigen Mitgliede, welches unverbienter Weise gerügt worden zu sein glaubt, bleibt die Berufung an den Gemeindeauschuß offen. — Fällt die Entscheidung zu Gunsten des Berufenden aus, so gilt der Ordnungsruf für zurückgenommen und es ist dies in das Protokoll aufzunehmen.

10. Jedes Mitglied des Gemeindeauschusses kann den Vorsitzenden erinnern, den Redner „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ zu rufen. Der Vorsitzende entscheidet hierüber ohne weitere Berufung an den Gemeindeauschuß.

11. Die Berathung über einen Gegenstand wird für geschlossen erachtet, wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht. Jedes Mitglied hat das Recht, den Antrag auf Schluß der Debatte zu stellen, worüber der Gemeindeauschuß entscheidet.

12. Der Vorsitzende hat die Frage immer so zu stellen, daß man mit „Ja“ oder „Nein“ antworten kann. Die Abstimmung geschieht in der Regel durch „Aufstehen“ im bejahenden, und durch „Sitzbleiben“ im verneinenden Falle.

Die geheime Abstimmung, welche durch Kugelnug oder durch Zettel vorzunehmen ist, oder die Abstimmung durch Namensaufruf hat dann einzutreten, wenn die absolute Mehrheit der Anwesenden die eine oder andere dieser Abstimmungsarten verlangt. Wahlen sind durch Stimmzettel vorzunehmen. Zur Giltigkeit einer Wahl reicht die relative Stimmenmehrheit hin, mit Ausnahme jener Fälle, für welche die Gemeindeordnung eine größere Mehrheit vorschreibt.

13. Die Gemeindeordnung normirt die Bedingungen zur Giltigkeit eines Beschlusses. Abwesende Mitglieder dürfen ihr Stimmrecht weder schriftlich noch durch Uebertragung an andere Mitglieder geltend machen.

14. Es steht jedem Mitgliede frei, gegen einen Beschluß oder überhaupt gegen einen Vorgang in dem Gemeindeauschusse seinen Protest, jedoch nur in der nämlichen Sitzung, zu Protokoll zu geben.

15. Sobald alle Gegenstände der Tagesordnung abgehandelt sind, kann jedes Mitglied den Vorsitzenden über etwaige die Gemeinde betreffenden Vorfälle und Angelegenheiten befragen, Interpellationen stellen und es sind ihm hierüber die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

Gemeinde-Polizeiorgane können eine besondere Adjutirung haben und bewaffnet sein (1851 L. G. B. 4); es steht auch nicht entgegen, daß sie als solche von der Bezirksbehörde allenfalls nach der Eidesformel (Formular Nr. 13) beeidigt werden, worauf ihren Aussagen voller Glaube beizumessen ist. Andere Gemeinde-

bediensteten legen keinen Eid ab, doch können sie vom Gemeindevorsteher mittelst Handschlages verpflichtet werden. Es ist gut, daß man ihnen eine Instruktion vorschreibe, die ihnen bei der Aufnahme vorgelesen wird, und die sie zum Zeichen der Angelobung sodann unterschreiben.

Eine solche Instruktion für Gemeindebedienstete wäre beiläufig folgenden Inhaltes:

1. Die Gemeindebediensteten sollen den Parteien mit Anstand begegnen, und ihnen die gewünschten Auskünfte mit Höflichkeit ertheilen.

2. Das Amtsgeheimniß müssen sie strenge bewahren, und nach den bestehenden Gesetzen ihren Dienst verrichten.

3. Sie müssen ihren Dienst ohne Rücksicht auf Feindschaft oder Freundschaft, Verwandtschaft, oder sonstige Privatverhältnisse, treu, ehrlich verrichten, und sich jeder Geschenkannahme, bei sonstiger strengen Ahndung und Dienstesenklaffung, enthalten.

4. Sie haben dem Gemeindevorsteher und seinem Stellvertreter pünktlichen Gehorsam zu leisten, und sich nach seinem Willen und seiner Einsicht verwenden zu lassen.

5. Das Geschäftsprotokoll, sowie auch die übrigen Ausweise müssen sie entgegen führen, die Akten gut verwahren, weil nur auf diese Weise Ordnung im Amte herrschen kann.

6. Die Zustellungen an die Parteien müssen soviel möglich zu eigenen Händen geschehen, weil nur eine solche Zustellung gesetzliche Folgen nach sich zu ziehen im Stande ist.

7. Bei Exekutionen dürfen die unentbehrlichsten Leibeskleider und die Werkzeuge, womit sich der Schuldner den Unterhalt verdient, nicht gepfändet werden. Hat der Schuldner kein Mobilar, welches gepfändet werden könnte, so ist dies in dem Exekutions-Ausweise zu bemerken (siehe Formulare Nr. 18).

8. Der Gemeinbeschreiber hat die Gegenstände für die Sitzungen zu sammeln, bei den Sitzungen selbst das Protokoll zu führen, in dasselbe die Anträge der einzelnen Gemeindeausschüsse und die gefaßten Beschlüsse einzutragen, und sodann zur Vollzugsetzung derselben das Geeignete vorzulehren.

9. Die Gemeindebeamten und Diener haben alle diese Pflichten vor dem versammelten Gemeindeausschusse mittelst Handschlages anzugeloben und zum Beweise dessen eine solche Geschäfts-Instruktion zu unterschreiben.

Die Schriften des Gemeindeamtes sollen in einer gehörigen Ordnung aufbewahrt werden, so daß sie auch nach Jahren auf-

gefunden werden können. Es muß eine förmliche **Registratur** mit einem alphabetischen Index bestehen. Dieselbe soll bei kleineren Gemeinden nach fortlaufenden Nummern, bei größeren aber nach Materien angelegt werden.

Nach der ersten Art sollen die Akten je eines Jahres nach den Exhibiten-Nummern, zwischen zwei zusammengebundenen Deckeln, aufbewahrt werden, auf denen der Jahrgang verzeichnet ist.

Bei der Registratur nach Materien sind die Akten nach Abtheilungen zu ordnen und brauchen die Fascikel nicht alle Jahre abgeschlossen, sondern können viele Jahre fortgesetzt werden. Die oberen Deckel sollen mit der Aufschrift der Kategorie der Akten versehen sein, z. B.:

I. Wahlangelegenheiten.

II. Innere Gemeindeangelegenheiten, als: Gemeindefitzungs-Protokolle, Verwaltung des Gemeinde-Eigenthums, der Gemeindestraßen zc., Heimatrecht, Ehemeldzettel, Schule, Armen, Spital, Gemeindesteuer, Jagd, Feldhüter, Grundlasten-Ablösung u. s. w.

III. Das Ortspolizeiwesen: Die Straftabellen, Arrestsachen, Schubwesen u. s. w.

IV. Militärsachen: Rekrutirung, Gendarmerie, Einquartierung, Vorspannsangelegenheiten, Volkszählung.

V. Vergleichs-Protokolle.

VI. Verschiedene Gegenstände, als: Verpachtungen, Vizitationen, Zustellungen und andere Geschäfte des übertragenen Wirkungsamtes.

Die Registratur soll in einem sperrbaren Schrank, mit der Gesetzsammlung und kleineren Inventarial-Gegenständen aufbewahrt werden. Wichtigere Schriften und Urkunden, das Gemeinde-Inventar, Privilegien u. s. w. ist rathsam in ein feuerfestes Archiv zu unterbringen.

B.

Materieller Theil.**I. Geschäfte des selbständigen Wirkungsbereiches.****1. Die Verwaltung des Gemeindeeigenthums. (§. 28, Nr. 1).**

Gemeindeeigenthum ist alles, was der Gemeinde gehört; es umfaßt das Gemeindegut und das Gemeindevermögen.

Alles was bloß zum Gebrauche der Gemeindeglieder dient, als: Hutweiden, Waldungen, Brunnen, nennt das Gesetz *Gemeindegut*, und jene Sachen, deren Einkünfte zur Bestreitung der Gemeindeauslagen bestimmt sind, z. B. Wiesen, welche in Pacht gegeben werden, sind *Gemeindevermögen*.

Das Eigenthum der Ortsgemeinde wird vom Gemeindevorsteher mit dem Gemeindeausschusse nach den Bestimmungen der §§. 31, 55, 61—86, 90—93 Gem.-Ges. und nach der Belehrung vom Jahre 1851 (L. G. B. 144) verwaltet.

Haben die einzelnen Untergemeinden oder Ortschaften besonderes Gemeinde-Eigenthum, so wird solches in Krain im Sinne des Anhanges zum Gem.-Ges. ebenfalls nach den Grundätzen des Gem.-Ges. (§§. 31, 50, 51, 53, 55, 60, 71, 79, 90, 93) von drei besonders hiezu gewählten Männern verwaltet.

Von beiden diesen Arten des Gemeindeeigenthums ist jedoch zu unterscheiden das *Klassenvermögen*, welches nicht der Gemeinde als solcher d. h. allen Gemeindegliedern, sondern nur einer bestimmten Klasse oder Kategorie von Gemeindegliedern, z. B. den huthheiligen Grundbesitzern mit Ausnahme der Häusler, oder Inwohnern u. s. w. gehört.

Dieses am häufigsten in Krain vorkommende Rechtsverhältniß begründet eine Gemeinschaft des Eigenthums und ist nicht nach dem Gemeindegesetze sondern nach dem XVI. Hauptstück d. a. B. G. B. zu beurtheilen (§. 11 Gem.-Ges.), weshalb allfällige dasselbe betreffende Streitigkeiten vor den Gerichten auszutragen sind.

Bei dem Umstande jedoch, als Gemeindegründe aller Art (Hutweiden, Waldungen u. s. w.) bisher immer von den Gemeindevertretern verwaltet, die Steuern hievon aus der Gemeindefassa entrichtet, auch Gemeindeeigenthum gewöhnlich benannt wurden, spricht die Vermuthung dafür, daß sie Letzteres seien, weshalb das Ge-

gentheil erst durch besondere privatrechtliche Titel, allenfalls durch Urbarien, Rectificatorien, Grundbücher, Grundentlastungs- und Grundablösungsurkunden oder auch durch eine derartige ausschließliche Besitzausübung erwiesen werden mußte.

Das Gemeindeeigenthum und alle Rechte die denselben anhängen, sind in einem genauen Inventare in fortwährender Evidenz zu erhalten (siehe Formulare Nr. 15), welches jeder Uebergabe der Verwaltung in andere Hände als Grundlage dient.

Damit die Verwaltung des Gemeindeeigenthums eine geregelte wird, soll vor Beginn des Jahres ein *Boranschlag* (Formulare Nr. 16) der muthmaßlichen Einkünfte und Ausgaben vom Gemeindevorstande verfaßt (§. 65) und dem Ausschusse zur Genehmigung vorgelegt werden (§. 66). Der so genehmigte Boranschlag hat sodann während des Jahres dem Gemeindevorstande als Richtschnur zu dienen; kommt eine Ausgabe vor, auf die man nicht im Boranschlage gedacht hat, so darf sie, sehr dringende Fälle ausgenommen, nur mit Genehmigung des Gemeindeauschusses beglichen werden (§. 67).

Das Gemeindeeigenthum muß so verwaltet werden, daß die thunlichst größte aber nachhaltige Rente daraus erzielt (§. 63) und ungeschmälert erhalten werde (§. 62).

Das Gemeindevermögen darf nicht zu Gunsten der jetzigen Mitglieder ausgebeutet werden. Die Jahresüberschüsse müssen auf das nächste Jahr aufgespart werden (§. 63), und sind nur mit Bewilligung des Landesauschusses unter die Gemeindeglieder zu vertheilen (§. 90).

Der Umtausch eines Stammeigenthumsobjectes (§. 62) gegen ein anderes, die Veräußerung, Verpfändung, Belastung desselben, muß vom Landesauschusse bei sonstiger Ungültigkeit des Geschäftes bewilliget werden (§. 90). Ingleichen darf von der Gemeinde ein Darlehen, welches das Jahreseinkommen überschreitet, nur mit Bewilligung des Landesauschusses aufgenommen werden (§. 90). Zur Vertheilung des Stammgutes unter die Gemeindeglieder muß der Landtag zustimmen.

Die Benützungsart, das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes, richtet sich nach der herkömmlichen Uebung mit der Beschränkung, daß keiner über seinen Bedarf Nutzen ziehen darf; wo aber keine Uebung besteht, bestimmt hierüber der Gemeindeauschuß (bei Untergemeinden die 3 Verwaltungsmänner §§. 31, 64). Das Gemeindegesetz bestimmt ausdrücklich, selbst bei vorhandener gegentheiliger Uebung, daß Niemand über seinen Bedarf

Nutzen aus dem Gemeindegute ziehe; unter diesem Bedarf ist der gewöhnliche Haus- und Wirthschaftsbedarf und nicht ein außergewöhnlicher zu verstehen. Es verstößt daher nicht gegen das Gemeindegesetz, wenn man jemanden, der z. B. ungewöhnlich viel Vieh hält, auch verhältnißmäßig mehr belastet als diejenigen, welche eine normale Anzahl auf der Gemeindehutweide weiden lassen.

Das **Jagdrecht** dürfen die Gemeinden nicht selbst ausüben, sondern es muß verpachtet werden. Kompetent zur Verpachtung ist die politische Behörde mit zum mindesten fünfjähriger Rechtsdauer. Die Erträgnisse der Jagd sind nach Maßgabe des Grundbesitzes zu vertheilen, können aber auch zu Gemeinde-Zwecken verwendet werden. Gesetzliche Bestimmungen über die Jagd und Jagdhüter enthalten die Jagdpatente vom Jahre 1786 und 1849 (1849 RÖB. 173, 291, 575, 702, 1851 RÖB. 366, 1852 RÖB. 1120, 1854 RÖB. 4, 1857 RÖB. 419, 1872 RÖB. 248).

Den Verpachtungen können folgende Jagdpacht-Bedingnisse zu Grunde gelegt werden:

1. Die Jagdbarkeit in der Gemeinde wird verpachtet auf fünf Jahre d. i. von bis

2. Die Jagdbarkeit kann nur innerhalb der Grenzen der verpachteten Gemeinde mit Beobachtung des a. h. Jagdpatentes v. 7. März 1849, der Jagdarten-Berordnung v. 25. Jän. 1852, §. 18, d. h. Minst. Bdg. v. 15. Dez. 1852 und in Gemäßheit des a. h. Waffenpatentes v. 24. Okt. 1852 und nur durch Sachverständige ausgeübt werden.

3. Unbefugte Jäger werden im politischen Wege, überdies aber nach Umständen auch der Amtshandlung nach den Strafgesetzen unterzogen.

4. Die Jagdpächter sowie die im §. 5 des a. h. Jagdpatentes v. 7. März 1849 bezeichneten Grundbesitzer müssen unter eigener Verantwortung zur Beaufsichtigung der Jagd, gelernte Jäger oder doch wenigstens von der polit. Bezirksbehörde dazu als befähigt erkannte sachkundige Personen bestellen und der genannten Behörde namhaft machen.

5. Die theilweise oder gänzliche Ueberlassung gepachteter Jagden in Pflanzpacht oder an Dritte gegen Vergütung in Geld oder Vorbehalt eines Theiles des Jagderträgnisses, darf ohne Zustimmung der polit. Behörde, bei sonstiger Ungiltigkeit des Geschäftes und Straffälligkeit der Parteien, nicht stattfinden. Ebenso ist der Austausch einzelner Theile an einander gränzender Jagdgebiete von der Genehmigung der polit. Behörde abhängig.

6. Erben der Jagdpächter succediren im Jagdrechte.

7. Die bestehenden jagdpolizeilichen Vorschriften; insbesondere aber die krain. Landesgesetze zum Schutze der nützlichen Vögel v. 17. Juni 1870, LGB. 181 und zur Schonung des Wildstandes v. 20. Dez. 1874, LGB. 7 ex 1875 sind genau zu beobachten; dieselben bestimmen Folgendes:

a) Das Fangen und die Tödtung nachfolgender Vögel ist zu jeder Zeit gestattet:

Die Adlerarten: der Wanderfalke, der Blaufußfalke, der Zwergfalke, der Lerchenfalke, die Gabelweihe, der schwarze Milan, der Hühnergeier, der Sperber, der Rohrgeier, der Uhu, die große Sperelster, die kleine Sperelster, die Elster, der Kolkrabe, die Rabenkrähe, die Nebelkrähe.

b) Vögel, welche in der Zeit v. 31. Jän. bis 1. Sept. nicht, v. 1. Sept. bis 31. Jän. aber nur mit Bewilligung des betreffenden Grundbesizers, Gemeindevorstehers und Jagdberechtigten gefangen oder getödtet werden dürfen, sind:

Der Thurmsfalke, der Wespenbussard, der Bäreger, der Kraneweter, die Amsel, der Dorndreher, der Rußheher, der Tannenheher, der Kernbeißer, der Nikawiz, der Meerzeisig, der Hauspaz, der Feldspaz, die Ammern.

c) Vögel, welche in der Zeit v. 31. Jän. bis 1. Sept. nicht, v. 1. Sept. bis 31. Jän. aber mit Bewilligung des Grundbesizers, Jagdberechtigten und der Bezirksbehörde gefangen oder getödtet werden dürfen, sind:

Der Mausgeier, der Schneegeier, die Eulen (ohne Uhu), die Nachtschwalbe, die Thurmschwalbe, die Schwalben, die Mandelkrähe, der Wiedehopf, der Baumläufer, der Klener, der Zaunkönig, der Heuschreckenfänger, der Rohrfänger, der Winsenfänger, die Waldnachtigall, die Unachtigall, das Müllerchen, das Schwarzplättchen, die Heckengrasmücke, die Gartengrasmücke, die Sperbergrasmücke, der gelbe Spotter, der Laubfänger, der Fitis, der Gartenrothschwanz, der Hausrothschwanz, das Rothkehlchen, das Blauehlchen, die Goldhähnchen, die Steinschmäger, die Braunelle, die Meisen, die Bachstelzen, die Singdrossel, die Weindrossel, die Ringelamsel, die Blaudrossel, der Steinröthel, die Goldamsel, die Fliegenschnäpper, die Saatkrähe, die Dohle, der Staar, der Buchfink, der Stieglitz, der Zeisig, das Hirngrillerk, der Grünling, der Gimpel, der Kreuzschnabel, der Hänfling, die Lerchen, die Spechte, der Wendehals, der Kufuf.

d) Endlich dürfen nachbenannte Wildarten in den hier angegebenen Schonzeiten weder gejagt, noch gefangen, noch getödtet werden:

Männliches Roth- und Dammwild v. 1. Nov. bis 30. Juni, weibliches Roth- und Dammwild und Wildkälber v. 1. Februar bis 30. Sept., Rehbock v. 1. Febr. bis 31. Mai, Rehgais und Rehkitz v. 1. Jän. bis 15. Sept., Gemswild v. 1. Febr. bis 30. Juni, Gemsgais und Gemskitz v. 1. Dez. bis 15. Aug., Hase v. 16. Jän. bis 1. Sept., wilde Kaninchen v. 1. März bis 1. Sept., Auerhahn v. 1. Juni bis 31. März., Birkhahn v. 15. Juni bis 31. März., Auerhenne und Birchenne das ganze Jahr, Fasan v. 1. Febr. bis 31. Aug., Haselhuhn und Schneehuhn v. 1. Juni bis 15. Aug., Steinhuhn v. 1. Febr. bis 15. Aug., Repphuhn und Wachtel v. 1. Jän. bis 15. Aug., Wildtaube v. 15. Apr. bis 15. Aug., Schnepfe v. 1. Apr. bis 15. Aug., Stockente v. 1. März bis 1. Juli, Wildenten außer der Stockente, dann Gänse, Sumpf- und Wasservogel v. 15. Apr. bis 1. Juli.

Beim Roth-, dann Reh- und Gemswild gilt das Jungwild als Kalb oder Kitz bis zum 1. Juli des nach der Geburt folgenden Jahres.

Das Fangen von Wild aller Art in Schlingen ist verboten, sowie auch das Sammeln und Vernichten der Eier und das Ausnehmen des jungen Wildes aus den Nestern.

Ausnahmsweise ist das Sammeln von Eiern behufs der Ausbrütung durch zahme Hühnergattungen, sowie das Einfangen des Federwildes nur dem Jagdberechtigten oder dem von ihm bestellten Hilfspersonal gestattet.

8. Raubthiere darf zwar Jedermann tödten, aber mit der Schußwaffe nur jener, welcher einen Waffenpaß besitzt.

9. Der den Grundbesitzern durch Hegung eines übermäßigen Wildstandes an den Feldfrüchten, Weingärten und Obstbäumen gebührende Schadenerjaz bleibt denselben nach dem Jagd-Patente v. 25. Sept. 1786 §. 15 und dem Jagdgesetze v. 9. Sept. 1849 §. 11 gewahrt.

10. Auf Saaten, angebauten Grundstücken und in Weingärten während der Reifezeit ist das Jagen verboten. M. B. v. 21. März 1853, §. 1152.

11. Die Gemeinde ist verpflichtet, für die möglichste Ueberwachung und Hintanhaltung der Jagdunfuge Sorge zu tragen, und dem Pächter die Grenzen ihres Jagdtrayons auszuweisen.

12. Der Jagdpächter hat einen zweijährigen Pachtbetrag in Vorhinein sogleich zu erlegen, wovon die eine Hälfte als Caution, die andere Hälfte als Pachtchilling des ersten Jahres zu gelten hat.

Die Caution wird zur Vermeidung einer 5jährigen Depositirung gleich als Pachtshilling des letzten Jahres in Rechnung genommen.

13. Der einjährige Pachtbetrag muß immer vier Wochen vor Beginn eines Pachtjahres, bei sonstiger neuerlicher Vizitation auf Kosten und Gefahr des Pächters in Vorhinein bei der Bezirkshauptmannschaft entrichtet werden.

14. Der Erstehrer hat nach erfolgter Genehmigung des Vizitationsaktes den Stempel zu dem Vizitationsprotokolle zu bestreiten.

Das Fischereirecht ist privatrechtlicher Natur und wird von den hiezu Berechtigten ausgeübt. Zum Schutze dieses Rechtes und der Fischzucht wurden im Jahre 1852 von der hohen Statthalterei für Krain Fischereikarten eingeführt. Der Gebrauch des indischen Hanfes, der nux vomica und des Dynamits beim Fischen ist verboten. (1874 GGB. 14).

Gemeindeforsten dürfen ohne Bewilligung nicht vertheilt werden; wie dieselben bewirthschaftet werden müssen, bestimmt das Forstgesetz (1852 RGV. 1053; 1873 GGB. 137).

Das Gleiche gilt für die Aequivalentwälder, weil sie den Gemeindeforsten gleich zu halten sind.

Sollte sich die Nothwendigkeit einer Prozeßführung für die Gemeinde ergeben, so kann der Gemeindevorsteher solche nur über Bewilligung des Gemeindeausschusses einleiten. (1868 B. Z. 19).

Ausgaben, welche für das Gemeindegut zu bestreiten sind, z. B. Steuern, Waldhütergebühren u. s. w., sind aus den Nutzungen, Einkaufsgeldern, und wenn diese nicht zureichen, durch den Zuschlag, welcher nach dem Verhältnisse der Theilnahme an der Nutzung aufzutheilen ist, zu bestreiten (§. 71). Sollte aber irgend eine solche Auslage nur zum Vortheile einzelner Grundbesitzer sein, so ist diese Auslage auch nur von diesen zu tragen.

Für die Ausgaben des Gemeindevermögens gelten folgende Normen:

- a) Wenn für gewisse Abgaben ein besonders gewidmetes Vermögen besteht, so sind vorerst die Einkünfte dieses Vermögens hiezu zu verwenden (§. 69);
- b) wenn einzelne Mitglieder ein besonderes Interesse an einer Auslage haben, so sind dieselben vor allem in Anspruch zu nehmen (§§. 72, 82);
- c) wenn auf speziellen Rechtstiteln eine Concurrenz besteht, so bleibt diese aufrecht (§. 85);

- d) bei Kirchen-, Pfarrhof-, Schul-, und Straßenbaulichkeiten sind die besondern Gesetze zu beobachten (§. 85);
- e) wenn keines dieser Fälle eintritt, so ist die Auslage aus der Gemeindefasse zu bestreiten (§. 68);
- f) wenn aber die Gemeindefasse nicht zureicht, um alle solche Auslagen zu bedecken, so sind Umlagen zu beschließen (§. 73), und zwar entweder durch Zuschläge zu den Steuern, oder durch Naturalleistungen zum Vortheile der Gemeinde, oder endlich durch Auflegung von neuen Abgaben anderer Art.

Zuschläge zu Steuern bis 15% kann der Gemeindevorstand allein bestimmen um currente Gemeindeauslagen zu decken. Wenn sie aber die Bestimmung haben um damit etwas neues für die Gemeinde zu erwerben, um das Stammeigenthum und dessen Einkünfte zu vermehren, müssen hiezu drei Viertel der Wähler die Zustimmung geben (§. 77). Steuerzuschläge über 15% müssen überdies noch vom Landesauschusse oder vom Landtage selbst genehmiget werden (§§. 73, 78, 79).

Die Steuerzuschläge sind in der Regel auf alle Steuerkontribuenten aufzutheilen, nur auf die Gehalte und Pensionen der Geistlichen, Beamten, Schullehrer, Militärpersonen und auf die abwesenden Gemeindeglieder ohne Besitz nicht (§§. 74, 75; 1853 RÖB. 256; 1854 RÖB. 335). Die Auftheilung hat nach gleichem Maße für alle zu geschehen, es sei denn, daß diesfalls die Untergemeinden bei ihrer Vereinigung zur Hauptgemeinde ein anderes Uebereinkommen geschlossen haben (§§. 70, 76).

Besondere Bestimmungen bezüglich der Gemeindezuschläge auf die Bergfrohn enthält das RÖB. vom Jahre 1853 S. 1426, und zur Verzehrungssteuer die Prov. Ges. S. für Krain vom Jahre 1829 S. 592, 631, 646, 674; 1852 S. 270; 1852 FGS. 722; 1870 BZ. 134; 1873 BZ. 68.

Wenn der Zuschlag allseitig genehmiget ist, so hat sich die Gemeindevorsteherung unter Anschluß des kundgemachten Beschlusses an die Bezirksbehörde mit der Bitte zu wenden, die Einbringung dieser Zuschläge durch die Steuerämter entweder selbst zu veranlassen oder sich diesfalls weiter zu verwenden.

Es muß jedoch dies gleich im Beginne des Jahres geschehen, weil eine spätere Vorschreibung eines Zuschlages Beirungen bei der Einhebung verursachen würde.

Naturalarbeitsleistungen (§§. 73, 80), z. B. Gemeindefuhren, kann der Gemeindevorstand selbst beschließen.

Er bestimmt hiebei auch den Maßstab, nach welchem die Leistung zu geschehen hat, setzt den Relutionsbetrag fest, welchen derjenige zu zahlen hat, der die Naturalarbeitsleistung nicht in natura vollführt.

Eine weitere Einnahme der Gemeinde sind die Taxen für Heimataufnahmen (1849 RGB. 700) und für andere Amtshandlungen (1868 RGB. 34), ferner die Hundesteuer (1868 RGB. 18).

Der Ausschuß kann alle diese Auflagen beschließen, und sie dem Landesausschusse zur Genehmigung vorlegen. Ein Muster eines Hundesteuer-Statutes (siehe Formulare Nr. 16).

Ganz neue Abgaben, welche keine Steuerzuschläge oder Naturalleistungen sind, müssen durch ein Landesgesetz sanktionirt werden (§§. 73, 81), z. B. eine Umlage nach dem Hubenstande, oder Hausnummern (1870 BZ. 78).

Dies behindert jedoch nicht, wenn für gewisse Ausgaben die Umlage nach einem andern Maßstabe, als dem Steuerzuschlage, schon vor dem Bestande des letztern Gemeindegesetzes in Uebung bestand, solche auch fortan aufrecht zu erhalten, weil sie keine neue Umlage ist (1873 BZ. 75).

Sowohl diese Abgaben als auch die Relutionsbeträge der früher erwähnten Naturalarbeitsleistungen werden bei nicht gütlicher Zahlung durch die Gemeindeorgane im Executionswege, nämlich durch Pfändung, Transferirung, Schätzung, Feilbietung eingebracht (§. 84). Dem zur exec. Einbringung abgeordneten Gemeindediener wird ein Executionsausweis (nach Formular Nr. 17) zu seiner Ermächtigung an die Hand gegeben.

Gemeindeabgaben genießen bei Concursfällen das gesetzliche Vorzugsrecht, sowie die Steuern (1871 BZ. 24).

Das Kassageschäft soll entweder der Gemeindevorsteher selbst mit einem Gemeinderathe, oder mit einem besondern Kassaverwalter führen, weshalb die Kassa mit zwei Schlüsseln versehen sein solle. Die Empfänge und Ausgaben sind in ein Kassajournal (nach Muster 18) entgegen einzutragen, und Zahlungen nur über Auftrag des Gemeindevorstehers und nur innerhalb des Rahmens des genehmigten Voranschlages zu erfolgen. Die Kassa soll öfters vom Gemeindevorsteher untersucht und skontirt werden, was jedesmal im Journal anzumerken ist.

Am Ende des Jahres ist die belegte Rechnung zusammenzustellen (Formular Nr. 19) und dem Gemeindeausschusse zur Prüfung vorzulegen, nachdem sie zuvor 14 Tage zur Einsicht Jedermanns beim Gemeindevorsteher aufgelegt ist (§. 66). Die Rechnung wird vorerst von einem

hiez u gewähltten Comité geprüf t und über dessen Anträge dann vom gesammten Gemeindeauschusse berathen und Beschluß gefaßt. Ueber die beschlossenen allfälligen Bemängelungen hat der Rechnungslegor Aufklärungen zu geben, worauf der Gemeindeauschuß die Rechnung erledigt, wogegen der Recurszug an den Landesausschuß offen steht. Derart definitiv vom Landesausschusse herabgelangte Rechnungserledigungen sind auch executionsfähig (1871 BZ. 183, 1873 BZ. 11).

Es steht jedoch beiden Theilen frei, die Rechnungsangelegenheit entweder gleich, oder schon nach erfolgter Rechnungserledigung bei Gericht anhängig zu machen, wohin sie in Streitfällen eigentlich gehört, dasern die Bemänglung nicht von administrativen Vorfragen abhängt (1870 BZ. 77, 158; 1873 BZ. 11, 15).

Alle Jahre ist an die Bezirksbehörde zur weitem Vorlage an das Ministerium eine Nachweisung der Ergebnisse des Gemeindevoranschlages für das vergangene Jahr zu überreichen (nach Formular Nr. 20).

Sicherheit der Person und des Eigenthums. (§. 28, Nr. 2 G.-G.)

Die Sorge für die Sicherheit der Person umfaßt die Aufsicht auf alle Handlungen oder Unterlassungen, wodurch die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährdet werden könnte. Solche Störungen gehen zumeist von Individuen aus, welche ohne jeden ehrlichen Erwerb, oft auch ohne einen bestimmten Aufenthaltsort sind, und sich von Ort zu Ort herumtreiben. Es ist daher in erster Linie nothwendig, daß der Gemeindevorsteher eine genaue Evidenz aller Leute in seiner Gemeinde habe. Hierbei würden ihm die Volkszählungsakten dienlich sein, weshalb es zweckmäßig erscheint, Abschriften von denselben bei der Gemeinde zu haben.

Die Bestimmungen über das neue **Paßsystem** sind in der Verordnung vom Jahre 1867 (RGV. 157) zusammengestellt. Reiselegitimationen ertheilt die Bezirksbehörde und zwar für Reisen im Inland, Legitimationskarten, für Reisen ins Ausland, ordentliche Reisepässe und für die Staaten des Paßkartenvereines, Paßkarten (1859 RGV. 557). Für Gränzbewohner genügt ein Certificat für den täglichen Verkehr.

Eine Familie bekommt einen gemeinschaftlichen Reisepaß, für Theilnehmer einer Wahlfahrtsprozession kann eine Collectiv-Legitimationskarte gegeben werden.

Dienstboten erhalten **Dienstbotenbücher** gegen Weibringung des Stempels pr 15 fr. und des Kostenbetrages für das Büchel. An Un-

bedenkliche können sie mit 3 jähriger Gültigkeitsdauer ausgestellt werden. Keiner darf einen Dienstboten ohne einer solchen Legitimation in Dienst nehmen. Beim Austritte aus dem Dienste hat der Gemeindevorsteher die Verwendung auf Grund des Zeugnisses des Dienstherrn im Dienstbotenbuche auszufüllen und mit Unterschrift und Siegel zu bestätigen. (1860 RGV. 246; 1860 LGB. 60; 1871 RGV. 3; 1871 LGB. 40, 60; 1867 RGV. 157.)

Das nämliche gilt von den Gewerbegehilfen (Gesellen) und Bergarbeitern, welche *Arbeitsbücher* erhalten. (1860 RGV. 123, LGB. 32.)

Beide ertheilt der Gemeindevorsteher und müssen solche auch von der Bezirksbehörde mit der Klausel „giltig als Legitimationsurkunde für das Inland oder Ausland“ versehen sein.

Hadernsammler müssen haben Lizenzscheine (1851 LGB. 15; 1856 LGB. 7); Fuhrleute Paßlegitimationen (1852 LGB. 612), Hausirer Hausirpässe (1852 RGV. 1103), welche von der Bezirksbehörde vidirt werden müssen; italienische Scherrenschleifer, Zinngießer (1873 LGB. 169), Werkeldreher (1856 FGV. 120), ungarische Drahtbinder müssen haben Reiselegitimationen und Erwerbsscheine, widrigenfalls sie an die Bezirksbehörde einzuliefern sind. Zigeuner sind selbst, wenn sie gültige Reiseurkunden besitzen, sich aber mit keinem Erwerbe ausweisen können, anzuhalten und in die Heimat zu verschieben.

Unterstandgeben den Deserteuren ist ein Verbrechen (§. 220 bis 222 StGB.) und ist der Gemeindevorsteher verpflichtet solche Fälle an die Bezirksbehörde anzuzeigen; für die Einbringung derselben sind Taglöhne ausgesetzt. (1815 PG. 455, 637.)

Die Auswanderung in fremde Länder ist derzeit nur noch einigermaßen durch die Wehrpflicht beschränkt (1867 RGV. 394).

Das **Meldungswesen** wurde mit der Verordnung vom 10. Mai 1867 (RGV. 157; 1854, LGB. 7; 1858 RGV. 283, LGB. 87; 1857 RGV. 105; 1860 RGV. 50), neu geregelt.

An größern Orten, wo der Fremdenverkehr erheblicher ist, haben die Wirthe *Fremdenbücher* (siehe Formular 21) zu führen, in welche jeder Fremde, der sich über Nacht aufhält, seinen Namen einzutragen hat. Der Wirth hat sofort entweder mittelst des Fremdenbuches oder durch das Meldzettel dem Gemeindevorsteher Mittheilung zu machen. In den Handwerkszweigen sind ähnliche Herbergsprotokolle zu führen und ist in gleicher Weise der Gemeindevorsteher von jedem Angekommenen in Evidenz zu erhalten.

Diese Bücher sollen an der ersten Seite folgende Warnungsklausel tragen:

„Der Gastwirth hat unter persönlicher Verantwortung dafür zu sorgen, daß dem Reisenden das Fremdenbuch vorgelegt wird, welcher bei Strafe die Rubriken wahrhaftig auszufüllen hat.“

Jeder Fremde, der sich weigern würde, dies zu thun, ist dem Gemeindevorsteher sogleich anzuzeigen. Die Fremdenbücher sollen vom Gemeindevorsteher und der Gendarmerie öfters revidirt werden.

Auf dem flachen Lande hat die Meldung der Fremden an den mit *LRB.* vom 20. Sept. 1858, (*RGB.* 87), bestimmten Orten ebenfalls zu geschehen.

Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge sind vom Arbeitsgeber binnen längstens 3 Tagen seit dem Dienstantritte beim Gemeindevorsteher an allen Orten anzumelden. Vagabunden darf Niemand Unterstand geben.

Uebertretungen der Meldungsvorschriften hat die politische Behörde abzustrafen.

Offene Gruben und Brunnen, Hauslücken müssen ummauert oder sonst eingefriedet sein (*RGB.* 11. Juni 1839); als Badepätze hat der Gemeindevorsteher ungefährliche Stellen zu bestimmen und zu bezeichnen.

Folgende Handlungen gegen die öffentliche Sicherheit werden nach dem Strafgesetze geahndet; die Selbstverstümmelung (§. 409 *StGB.*); Bethheiligung bei Raufhändeln (§. 411 *StGB.*); Mißbrauch der häuslichen Züchtigung (§. 413—418 *StGB.*); Mißhandlung der Ehegattin (§. 419 *StGB.*); Verstellung der Straßen (§. 422 *StGB.*), unterlassenen Aufstellung von Warnungszeichen (§. 424 *StGB.*); unbehutsames Fahren und Reiten (§. 427 *StGB.*); das Stehenlassen der bespannten Pferde ohne Aufsicht im Freien (§. 430 *StGB.*); Das Halten bössartiger Hunde (§. 391 *StGB.*); Verfälschung von Dietrichen (§. 469 *StGB.*) und das Einkaufsen von verdächtigen Waren (§. 472—477 *StGB.*).

Um Unglücke durch unvorsichtiges Umgehen mit leicht entzündlichen Stoffen zu verhüten, ist es vorgeschrieben, daß die Versendung der Mineralöehle, Petroleum, nur in Gebinden geschehe, bei denen das Durchsickern nicht möglich ist; die Feuergefährlichkeit ist an dem Gebinde und in dem Frachtbriefe ersichtlich zu machen. Der Verkauf derselben, ist an eine besondere Concession gebunden und ist hiebei zu sehen, daß sich Niemand dem Mineralöehle mit einem unverwahrten Lichte nähere. Nebstdem sind für die Erzeugung und Raffinirung derselben noch weitere Vorrichtungen vorgeschrieben (1865 *RGB.* Nr. 40; 1866 *RGB.* 14, 20; 1868 *RGB.* Nr. 13).

Die Erzeugung und der Verschleiß des Schießpulvers ist ein Alleinrecht des Staates (1853 RGV. 472). Den zum Verkauf lizenzierten Verschleißern werden Instruktionen vorgeschrieben, und hat der Gemeindevorsteher darauf zu sehen, daß sie solche besitzen und beobachten. Insbesondere dürfen sie nur eine geringe Quantität in der Wohnung am Lager haben. Der Transport des Schießpulvers und der Knallpräparate hat in dichten Säcken zu geschehen, welche überdies noch in Fäßchen verwahrt sein müssen, und darf nicht mit der Post oder Stellwägen, sondern durch eigene sichere Gelegenheit geschehen. An den Fäßchen muß ersichtlich gemacht sein, daß sie Pulver enthalten (4. Aug. 1837, 1849 PG. 808; 1856 RGV. Nr. 77, §. 11).

Gleiche Vorsichten sind bei der Erzeugung und beim Verkehr mit andern explosiblen Stoffen zu beobachten, wie bei den Kupferzündhütchen (1852 RGV. 47; 1856 RGV. 403), Zündhölzern (1859 RGV. 66), bei der Gaserzeugung (27. Nov. 1845, 1875 RGV. 76).

Es ist darüber zu wachen, daß in Ortschaften und Straßen weder mit Gewehren noch mit Pölkern geschossen werde.

Die Erzeugung und der Verkauf von Knallkugeln und der Schießbaumwolle ist verboten.

Der Finder einer verlorenen Sache ist verbunden, den Fund, wenn er mehr als 1 fl. werth ist, auf die ortsübliche Art, bei einem Werthe von über 25 fl. aber durch die Amtszeitung öffentlich kundmachen zu lassen (§§. 388—398 abGB.).

Das eigenmächtige Eröffnen, das Uebersteigen der Eisenbahnschranken, das Gehen auf der Bahn, das Viehweiden in der Nähe derselben und überhaupt alles, wodurch der Verkehr auf der Eisenbahn gefährdet werden könnte, ist bei Strafe untersagt, und haben überhaupt die Eisenbahnbediensteten bei der Handhabung der Eisenbahnpolizeiordnung (1847 PG. S. 91), und der Betriebsordnung (1852 RGV. 1, 2GV. 42; 1872 RGV. 261; 1874 RGV. 191), von den Gemeindevorstehern kräftigst unterstützt zu werden, wie nicht minder die Bergbehörden bei Verhütung von Unglücksfällen in den Gruben und Steinbrüchen.

Sowie die Eisenbahn, stehen auch die Telegrafen unter besonderm gesetzlichen Schutz und ist für die Zustandbringung von Beschädigern derselben eine Taglia ausgesetzt (1852 2GV. 428; 1864 2GV. 6).

Gegen die Uebervortheilung bei Gold und Silber sind die Pünzungsämter, und die Feingehaltsbestimmungen eingeführt. (1824 PG. 121, 142; 1844 PG. 287, 355; 1866 RGV. 181, 232; 1873 RGV. 370; 1875 RGV. 188.)

Damit die öffentliche Sicherheit nicht durch den Mißbrauch der Waffen gefährdet werde, unterliegt die Erzeugung, der Besitz und das Tragen der Waffen besondern Beschränkungen, welche durch die Gesetze vom Jahre 1852 (RWB. 999; 1853 RWB. 121, QWB. 70, 196) bestimmt sind.

Mit der Verfertigung derselben dürfen sich nur hiezu befugte Gewerbsleute befassen, deren Gewerbslokalitäten unter besondere Aufsicht gestellt sind. Als verboten werden im Allgemeinen alle versteckte, zu tückischen Anfällen geeignete Waffen erklärt, Dolche und Pistollen unter 7 Zoll. Verbotene Waffen sind vom Gemeindevorsteher mit Beschlagnahme zu legen und an die Bezirksbehörde einzusenden. Zum Besitze derselben ist eine besondere Bewilligung nothwendig.

Waffensendungen über 6 Stück müssen mit einem Paße versehen sein.

Niemand darf Waffen und Munition in einer unverhältnißmäßig großen Menge besitzen. Bei nicht verbotenen Waffen ist der Besitz derselben nicht verpönt, wohl aber das Tragen derselben, weshalb Jedermann gehalten ist, sich einen Waffenpaß zu besorgen; solche werden von der Bezirksbehörde an unbedenkliche Personen unter gewissen Vorrichtungen erteilt (1854 RWB. 682).

In der Strafskompetenz über Uebertretungen des Waffengesetzes theilen sich die Bezirksbehörden und die Bezirksgerichte.

Ein besonderes Augenmerk hat der Gemeindevorsteher auf die entlassenen Sträflinge zu haben. Dieselben werden von den Strahhäusern bei der Entlassung in drei Kategorien eingetheilt.

Während Sträflinge aus der ersten Kategorie, als vollkommen gebessert, keiner besondern Beaufsichtigung bedürfen, müssen jene aus der zweiten schon in Polizeiaufsicht gehalten werden. Noch einer strengern Kontrolle unterliegen jene der dritten Klasse, welche den Ort ihres Aufenthaltes ohne Bewilligung des Gemeindevorstehers gar nicht ändern dürfen.

Zu diesem Zwecke werden dem Gemeindevorsteher Strafauskunftstabellen zugemittelt. Gerade so ist mit den entlassenen Zwänglingen vorzugehen.

Die Nacht ist die Feindin der Ordnung; es sollen daher Nachtwachen in allen Orten und bei den Kirchen gegen Feuersgefahr und zur Sicherheit der Eigenthums gehalten werden (1818 PGE. 628; 1834 PGE. 18, 68).

Bei den Streifungen, welche von der politischen Behörde für einzelne Bezirke oder für das ganze Land eingeleitet werden, hat

der Gemeindevorsteher insoweit mitzuwirken, daß er Leute zur Unterstützung derselben obordnet. Solche Streifungen müssen geheim gehalten werden. Es kann aber auch der Gemeindevorsteher in seiner Gemeinde selbst solche Streifungen veranlassen, wenn er es nothwendig findet, doch erscheint es angezeigt, daß er die angränzende Gemeinde hievon in Kenntniß setze. Das Gesetz hat in dieser Richtung zur Aneifferung Taglöhner in Aussicht gestellt und zwar für die Einbringung von Räubern (1851 RGB. 609) und für das Erlegen von Raubthieren und wüthenden Hunden (1846 PGE. 268; 1870 LGB. 142).

Arbeitscheue fremde Personen, welche die öffentliche Mildthätigkeit in Anspruch nehmen, und ausweislose Individuen, welche keinen Erwerb nachweisen können, öffentliche Dirnen, welche den behördlichen Aufträgen zur Abreise keine Folge leisten, und endlich entlassene Sträflinge und Zwänglinge, wenn sie die Sicherheit gefährden, sind **abzuschieben**. (1871 RGB. 229.)

Bei wiederholter Abschiebung können sie auch abgeschafft, d. h. ihnen die Rückkehr auf immer oder auf eine bestimmte Zeit bei Strafe verboten werden.

In der Regel spricht das Schuberkenntniß die Bezirksbehörde aus; in Krain aber gestattet das Gesetz vom Jahre 1873 (LGB. 51) den Schubstationsgemeinden, daß sie gegen Angehörige des Landes Krain, deren Zuständigkeit nicht zweifelhaft ist, selbst das Schuberkenntniß fällen können; der Gemeindevorsteher hat die abzuschiebende Person in Verwahrung zu nehmen, zu vernehmen, das Erkenntniß zu fällen oder aber binnen 24 Stunden die Akten an die Bezirksbehörde zur Schlußfassung einzusenden. Das geschöpfte Erkenntniß ist sodann zu publiziren, der Schubpaß auszufertigen und die Person unter sicherem Gewahrsam in Schub zu setzen.

Vor jedem Schuberkenntniße ist die Heimatzuständigkeit sicher zu stellen und ist von der Abschiebung sogleich der Landesauschuß des Heimatlandes zu verständigen. (1871 RGB. 488.)

Die Abschiebung geschieht entweder förmlich im Schubwege, oder durch einen Zwangspass (gebundene Marschrouten).

Bei der letztern Art, hat sich der Betreffende binnen einer bestimmten Zeit bei seiner Heimatgemeinde zu melden, welche den mit der Ankunft bestätigten Zwangspass an die auszustellende Behörde rückzusenden hat. Bei Abweichen von der vorgeschriebenen Route verfällt er in Strafe (§. 13).

Die Beheizung und Einrichtung der Schublokaltäten und die Besorgung der Schubgeschäfte trifft die Schubstationsgemeinde, alle

übrigen Kosten aber werden vom Landesfonde des Heimatlandes, im Falle sie nicht vom Abgehobenen selbst eingebracht werden können, getragen (1868 RGW. 73). Es soll daher die Heimatgemeinde, welcher ein Schöbling zugehoben wird, denselben über die Zahlungsfähigkeit vernehmen, und die diesfällige Erhebung sammt dem Schubpaße an den heimathlichen Landesauschuß einschieken. Die Schubrechnungen sind von den Schubstationsgemeinden monatlich abzuschließen und an den Landesauschuß einzuschicken (1868 LGW. 14).

Eine genaue Instruktion über das Schubstationsgeschäft wurde im Jahre 1872 (LGV. 19) erlassen. Das Formulare eines Erkenntnisses, Schubpaßes, Schubprotokolles siehe LGV. 25 ex 1872.

Der Hauptschub Laibach = Graz wurde im Jahre 1871 (RGW. 56; 1873 LGW. 130) und jener von Laibach = Triest = Tarvis mit Verordnung vom Jahre 1878 geregelt. Bei Abschiebungen in das Ausland bestehen überdies noch besondere Vorschriften, z. B. nach Italien (1871 LGV. 40), Baiern (1855 LGW. 4), Rußland (13. Jän. 1870), Ungarn (22. Juni 1869).

Wer ohne bestimmten Wohnort, unterstandlos umherzieht, und sich nicht über die Unterhaltsmittel auszuweisen vermag, ist als Landstreicher vom Gerichte zu bestrafen (1873 RGW. 385) und kann auch förmlich unter Polizeiaufsicht gestellt werden. Die Wirkung dieser Maßregel, welche das Gericht ausspricht, die politische Behörde aber verfügt, besteht darin, daß man solche Leute auf einen bestimmten Ort interniren kann, und daß bei ihnen zu jeder Zeit Haus- oder Personendurchsuchungen vorgenommen werden können, und daß sie überhaupt strenge überwacht werden.

Gegen arbeitsscheue Personen oder solche, welche die Unzucht oder das Betteln als Gewerbe betreiben, kann das Gericht auch die Zulassung der Anhaltung in ein Zwangsarbeitshaus aussprechen, was ebenfalls die politische Behörde zu vollziehen hat. Die Ausführung der Abgabe in das Zwangsarbeitshaus, deren Behandlung, Verpflegung und Entlassung aus der Anstalt, bestimmt das Gesetz vom Jahre 1870 (LGV. 194; 1860 RGW. 289).

Personen unter 18 Jahren können jedoch nur in Besserungsanstalten für jugendliche Corrigenden abgegeben werden, welche eine besondere Abtheilung des Zwangsarbeitshauses sind.

Strafenwesen (§. 28, Nr. 3 Gem. Ges.)

Es gibt Reichs-, Landes-, Bezirks- und Gemeindestrafen, dann Feld- und Waldwege.

Reichstraßen werden von den Staatstechnikern unter Aufsicht der politischen Behörde nach den hiefür besonders bestehenden Vorschriften verwaltet. Es hat hiebei als Grundsatz zu gelten, daß alle Herstellungen im öffentlichen Vizitationswege hintanzugeben sind (1849 RGV. 245). Die Gemeindevorsteher interveniren hiebei bei der monatlichen Auszahlung der Straßenarbeiter durch den Bezirksingenieur und geben auf Verlangen Auskünfte über Lokalpreise.

Die Schneeausschabung an den Reichstraßen normirt das Gesetz vom 2. Jän. 1877 RGV. 48.

Für die Benützung von Schottergründen erhält der Grundeigentümer eine jährliche Gebühr (1821 PGS. 394; 1824 PGS. 157; 1827 PGS. 16; 1835 PGS. 524).

Grundstücke, welche zu öffentlichen Straßenzwecken als nothwendig erkannt werden, können auch wider Willen der Besitzer gegen Erlag des Werthes zu öffentlichen Zwecken verwendet (expropriirt) werden (1818, PGS. 347; 1828 PGS. 30, 34; 1829 PGS. 316; 1832 PGS. 27).

Fuhrwerke dürfen nicht über 9 Schuh breit geladen und nicht überladen (über 60 Ztr.) (1838 PGS. 56), Wagen nicht angehängt (1823 PGS. 292, 397), Straßen nicht verstellt (1834 PGS. 58 und StGV. §§. 422—424) werden. Verboten ist unter Umständen das Vorfahren, Schnalzen (15. Aug. 1773), schnelles Fahren (1819 PGS. 644), das Nichtunterlegen des Radshuhes (1825 PGS. 369) und der Gebrauch der Reißkette außer bei Glatteis. Das Rechtsvorfahren und links Ausweichen wurde wiederholt eingeschärft (1847 PGS. 292); für schwere Fuhrwerke sind breite Radfelgen vorgeschrieben (9. Mai 1811).

Die Strafen wegen derlei Straßenpolizeiübertretungen fließen in den Armenfond (1852 RGV. Nr. 28).

Ueber die Erhaltung der Zufahrtsstraßen zu den Bahnhöfen wurde in Krain mit dem Gesetze vom 2. März 1874 (RGV. 16) eine besondere Concurrnz geschaffen, in welcher sich das Land, der Bezirk und die Eisenbahn theilen, während die Verwaltung derselben von dem Bezirksstraßenausschusse zu führen ist (siehe auch 1845 PGS. 50, 272; 1846 PGS. 106).

Landesstraßen stehen unter der unmittelbaren Besorgung des Landesauschusses, bezüglichlichen Landesingenieurs. Für Krain gibt es solche bisher noch nicht.

Bezüglich der Concurrnz der Bezirksstraßen bestehen in jedem Kronlande eigene Landesgesetze. In Krain sind solche im

Jahre 1866 kategorisirt worden (1866 LGB. 50; 1867 LGB. 14; 1869 LGB. 50; 1870 LGB. 177; 1872 LGB. 5; 1873 LGB. 47).

Die Bezirksstraßen werden von den Bezirksstraßenausschüssen verwaltet und zwar nach dem Gesetze vom 5. März 1873 (LGB. 34) und der hierüber besondern technisch-ökonomischen Instruktion des Landesauschusses in Krain für die Ausschüsse und Wegeinräumer. (28. Juni 1873.)

Dieses Gesetz enthält Vorschriften über die Gattung und Construction der Straßen, über Concurrencybezirke, baare Auslagen, Naturalleistungen, Schneeausschäufung, Wahl des Ausschusses und der Kompetenzen des Letztern, der Gemeinden, der Bezirksbehörde und des Landesauschusses; diese Bestimmungen einzeln hier anzuführen würde zu weit führen, daher solche, ebenso wie die Straßenpolizei-Ordnung für nicht ärarische Straßen vom 26. Sept. 1874 (LGB. 75) in dem Landesgesetze selbst nachgesehen werden wolle.

Hervorgehoben muß jedoch werden, daß die Weisungen der Bezirksstraßenausschüsse vom Gemeindevorsteher bei Geldstrafen bis 100 fl. auszuführen sind (§§. 23, 24 StG.).

Der Bezirksstraßenauschuß entwirft jährlich den Voranschlag für das kommende Jahr, und stellt den Anspruch auf dessen Bedeckung im Bezirkskassa-Präliminare.

Die Aufsicht über den klaglosen Stand der Straßen steht den Bezirksbehörden zu, welche unter gewissen Umständen die Instandsetzung auf Kosten der Schuldtragenden zu veranlassen haben (§. 27 StG.).

Gemeinestraßen sind solche Kommunikationen, welche die Verbindung im Innern der Gemeinde oder mit benachbarten Gemeinden herstellen und nicht Privatwege sind. Die Herstellung und Erhaltung derselben ist eine innere Gemeindeangelegenheit und ist bezüglich der hiefür nothwendigen Geld- und Arbeitsleistung das Gemeindegesetz maßgebend (§§. 4, 5, 12, 16 StG.). Der Gemeindeauschuß bestimmt demnach den Maßstab und die Vertheilung der Concurrency unter die einzelnen Gemeindeglieder, den Umfang, die Zeit und das Relutum der Naturalleistungen, und der Gemeindevorsteher vollzieht diese Beschlüsse.

Ueber die vollführten Geld- und Naturalleistungen ist genau Vormerkung zu führen; bei Wegherstellungen sollen die Grenzen genau eingehalten werden; ein allfälliger Eingriff in fremdes Eigenthum hiebei, gehört vor das gerichtliche Forum (1871 BZ. 59, 143, 127; 1873 BZ. 150).

Bei größern Straßen und Brückenherstellungen, deren Auslagen die Kräfte des Bezirkes oder der Gemeinde übersteigen, kann unter

Nachweisung des Erfordernisses um eine Subvention aus dem Landesfonde angeführt werden (1873 L. G. B. 163).

Die Frage, ob eine Kommunitation eine öffentliche oder Private sei, entscheidet im Falle eines Streites der Gemeindeauschuß und in weiterer Instanz der Landesauschuß. (1872 BZ. 110; 1873 BZ. 63).

Bezüglich des Verkehrs auf den Gewässern, besteht für jeden schiffbaren Fluß eine besondere Flußpolizeiordnung, welche Bestimmungen über die Landungsplätze, Hufschläge, Haftstöcke, Ringe und Fahrgebühren trifft, z. B. für die Save (1844 PÖS. 75), für die Save und Sann (19 Aug. 1801), für den Laibach Fluß (1848 PÖS. 83).

Die Fahrzeuge der Flußüberfuhren dürfen nicht überlastet werden (1876 RÖB. 276); bezüglich derselben bestehen bestimmte Tarife (1821 PÖS. 179; 1822 PÖS. 64; 1870 FMWB. 13).

Dampfschiffahrtsconcessionen erteilen die politischen Behörden (1858 RÖB. Nr. 108).

Die Feldpolizei. (§. 28, Nr. 3 Gem. Ges.)

Die Feldpolizei hat zur Aufgabe die Hintanhaltung der Beschädigungen des Feldgutes und überhaupt den Schutz der Bodenkultur.

Da ist es vor allem das Feldschutzgesetz vom 17. Jän. 1875 (L.G.B. 15), welches sich jeder Gemeindevorsteher gründlich aneignen soll.

Dasselbe bezeichnet, was alles zum Feldgute gerechnet wird, und welche Handlung als Feldfrevel anzusehen ist, wie die Weide und der Viehtrieb zu geschehen, und wie deren Uebertreter zu bestrafen sind, zu welchem Behufe auch ein Geldstrafentarif vorgeschrieben wurde. Ferner über die Aufnahme der Feldhüter, deren Beeidigung, in Folge dessen denselben dann voller Glaube beizumessen ist. Feldhüter haben das Recht der Pfändung und sind befugt ein kurzes Seitengewehr zu tragen. Die Bestrafung steht dem Gemeindevorstande und die Entscheidung über Berufungen der Bezirksbehörde zu; die Verfolgung erfolgt nur über Verlangen.

Neben der ordnungsmäßigen Bestrafung hat der Gemeindevorstand bezüglich des Schadenersatzes ein gütliches Uebereinkommen zu versuchen, und wenn ein solches nicht zu Stande kommt, die Schätzung zu veranlassen, und zwar bis 5 fl. durch den Feldhüter, und darüber durch die beeideten Schatzmänner. Wird die Richtigkeit der den Betrag

von 15 fl. übersteigenden Schätzung bestritten, so ist der Beschädigte bezüglich des Mehr auf den Zivilrechtsweg zu weisen. Der Verurtheilte hat auch die Kosten zu tragen. Das gepfändete Vieh wird über erfolgte Deponirung des Schadens dem Eigenthümer zurückgegeben. Die abgenommenen Werkzeuge aber wenn sie unter 5 fl. werth und der Schade größer ist, als der Werth der Werkzeuge, verfallen dem Armenfonde. Die Berufung ist binnen 8 Tagen an die Bezirksbehörde offen; die Geldstrafen fließen in den Armenfond.

Ueberdies besteht für Weingegenden in Krain die Weingartenordnung vom 11. Sept. 1860 (LGB. 52), zu Folge welcher die Weingartenbesitzer in jeder Gemeinde 3 Bergmeister und so viel Erbsazmänner auf 5 Jahre wählen, welche auf alles ihr Augenmerk zu richten haben, was zum Wohle und Hebung der Weinberge nothwendig ist. Sie haben die Sorge über das Bergwesen, nehmen die Berghüter auf, bestimmen die Weinlesezeit und interveniren bei der Weinabmaß, wofür ihnen eine Gebühr zukommt. Die Berghüter sind zu beiden, sie haben die gleichen Rechte, wie die Felshüter. Uebertretungen werden nach dem Feldschutzgesetze bestraft.

Zum Schutze der für die Bodenkultur nützlichen Vögel erschien das Gesetz vom 17. Juni 1870 (LGB. 181). Nach demselben ist das Zerstoren der Eier und Nester der nützlichen Vögel verboten; die schädlichen Vögel können jederzeit, die nützlichen aber nur vom 1. Sept. bis 31. Jänner mit Bewilligung des Gemeindevorstehers, des Grundbesizers und Jagdberechtigten, nach Umständen auch der Bezirksbehörde, gefangen und getödtet werden. Der Gebrauch gebledeter Luchtvögel und das Fangen mit dem Deck- und Steckneze, sowie mittelst der Dohnen ist verboten. Das Strafrecht steht dem Gemeindevorsteher zu, unter Vorbehalt der Berufung binnen 8 Tagen an die Bezirksbehörde. Dieses Gesetz ist alle Jahre im Dezember und Frühjahr in der Gemeinde bei Strafe kundzumachen.

Gegen Verheerung der Felder durch Raupen, Maikäfer und andere schädlichen Insekten ist das Gesetz vom 17. Juni 1870 (LGB. 185), welches anordnet, daß alle Grundbesitzer ihre Bäume und Gärten von den Raupen, Insekten, Puppen bis Ende März und von den Maikäfern binnen einer vom Gemeindevorsteher zu bestimmenden Frist reinigen müssen. Wer dies zu thun unterläßt, zahlt eine Geldstrafe an die Gemeindefasse bis 20 fl. und wird überdies das von ihm versäumte auf seine Kosten durch andere vollführt. Das Strafrecht hat die Gemeinde.

Auch dieses Gesetz ist im Oktober und Februar in der Gemeinde kundzumachen. Gemeindevorsteher, die etwas hievon unterlassen, was vorgeschrieben ist, zahlen eine Strafe bis 20 fl.

Um die Verbreitung der in neuer Zeit aufgetretenen Reblaus zu verhindern, erschien das Reichsgesetz vom 3. Apr. 1875 (RGBl. 141). Bei Wahrnehmung dieses Insektes ist sogleich die Anzeige an die Bezirksbehörde zu erstatten, welche durch Sachverständige der Sache auf den Grund sieht, die Durchforschung vornimmt und wenn sie die Befürchtung begründet findet, das Verbot der Ausfuhr der Reben, erforderlichen Falles auch die Zerstörung der Pflanzungen ausspricht und solche Gründe der Weinbaukultur entzieht; in diesem letztern Falle wird dem Eigenthümer der Schade gezahlt, zu dessen Ausbringung alle Besitzer von Weinbergen des ganzen Landes beizutragen haben. Die Verfügungen gehen von der Bezirksbehörde aus, und steht gegen dieselben die Berufung binnen 14 Tagen an die Landesregierung offen. Geldstrafen können hiebei für Uebertreter bis 100 fl. ausgemessen werden.

Für das Moraftbrennen in Laibach besteht das Gesetz v. J. 1866 (LGB. 60); das Verbot des Viehauftriebes auf nasse Wiesen ist schon alt (1836 PGBl. 669; 1837 PGBl. 109).

Für verdienstliche Maulbeerbaumpflege sind Staatspreise ausgesetzt (1869 RGBl. 386). Endlich wurden zur Beförderung der wissenschaftlichen Bemühungen um die Bodenkultur landwirthschaftliche Versuchsstationen eingeführt.

Die Handhabung des Forstwesens ist eigentlich nicht ein Gegenstand des Wirkungskreises der Gemeinde sondern der Bezirksbehörde, doch aber kommen die Gemeindevorsteher oft in die Lage und sind auch gesetzlich berufen, die Bezirksbehörden in der Handhabung des Waldschutzes zu unterstützen. Die Grundlage der diesfälligen Bestimmungen bildet das Forstgesetz vom Jahre 1852 (RGBl. 1053), und die Instruktion über den Vollzug desselben vom Jahre 1873 (LGB. 137). Sie enthalten Bestimmungen über die Bewirthschaftung der Wälder, Bringung der Waldprodukte, die Holztrift, über Brand- und Insektenschäden, den Forstschutzdienst, das Strafverfahren, den Waldschadenersatz, die forstliche Durchforschung und den Waldkataster.

Mit Verordnung vom Jahre 1874 (LGB. 84) wurde angeordnet, daß auf je 2000 Joch Wald die Privaten verpflichtet sind, sachkundige Wirthschaftsführer zu halten und gegen den Borkenkäfer wurden Vorsichtsmaßregeln mit den Verordnungen vom 30. Mai 1875 und 20. Jän. 1876 erlassen.

Zur Hebung der Pferdezucht bestehen ärarische Beschäl-Stationen mit entgeltlicher Belegung (1863 RGV. 171; 1865 RGV. 51, 55), Fußbeschlagschulen (1872 RGV. 37; 1873 RGV. 598) und eine Fußbeschlaganstalt in Laibach (1850 LGB. 5). Es wird aber auch die Verwendung der Privathengste gestattet (1866 RGV. Nr. 18; 1874 LGB. 59, RGV. 237). Die Lizenz für Verwendung von Privathengsten ist jährlich im Monate Jänner bei der Bezirksbehörde anzufuchen und ist auch das Resultat am Schlusse der Beschälzeit derselben anzuzeigen.

Jährlich werden Staats-Prämien für Hengste und Stuten ausgetheilt (1866 RGV. 386). Mutterstuten müssen schon vor der Geburt des Fohlens Eigenthum des Prämienwerbers gewesen sein, und Hengstfohlen muß derselbe selbst gezüchtet haben. Ueber diese beiden Bedingungen muß ein von dem Gemeindevorstande ausgestelltes und von der Bezirksbehörde vidirtes Zeugniß beigebracht werden.

Das ganze Gestütswesen wurde dem Ackerbauministerium untergeordnet (1869 RGV. 85) und für die Länder wurden eigene Landes-Commissionen für Pferdezucht aufgestellt (30. Apr. 1870).

Lebensmittel und Marktpolizei (§. 28, Nr. 4 Gem. Gef.).

Die Lebensmittelpolizei umfaßt die Sorge auf die Herbeischaffung hinreichender Lebensmittel von gesunder Beschaffenheit und die Hintanhaltung von Uebervortheilungen hiebei.

In dieser Hinsicht sind es vor Allem die Märkte, denen eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll. Marktconcessionen geben die Landesstellen gegen Entrichtung einer Taxe (30 fl. von jedem Markttag). Märkte dürfen von Jedermann, auch Ausländern besucht werden, und können alle im Verkehr befindlichen Waren an denselben verkauft werden. Marktordnungen, welche den Marktstandsgeldtarif und die Bestimmung zu enthalten haben, in wie weit der Ausschank von Getränken am Marktplatze gestattet sei, sind vom Gemeindeausschusse zu beschließen und von der Landesregierung zu genehmigen (§§. 62—70 Gew.-Ordg. 1849 RGV. 706; 1854 LGB. 81; 1858 RGV. 493; 1859 RGV. 619). Die Verlegung eines Marktes kann nur mit politischer Bewilligung geschehen (22. Apr. 1782).

Auf Wochenmärkten werden nur Lebensmittel, Holz und dergleichen verkauft und dürfen in den meisten Orten vor 11 Uhr Greißler und Fremde den Verkauf nicht ausüben. Ein eigener Marktrichter hat darauf zu sehen, daß die Wochenmarktordnung gehörig und überall gehandhabt werde; er erhebt zugleich den Durchschnittspreis der

Lebensmittel, um darnach dann die Marktpreiszertifikate zu verfassen, welche an die Bezirksbehörde in bestimmten Fristen einzusenden sind. Wochenmarktconcessionen erteilt die Landesstelle. Für Laibach besteht die Wochenmarktordnung v. J. 1848 P. G. S. 592.

In Absicht auf die gesunde Beschaffenheit der Lebensmittel, steht die Fleischschau oben an. Es sind überall, wo Fleischer bestehen, eigene Fleischbeschauer zu bestellen, und in Eid und Pflicht zu nehmen. Jeder soll auch einen Substituten haben. Dieselben erhalten von Bezirksärzten die Unterweisung in der Handhabung der Beschau und sind auch mit schriftlichen Belehrungen zu betheilen. Der Beschauer hat ein genaues Beschauprotokoll zu führen (siehe Formular 22). (1839 P. G. S. 476; 1840 P. G. S. 24). Jedes Vieh muß lebend, und nachdem es ausgelegt wurde, besehen werden, ob es gesund war. Jungvieh unter 3 Wochen darf nicht geschlachtet werden. Das Fleisch darf nur ganz abgekühlt ausgechrottet werden.

Es soll darauf gesehen werden, daß die Lebensmittel nicht gefälscht sein, z. B. das Bier nicht mit schädlichem Hopfen, Surrogaten (1. Juli 1832), der Essig mit Schwefel oder Salzsäure, Wein mit Blei, Branntwein mit Kupfer, Safran mit Ringelblumen (1860 L. G. B. 25); daß nicht sinniges Schweinefleisch (25. Juni 1787), unreifes Obst (11. Jänner 1777), Kaffee in Bleisohlen (1860 L. G. B. 50), giftige Schwämme (1818 P. G. S. 460) oder verdorbenes Mehl zu Markte gebracht, keine künstliche Mineralwässer verkauft (1850 L. G. B. 474; 1852 L. G. B. 465), Salz nicht mit Messinggewichten aufgewogen werde (4. Mai 1848). Der Dawiderhandelnde ist bei Confiscation der Ware zu bestrafen. Künstlicher Wein muß als solcher ersichtlich gemacht und nicht für natürlicher Wein verkauft werden (1821 P. G. S. 79; 1824 P. G. S. 167). Das Spritzen und Auffrischen des Bieres ist verboten (1841 L. G. B. 241).

In gleicher Weise ist die Bevölkerung vor Uebervortheilungen beim Einkaufe von Lebensmitteln zu schützen. Die Einhaltung der Sazung, dort wo sie noch besteht (1863 L. G. B. 8) ist zu überwachen und die dritte Ueberschreitung, mit welcher der Gewerbsverlust verbunden ist, dem Gerichte anzuzeigen (§. 478 St. G. B., 1857 L. G. B. 157).

Derzeit pflegt man nur noch für das Rindfleisch einen Tarif vorzuschreiben. Um solchen feststellen zu können soll das Gemeindeamt einen Ausweis über die im Orte und in der Umgebung vorkommende Schlachtvieh-Häute und Unschlittverkäufe entgegen führen, und auf Grundlage der so gesammelten Daten den Fleischtarif nach der (siehe Formular 23) auseinandergesetzten Berechnungsart entwerfen.

Die Wirthhe sollen ihre Speisetarife aufliegen oder angeschlagen haben; Bäcker, Fleischer dürfen ihr Gewerbe nicht beliebig einstellen (§. 27 Gew.-D.) oder Lebensmittel Jemanden verheimlichen (§. 56 Gew.-D.).

Verabredungen der Gewerbsleute zum Nachtheile des Publikums haben vor dem Gesetze keine Giltigkeit (§§. 479—481 StGB., 1870 RGV. 72).

Für die Müller besteht die Mählordnung vom Jahre 1815 (PSS. 159). Nach derselben findet kein Mählzwang statt, und ist auch jede Partei berechtigt, ihr Getreide selbst zu vermahlen, oder bei der Vermahlung gegenwärtig zu sein. Die Mahlgäste sind in der Ordnung, wie sie ankommen, zu bedienen, und müssen sich die Müller der Reinlichkeit in der Mühle befeßen. Sie sind berechtigt, wippelhaftes, brandiges oder mit Mutterkorn vermengtes Getreide zurückzuweisen. Als Mählgebühr kann bei einer Mehlgattung das 14. Pfund und bei mehreren Mehlgattungen das 16. Pfund des zugebrachten Getreides abgenommen werden. Uebertretungen sind mit Geldstrafen und der 4. Rückfall mit dem Gewerbsverluste zu ahnden.

Im öffentlichen Verkehre hat durchgehends das neue Maß und Gewicht zu gelten, und ist sich hiebei nur geachtete Maße zu bedienen. Die Gemeindevorsteher sollen öfters dießfalls Nachschau halten und alle alten oder neue ungeachtete Massen konfisziren und die Uebertreter der politischen Behörde anzeigen. Dießfalls sind als Hauptnormen hervorzuheben: die neue Maß- und Gewichtsordnung (1872 RGV. 29, 615; 1875 RGV. 37, 102; 1876 RGV. 107), Maße in den Gasthäusern (1873 RGV. 691; 1875 RGV. 313), Wagenmichung (1874 RGV. 498), Michung der Bierfässer (1875 RGV. 274, 343; 1876 RGV. 135), der Brückenwagen (1875 RGV. 283). Die Michämter sind mit der Verordnung vom Jahre 1875 (RGV. 107) in Krain eingeführt worden. Es sind vorgeschriebene Michgebühren, welche in die Staatskasse fließen.

Gesundheits-Polizei (§. 28, Nr. 5 Gem. Gef.).

Die Gesundheitspolizei hat die Aufgabe alles zu beseitigen, was dem Leben und der Gesundheit der Menschen und Thiere schädlich sein könnte. Sie ist die Hüterin des theuersten Gutes der Menschen und doch werden ihre Mahnrufe leider so oft überhört.

Hauptsächlich sind es unreine Luft und schlechtes Trinkwasser, die die Gesundheit der Menschen und Thiere gefährden; es soll daher eine unablässige Sorge der öffentlichen Organe sein, Alles

zu vermeiden und zu beheben, was eine Verdorbenheit dieser beiden Lebens-elemente herbeiführen könnte. Nicht nur auf die Straßen und offenen Plätze, sondern auch in das Innere der Wohngebäude und die Betriebsanlagen müssen hier die Augen des Gemeindevorstehers blicken.

Schon bei der Ertheilung der Baubewilligung muß das Herstellen von luftigen und lichten Wohnungen als Bedingung gestellt werden; das Nämliche gilt von Gewerbstätten, deren fernere Benützung aus öffentlichen Rücksichten sogar mit Verlust der Concession verboten werden kann (20. Jänner 1869 B. 14340).

Bevor ein neu gebautes, oder überschwemmt gewesenes Haus bezogen wird, muß es commissionell untersucht werden, bei sonstiger Straffälligkeit und Verlust der Steuerfreiheit (1823 P.G.S. 185).

Senkgruben müssen bei der Nacht gereinigt (27. Apr. 1762), Abzugskanäle stets offen gehalten werden. Die Beistellung von öffentlichen Brunnen und Wasserleitungen sei eine der ernstesten Sorgen des Gemeindevorstehers.

Uebrigens gibt es noch eine Menge der menschlichen Gesundheit schädlichen Gegenstände und Stoffe, welche entweder gar nicht, oder nur mit großer Vorsicht in Verwendung kommen dürfen. Der Verkauf von Giftwaren und giftiger Farben ist nur besonders hiezu befugten Materialisten gestattet und dürfen Verkäufe nur an solche, die sich mit einer obrigkeitlichen Bewilligung ausweisen, unter gleichzeitiger Eintragung in das hierüber von den Gewerbsleuten zu führende Vormerkbuch erfolgen. Solche Waren müssen besonders verwahrt, als Gifte bezeichnet sein und muß mit denselben so vorgegangen werden, wie es das Hofdekret vom 22. Juli 1797 vorschreibt, von welcher Verordnung jeder Geschäftsmann eine Abschrift stets in seiner Verkaufsstätte ange schlagen haben soll. Rattenvertilger mit Gift müssen die Bewilligung von der Landesstelle erwirken.

Ebenso wie der Verkauf ist die Bereitung und Versendung der Giftwaren und Zündhölzer an besondere Vorsicht gebunden. Als Giftwaren werden erklärt: Arsenik, Fliegenstein, Spießglanz, Vitriol, Scheidewasser, Bleiweiß, Grünspan, Bleizucker, Bleikalk, Potasche, Zinnober, Mennig, Gummiguttä, Rauchpapier, Aetzlauge, Kräuter-Cigaretten u. s. w. (1848 P.G.S. 571; 1866 R.G.B. Nr. 54; 1871 R.G.B. 325; 1876 R.G.B. 123). Schädlich gefärbte Zuckerbäckereien (1848 P.G.S. 571), grünlich schillernde Kinderpielwaren (1831 P.G.S. 356), mit Blei präparirte Leinwand (10. Okt. 1857), mit Kupfer beschlagene Tabakpfeifen (1. Dez. 1850) sind ganz verboten.

Die Vorschriften bei der Erzeugung und Versendung von Bündhütchen und Bündhölzer bestimmt die Verordnung vom Jahre 1856 (RWB 403; 1859 RWB. 66).

Uebertretungen aller dieser Vorschriften werden vom Gerichte geahndet (361—371 StGB.).

Die Dampfkessel werden alle Jahre von den Staatstechnikern geprüft, worüber den Besitzern Befundzertificate ausgestellt und die Sicherheitsventile mit dem Prüfungsstempel versehen werden. Wärter der Dampfkessel müssen mindestens 18 Jahre alt und als solche geprüft sein. Ueberdies gibt es zahlreiche andere Verordnungen, welche Maßregeln gegen die Explosion der Dampfkessel vorschreiben. (1871 RWB. Nr. 113; 1875 RWB. 314, 318).

Kupferne Koch- und Eßgeschirre müssen verzinnt (1848 PGE. 571; 1872 RWB. 13), Eßgeschirre verglast sein, hermetische Kochapparate Sicherheitsventile haben (1860 RWB. 515).

Mit grünen künstlichen Blumen ist mit Vorsicht umzugehen (1862 RWB. Nr. 92).

Zur Aneiferung seinem Nächsten in der Gefahr beizuspringen, werden Lebensrettungstaglien angewiesen (1833 PGE. 201; 1854 RWB. 936).

Mit verunglückten Menschen sind bis der Arzt kommt, unausgesetzt Lebensversuche anzustellen; Erfrorene sind ausziehen, in Schnee zu legen und mit Schnee zu reiben, bis sie aufthauen, dann mit warmen Tüchern abzutrocknen, in ein kühles Bett zu bringen, sanft zu reiben und die Geruchsnerven mit Krenn oder Zwiebel und dergleichen zu reizen. Die Rettung gelingt oft erst nach vielen Stunden.

Ertrunkene sind auf den Bauch (und nicht auf den Kopf) zu legen, warm abzureiben, dann öfters zu wenden. Der Mund ist ihnen zu reinigen, die Zunge hervorzuziehen, die Hände nach oben anzustrecken, darauf wieder an die Brustseite zu drücken. Man kitzle den Schlund mit einem Federbart und reize die Nase mit Tabak. Diesen Vorgang soll man unablässig wiederholen, denn es dauert oft 2 Stunden, bis das Athmen wieder hervorgerufen wird.

Vom Bliz Erschlagenen oder Ersticken soll man das Gesicht mit kaltem Wasser spritzen, die Nase reizen, den Schlund kitzeln, den Körper reiben und mit Senftaig belegen. Auch Wendungen des Körpers und Bewegungen der Arme wie bei Ertrunkenen, sind vortheilhaft.

Schlangengebisse sind auszuwaschen und mit Salmiakgeist oder Astra-Montana-Tinktur einzureiben.

Bei Vergifteten ist das Erbrechen zu befördern mit Trinken des lauen Wassers und durch Ritzen des Gaumens mit einer Feder. Milch, Del sind als Gegenmittel zu reichen.

Bezüglich der Wiederbelebung der Scheintodten erschien eine Belehrung im LGB. 1858 S. 36.

Das Sanitätswesen im Bezirke steht unter der Leitung der Bezirksbehörde und des Bezirksarztes (1871 LGB. 12) und liegt der Gemeinde hiebei nur mehr eine mitwirkende Thätigkeit ob. Die Heilkunde darf nur von aprobirten Ärzten (1816 PGE. 488; 1827 PGE. 181), Thierärzten (1849 RGV. 97; 1850 RGV. 1282) und Zahntechnikern (1849 RGV. 144) ausgeübt werden. Alle übrigen Heilpraktiker sind als Kurpfuscher vom Gemeindevorsteher zur Anzeige zu bringen (1854 RGV. Nr. 57, StGD. §§. 343, 344).

Die Wahl der Heilmethode ist dem Arzte überlassen und ist die Anwendung von Aetherdämpfen (1850 RGV. 2043), des Magnetismus (1824 PGE. 286) und der Homöopathie (1857 RGV. Nr. 151) unter ärztlicher Aufsicht nun gestattet.

Den Ärzten ist bei der Behandlung der Armen, oder für Rechnung eines öffentlichen Fonds eine Ordinationsnorm vorgeschrieben (1867 LGB. 44; 1874 RGV. 499).

Apotheker stehen unter besonderer Kontrolle der Regierung, sowohl was ihre formelle Befähigung anbelangt (1859 RGV. 263; 1866 LG. 48) als auch bezüglich ihrer Gewerbsausübung. Denselben sind die Arzneien, die sie am Lager haben müssen, genau vorgeschrieben (Pharmakopöa 1869 RGV. 327), sowie auch der Preis derselben (Arzneitaxordnung 1874 RGV. 467). Bei den für Arme und öffentliche Anstalten verabreichten Arzneien haben sie sich einen Abzug gefallen zu lassen. Landärzte müssen Hausapotheken halten (1827 PGE. 240).

Zur Errichtung einer neuen Apotheke ist die Bewilligung der Landesstelle erforderlich, das Gewerbe selbst wird von der Bezirksbehörde verliehen. (1858 LGB. 52; 1861 RGV. 53).

Eine weitere nothwendige Person in der Gemeinde ist die Hebamm e. Sie muß geprüft sein (1853 RGV. 1073) und sich nach der Instruktion vom Jahre 1874 RGV. 31 genau benehmen. Ackerhebammen sind zur Abstrafung anzuzeigen (1854 RGV. 256). Es werden jährlich Stipendien für Frauenpersonen, die den Hebammencurs machen wollen, ausgeschrieben, worauf der Gemeindevorsteher die geeigneten Persönlichkeiten in der Gemeinde aufmerksam machen soll.

Ungeachtet aller in neuerer Zeit aufgetauchten gegentheiligen Ansichten hat sich die Impfung doch noch als der beste Schutz gegen die verderblichen Pocken bewährt. Ein sorgfamer Gemeindevorsteher wird daher dieselbe in der Gemeinde bestmöglich befördern. Es besteht zwar ein allgemeiner Impfzwang nicht, doch aber wird darauf gesehen, daß die Jugend in den öffentlichen Instituten, von der Gemeinde erhaltene Arme, Militärs u. s. w. geimpft werden. Der Gemeindevorsteher soll im Vereine mit der Geistlichkeit und dem Schullehrer dahin wirken, daß die vorhabende Impfung gehörig kundgemacht werde, und daß die zu Impfenden zur Impfung rechtzeitig erscheinen.

Das nämliche gilt von der Nachimpfung und bei der Revaccination (1840 P.G.S. 383). Belehrungen über das Impfgeschäft sind an die Gemeinden im Jahre 1822 (P.G.S. 339 und 1836 P.G.S. 675; 1856 L.G.B. 21) hinausgegeben worden.

Krankenanstalten gibt es öffentliche und nicht öffentliche. Die erstern genießen das Vorrecht, daß sie die Verpflegskosten für Kranke, die armuthshalber von ihnen oder ihren Eltern, Kinder und Gatten oder andern Verpflichteten nicht eingebracht werden können, aus dem Landesfonde vergütet bekommen. Die Gemeindevorsteher, über die Vermögensverhältnisse des Spitalskranken aus diesen Grund befragt, sollen im Interesse des sonst stark in Anspruch genommenen Landesfondes, sich gewissenhaft äußern. Im Falle der Zahlungsunvermögenheit haben sie ein Armuthszeugniß (nach Formular 24) einzusenden. In den öffentlichen Krankenanstalten darf keinem Kranken die Aufnahme verweigert werden, es sei denn, daß er an einer langwierigen incurablen Krankheit leidet.

Die nicht öffentlichen Krankenanstalten sind nicht verpflichtet jeden Kranken aufzunehmen noch ihre Verpflegsgebühr der behördlichen Genehmigung zu unterziehen. Erkrankt ein zahlungsunfähiger Fremder in der Gemeinde, so ist er in das Gemeindespital zu unterbringen, seine Heimatsgemeinde aber sogleich hievon zu verständigen. Die Kosten sind in einem solchen Falle von der Heimatsgemeinde, wenn nicht anders im Zivilrechtswege einzubringen. Die Begräbniskosten sind von der Sterbgemeinde als eine lokalpolizeiliche Auslage zu tragen. Die an der Luftseuche oder Krätze Erkrankten, sind jedesmal in ein Krankenhaus zu schicken.

Mit den ausländischen Staaten bestehen über den Ersatz solcher Verpflegskosten zahlreiche Verträge.

Der nämliche Vorgang ist bei den Irrenhäusern, nur muß sich vor der Einsendung eines Irren früher unter Anschluß

einer ärztlichen Krankengeschichte um die Aufnahmszusicherung beworben werden. Zur Aufnahme incurabler Geisteskranken wird eine Gemein-schädlichkeit erfordert. Das Irrenwesen wurde durch die Verordnung vom Jahre 1874 (RGB. 179) geordnet.

Für arme und verschämte Mütter besteht in jedem Lande eine Gebär- und Findelanstalt (1836 PGE. 40; 1839 PGE. 470; 1841 PGE. 290), bezüglich deren die Verpflegskosten nach der Ver-ordnung vom Jahre 1868 (RGE. Nr. 15) einzubringen sind. Ueber die Findlinge übt die Anstalt die Vormundschaft bis zu Ende der Verpflegsperiode aus und hält sie in Evidenz (1836 PGE. 441). Dieselben werden in katholischen Häusern gegen Bezug bestimmter Gebühren unterbracht (1831 PGE. 211). Solche Pflegeältern müssen sich mit einem Zeugnisse der Gemeinde (nach Formular 25) ausweisen (1827 PGE. 92). Dieselben genießen manche Bequünstigungen (1819 PGE. 250). Findlinge an flachem Lande stehen unter der Aufsicht des Ge-meindevorstehers, des Ortsgeistlichen und des Bezirksarztes. Ueber die Gemeindeangehörigkeit der Findlinge sprechen die Verordnungen des Reichsgesetzblattes (1859 Nr. 58; 1862 Nr. 18; 1863 Nr. 105) und über den Gerichtsstand derselben die Verordnung vom Jahre 1856 RGB. 535. Im Falle der Krankheit müssen sie ärztlich behandelt werden (1833 PGE. 5; 1839 PGE. 424). Bei ihrem Ableben ist ein Todenschein einzuschicken (1842 PGE. 305). Für erwerbsunfähige Findlinge muß fortan gesorgt werden (1840 PGE. 150). Die Findelanstalt in Laibach wurde im Jahre 1871 aufgehoben (RGB. 63).

Das Bestehen einer Epidemie wird angenommen, wenn 8 Menschen in einem Orte oder 3 Menschen in einem Hause von derselben Krankheit befallen werden.

Nachdem bei Epidemien und bei Blattern eine besondere Sa-nitätsbehandlung eintritt, so hat der Gemeindevorsteher einen solchen Fall sogleich der Bezirksbehörde anzuzeigen, damit die Art der Krankheit, deren Ursache und Ausbreitung ärztlich erhoben, die geeigneten Maßregeln und die periodischen ärztlichen Visitationen eingeleitet werden (1825 PGE. 363). Die Bevölkerung soll sich nach den ärztlichen Anordnungen genau benehmen, die angeordneten Hauscontumacirungen, Lüftungen, Räucherungen (mit Chloralkali 1831 PGE. 265), Reinigung der Woh-nungen und Kleidungsstücke pünktlich vollziehen. Erforderlichen Falls ist auch der Schullbesuch zeitlich einzustellen. Für die Verpflegung der Armen sollen die Bemittelten in der Gemeinde beisteuern, die Ar-zneien für dieselben werden aus der Bezirkskassa bezahlt. Der Kranken-

besuch ist einzustellen und die Todten sind sogleich aus der Wohnung in die Todtenkammer zu übertragen.

Belehrungen über den Vorgang bei Epidemien sind wiederholt an die Gemeinden erfolgt, z. B. bei der Blatternkrankheit (1845 P.G.S. 350; 1840 P.G.S. 412; 1815 P.G.S. 512), bei der Cholera (1836 P.G.S. 485). Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird von den Gerichten bestraft (§. 395—397 StGB).

Die Angehörigen der Aerzte und Krankenwärter, welche bei der Cholera und Typhus sterben, haben Anspruch auf Versorgungsgehalte (1856 R.G.B. Nr. 113; 1857 R.G.B. Nr. 95).

Der Todtenbeschauer muß sich von wirklich erfolgtem Tode jeder Leiche überzeugen, die Krankheit erheben, und sodann das Beschauzettel ausstellen; vermuthet er eine ansteckende Krankheit oder einen gewaltsamen Tod, so hat er die Anzeige sogleich zu machen. Er muß ein Todtenbeschau-Protokoll führen, und eine Abschrift alle Monate an die Bezirksbehörde einsenden. Es gebührt ihm eine Beschaugebühr pr. 50 fr. resp. 35 fr. in loco. Für die Leichen der Armen wird diese Gebühr aus der Bezirkskassa bezahlt (1823 P.G.S. 105; 1857 R.G.B. Nr. 73). Der Gemeindevorsteher soll darauf sehen, daß die Todtenbeschauer für jede Gemeinde nach Umständen mehrere bestehen, und daß sie sich nach der dießfälligen Instruktion genau benehmen, nicht aber, wie es oft geschieht, die Todtenzettel ohne die Leiche gesehen zu haben, ausstellen.

Wenn Leichen anders wohin überführt werden sollen, so ist hiezu nothwendig ein Leichenpaß, welchen die Bezirksbehörde ausstellt. Eine solche Leiche muß in einen doppelten gut ausgepichteten Sarg gelegt und von einem Individuum beim Transport auf der Eisenbahn begleitet werden (18. März 1866, 3. Aug. 1871; 1874 R.G.B. 124).

Friedhöfe sind Bestandtheile der gottesdienstlichen Gebäude, daher die Herstellung und Reparaturen derselben von der Kirchenconcurrentz zu besorgen ist. Sie sollen von den Häusern abgelegen, ummauert und nicht dem Wasser ausgesetzt sein (23. Aug. 1784). Bei der Bestattung der Todten soll die fortlaufende Reihenordnung eingehalten werden (10. Dez. 1784) und dürfen die Gräber vor 10 Jahren nicht wieder geöffnet werden (1874 R.G.B. Nr. 56; 1858 R.G.B. 58).

Besondere Grabstellen können von einer Gebühr zu Gunsten der Kirchenconcurrentz abhängig gemacht werden (6. Nov. 1855). Kirchengrüfte sind verboten (9. Nov. 1784), dagegen aber Familiengrüfte mit einbalsamirten Leichen gestattet (1787 P.G.S. Nr. 641). Aufgelassene Friedhöfe dürfen erst nach 10 Jahren benützt werden

(1785 ZGS. Nr. 675). Die früher üblich gewesenen Leichenopfergänge und Gastmähler wurden abgestellt (24. Juli 1787).

Die Beerdigung der Selbstmörder soll in der Stille am Friedhose veranlaßt werden (1850 RGV. Nr. 24, Art XVI, 24. Aug. 1873) ebenso jener der Andersgläubiger (1868 RGV. Nr. 49; 1870 ZVB. 492).

Todtenkammern sollen gemauert, mit vergitterten Fenstern, einem Ofen und einem Podium für die Särge versehen sein; dieselben sind eine sanitätspolizeiliche Anstalt und gehören nicht zu den kirchlichen Gebäuden, daher sie nur von der Gemeinde-Concurrenz zu erhalten sind.

Nicht minder, wie dem Gesundheitszustand der Menschen, soll auch jenem der Hausthiere eine fortwährende Sorgfalt zugewendet werden. Ein entsprechendes diätetisches Verhalten, bei gutem Wasser, sorgfältiger Vermeidung der Ansteckungsgefahr und hinreichender Kost, ist das beste Vorbeugungsmittel gegen Viehkrankheiten.

Ein aus einem fremden Orte eingebrachtes Vieh soll erst nach 10 Tagen auf die Gemeineweide und Tränke geschickt werden. Insbesondere ist aber bei Fleischern nothwendig, daß ihr Schlachtvieh stets eine besondere Weide und Tränke angewiesen hat. Die Viehmärkte sollen unter der Aufsicht eines Sachkundigen stehen. Bei fremdem Viehtransporte durch den Ort, soll das heimische Vieh abgesperrt bleiben und das fremde in separaten Stallungen untergebracht und abgefüttert werden. Die Vorsichten bei der Fleischschau sind zu verdoppeln, wenn eine Viehkrankheit in der Nähe ist. Eigenthümer, Hirte, Abdecker, sind verpflichtet von jeder Erkrankung des Viehes den Ortsvorsteher zu verständigen, welcher den Fall bei verdächtigen Symptomen der Bezirksbehörde anzuzeigen hat.

Das Hauptnormale gegen Viehseuchen ist vom Jahre 1859, und überdieß bestehen auch andere Vorschriften (1816 ZGS. 690; 1837 ZGS. 60; 1835 ZGS. 101, 191; 1868 RGV. Nr. 118, 119). Der Verkehr mit Vieh auf den Märkten ist an die Beibringung von Viehpässen gebunden 1868 ZVB. 32 (siehe Formular 26).

Beim Ausbruch einer Viehseuche wird vor Allem commissionell der Bestand der Seuche, die Entstehungsurrsachen, die Ausbreitung erhoben, der ganze Viehstand aufgenommen und in strenge Contumaz gestellt, jede gemeinschaftliche Weide oder Tränke untersagt, die Kranken von den Gesunden abgesondert, der Viehverkauf und die Märkte eingestellt, die Ortssperre ausgesprochen, eine besondere Behandlung der Stallungen, des Düngers, der Aasplätze, der Häute, Hörner, Klauen,

des Unschlittes, eingeführt, die Gegend in den engen und weiten Seuchenbezirk eingetheilt und erforderlichen Falls zur Verhütung alles dessen eine Militärassistenz requirirt. Die Unterlassung einer Anzeige, jede Verheimlichung, Einschwärzung eines fremden Viehes, und überhaupt jede Nichtbefolgung der hiebei gebotenen Vorschriften wird von den Gerichten bestraft (§§. 40, 402 RGV).

Treten Blattern (Pocken) unter den Schafen auf, so hat unter gleichzeitiger Anzeige jeder Verkauf der Schafe sogleich aufzuhören, die Gesunden sind von den Kranken abzuondern; Schafe, welche die ganz bössartigen Pocken haben, sind zu erschlagen, die Häute sind mit dem Fleisch zu verscharren, die Wolle muß 4 Wochen gelüftet werden. Solche Stallungen dürfen von den Wärtern der gesunden Schafe nicht betreten werden, und sind schließlich genau zu desinfiziren. Als das beste Mittel, wenigstens um der Krankheit vorzubeugen ist die Impfung, welche daher an den Gesunden sofort vorzunehmen ist. Die Blattern äußern sich durch rothe Flecken und Bläschen am ganzen Körper und verminderte Fresslust.

Bei Milzbrand stehen die Thiere in kurzer Zeit oder gar plötzlich um, es geschieht dies am liebsten in der wärmern Jahreszeit und wiederholen sich solche Fälle in einer Gegend gern. Die Aeser, der an dieser Krankheit umgestandenen Thiere und alles, was von ihnen herrührt, muß tief verscharrt und der Stall gut gereinigt werden, da die Uebertragung der Krankheit auf andere Thiere, ja selbst auf Menschen leicht möglich ist (1822 PGS. 344).

Die Maulseuche gibt sich durch Entzündung der Schleimhaut, durch Bläschen im Munde und Geifern, die Klauenseuche durch das Lahm- und Krummgehen, heiße Klauen, Blasen und Geschwüre kund. Bei der Maul- und Klauenseuche ist der Genuß der Milch, der Butter, des Fleisches von solchen Thieren nicht zu gestatten; die Stallungen sind auch hier zu reinigen.

Obige Vorsichten sind auch bei der Lungenseuche, bei der Ruhr des Kindes und bei der Fäule, Egelkrankheit der Schafe, bei der Räude oder Krätze zu beobachten. Bei der Lungenseuche athmet das Thier schwer, hustet kurz, wird abgemagert und die Krankheit verbreitet sich gern weiter. Die Räude und Schäbe verursacht volle, weißliche Flecken, Bläschen, Geschwüre, welche ein Jucken verursachen, weshalb sich das Thier gern reibt und kratzt.

Die bössartige Drüse bei Pferden gibt sich durch Traurigkeit, Betäubung, Anschwellung der Nieserndrüsen und des ganzen Kopfes, Nasenausfluß, Geschwülste am Halse, an der Brust und Füßen zu erkennen.

Der Rogz und der Hautwurm der Pferde ist eine stark ansteckende Krankheit, daher bei dessen Konstatirung alle Stallungen, wo sich die Pferde früher aufgehalten haben, in strenge Contumaz zu stellen sind. Es haben besonders die Wirthhe darauf zu sehen, daß nicht ein verdächtiges fremdes Pferd in den Stall gestellt werde. Jeder Nasenausfluß, wenn gleichzeitig Anschwellungen der Kehlgangsdrüsen zu merken sind, ist schon verdächtig. Entschieden rozig und wurmige Thiere sind sogleich zu tödten, die Nase sammt der kreuzweise durchschnittenen Haut zu verscharren und die Stallung der allerstrengsten Reinigung zu unterziehen. Alle die mit solchen Thieren zu thun haben, sollen Sorge haben, daß sie sich nicht Rogzgift einimpfen und die Ausdünstung einathmen (1851 LGB. 246).

Die verderblichste Thierkrankheit für den Wohlstand des einzelnen Landwirthes und ganzer Gegenden ist die Rinderpest, weshalb auch bezüglich derselben eine eigene Gesetzes-Literatur besteht, welche vorkommenden Falles im RGV. und LGV. nachgelesen werden wolle. (1868 RGV. 337, 347; 1871 RGV. 55; 1873 RGV. 333, 118; 1873 LGV. 12, 45, 127).

Zur Vorbeugung der Wuthkrankheit ist die Zahl der Hunde thunlichst zu beschränken. Es sollen öfters Hundstreichungen durch den Wasenmeister stattfinden, wobei alle Hunde ohne Halsband einzufangen und binnen 3 Tagen zu erschlagen sind, wenn sie nicht vom Eigenthümer gegen Erlag von 2 fl. ausgelöst werden. Die Hunde sollen rein gehalten, mit Futter und Wasser hinreichend versehen, nicht großer Kälte oder Hitze ausgesetzt, nicht gereizt oder gehezt werden. Gewürze und heiße Speisen, faules Fleisch oder unausgebackenes Brot soll ihnen nicht gereicht werden. Bissige Hunde sind an die Kette zu legen (§. 391 StGB.).

Wird der Hund mürrisch, geifernd, rozend und eigenthümlich heiser, so ist er als verdächtig zu verwahren und hievon die Anzeige dem Gemeindevorsteher bei sonstiger Strafe zu machen (§. 335 StGB.). Derart verdächtige Hunde, von denen ein Mensch gebissen wurde, sind nicht zu tödten, bis nicht die Wuth unzweideutig konstatiert wird.

Bei Vorkommen eines wüthenden Hundes ist sogleich die Contumaz der Hunde anzuordnen und der Wasenmeister zu beauftragen, alle herumlaufenden Hunde einzufangen; übrigens ist der Vorfall auch der angrenzenden Gemeinde bekannt zu geben, besonders aber derselben, woher der Hund gekommen sein dürfte. Ist ein Mensch oder ein Thier von einem solchen Hunde gebissen worden, so soll die Wunde

gleich mit Salzwasser, Essig oder Wein ausgewaschen werden (1816 P.G.S. 20; 1834 P.G.S. 2; 1825 P.G.S. 193; 1837 P.G.S. 27; 1854 R.G.B. 485).

Die Abdecker haben die Verpflichtung: des Einfangens, der Aufbewahrung, der Vertilgung, des Ablebens, der Eröffnung, des Wegführens und der Verscharrung derartiger kranken oder verdächtigen Thiere. Jeder Wasenmeister soll einen Verscharrungsplatz, und zur Unterbringung der lebenden Thiere Räumlichkeit haben. Ihre Pflicht ist es alle Wahrnehmungen über Thierkrankheiten der Bezirksbehörde zur Kenntniß zu bringen. Haut, Zugehör, Hörner und Unschlitt können sie verwerthen, Schweine mit Fleisch jedoch nicht mästen oder Arzneimittel für Menschen und Thiere bereiten und verkaufen. Die Nasgruben dürfen vor 8—10 Jahren nicht geöffnet werden (1858 R.G.B. 58).

Der Wasenmeister hat ein Geschäfts-Protokoll zu führen und den Gebührentarif nicht zu überschreiten, den ihm die Wasenmeisterordnung vom 5. Okt. 1860 (für Krain) vorschreibt. Einige solcher Gebühren werden vom Staate getragen, die übrigen sind ihm von den Gemeinden oder Privaten zu bezahlen (11. Dez. 1871).

Gesinde- und Arbeiterpolizei (§. 28, Nr. 6 Gem. Gef.).

Die Gesindepolizei begreift alle Verordnungen, welche das Hausgesinde betreffen, und insbesondere die Handhabung der Dienstbotenordnung. Für Krain besteht eine solche vom Jahre 1858 (R.G.B. 20), die genaue Bestimmungen über die verschiedenen Vorfälle mit dem Gesinde enthält; und zwar: über die Aufnahme, Darangabe, Dauer und Bedingungen des Dienstvertrages (§§. 1—9), die gegenseitigen Rechte und Pflichten (§§. 10—18), den Lohn und die Kost (§§. 19, 20), die Fürsorge bei einer Erkrankung (§§. 21—23), Auflösung des Dienstverhältnisses (§§. 4—8, 24—34), über die Dienstbotenbücher (§§. 34—39), endlich über das Beilegen der vorgekommenen Streitigkeiten und die Ausübung des Strafrechtes (§§. 40—46).

Die Arbeiterpolizei hat die Regelung des Arbeiterwesens zur Aufgabe. Der Gemeindevorsteher hat die Ueberwachung derselben. Gegen Arbeitsverweigerungen an gewissen Tagen (Blauenmontagen) ist im Strafwege vorzugehen (§. 77 Gew. Ordg.). Es ist zu sorgen, daß die Arbeiter nicht in ungesunden Wohnungen zusammen gepfercht leben, daß ihnen unverdorbene Lebensmittel gereicht und im Erkrankungsfall eine Unterstützung zu Theil werde (§. 85 Gew. Ordg.). Die Feststellung der Arbeitslöhne ist ein Gegenstand des freien Uebereinkommens (jedoch sind auf die Erhöhung derselben abzielenden

Verabredungen gesetzlich ohne rechtliche Wirkung). Geher, welche die Arbeiter in ihrem freien Entschlusse einschüchtern, sind zu bestrafen (1870 RGW. Nr. 43).

Auch die Arbeitszeit ist an eine Normativ-Vorschrift nicht gebunden, wohl aber bei Kindern, welche unter 10 Jahren gar nicht, von 10—12 Jahren nur gegen einen Erlaubnißschein und nicht über 10 Stunden, von 14—16 Jahren aber nicht über 12 Stunden zur Arbeit verhalten werden dürfen (§. 86, 87 Gew. Ges.). Die Gemeindevorsteher haben alle Vierteljahr darüber an die Bezirksbehörde zu berichten, ob in den Fabriken die dießfälligen Bestimmungen befolgt werden (11. April 1872).

Für die Gehilfen der Gewerbsleute sind Arbeitsbücher eingeführt, welche von der Gemeinde ausgestellt, von der Bezirksbehörde für Reisen legitimirt werden müssen. Die Arbeitsbücher nimmt der Arbeitgeber in Verwahrung und stellt sie beim Austritte wieder mit der Bestätigung der Arbeit zurück.

Solche Arbeitsbücher sind auch für Bergarbeiter eingeführt worden (1866 RGW. 177).

Streitigkeiten zwischen Gewerbsleuten, ihren Gehilfen und Arbeitern sind binnen 30 Tagen vor der Genossenschaftsvorsteherung, wo aber eine solche nicht besteht, vor der Bezirksbehörde, nach Verlauf dieser Zeit aber vor dem ordentlichen Richter auszutragen.

Das Verhältniß der Gehilfen zu ihrem Meister ist in den §§. 72 bis 87, jenes der Lehrlinge in den §§. 88—105 Gewerb. Ges., endlich jenes der Handelsgehilfen in den §§. 57—65 des Handelsgesetzes näher auseinandergesetzt.

Sittlichkeitspolizei (§. 28 Nr. 799).

Die Sittlichkeit ist die Grundlage der menschlichen Gesellschaft, weshalb auch seitjeher alle kirchlichen und weltlichen Gesetze ihre bestmögliche Beförderung angestrebt haben. Es ist die Pflege derselben zunächst Sache der Schule und der Familie, und wird von der öffentlichen Verwaltung nur dadurch unterstützt, daß sie Alles zu beseitigen sucht, was zur Unsittlichkeit verleiten oder öffentliches Aergerniß erregen könnte. Diesen leitenden Grundsatz möge sich der Gemeindevorsteher bei der Handhabung der Sittlichkeitspolizei vor Augen halten, damit er nicht zu wenig thue, und auch nicht zu weit eingreife, was sich mit dem heutigen in der Richtung einigermaßen geänderten Standpunkte der Gesetzgebung nicht vereinbaren ließe.

Bestimmte Vorschriften bestehen dießfalls folgende:

Rupppler und Schandbirnen sind nicht zu dulden, fremde sind auszuweisen, heimische zu überwachen (§. 509, 511 StGB.).

Ingleichen sind Nachtschwärmer (1834 P.G.S. 202), Ausschreitungen in der Spinnstube, unsittliche Zusammenkünfte zu ahnden, (14. April 1853), Wahlfahrten und Abendandachten in Aufsicht zu halten, damit nicht Unregelmäßigkeiten hiebei begangen werden (12. Mai 1835).

Gegen das Concubinats ist dann einzuschreiten, wenn ein öffentliches Vergerniß hiedurch gegeben wird.

Dem Gerichte zur Abstrafung anzuzeigen sind: Unzucht zwischen Verwandten (500—504), mit einem minderjährigen Hausgenossen (505), Entehrung unter Zusage der Ehe (506), Rupperei (512—515), überhaupt Handlungen, die öffentliches Vergerniß verursachen (516), und Eingehung einer gesetzwidrigen Ehe ohne Dispens (507, 508).

Auf die Wirthshäuser ist fortwährend ein wachsamcs Auge zu haben (1840 P.G. B. 109), Im Winter müssen sie um 10 Uhr Abends und im Sommer um 11 Uhr gesperrt werden; bei besonderen Anlässen können die Gemeindevorsteher den Wirthcn die Erlaubniß zur Ueberschreitung der Sperrstunde gegen Erlag einer Gebühr ertheilen. Die Dawiderhandelnden sind zu Gunsten des Armenfondcs von ihnen abzustrafen. (1855 P.G.B. 50, R.G.B. 402).

Tanzmusiken sind oft Veranlassung zur Unsittlichkeit, Verschwendung, Schlägereien u. s. w., daher solche nur gegen Bewilligung abgehalten werden dürfen; dieselben ertheilt der Gemeindevorsteher gegen Erlag der Lizenzgebühr zu Gunsten des Armenfondcs (1827 P.G.B. 186; 1840 P.G.B. 379; 1841 P.G.S. 112). Auch bei Hochzeiten u. s. w. muß die Musikkonzert beim Gemeindevorsteher eingeholt und die Gebühr bezahlt werden. (Siehe Form. 27, 28.)

Theatervorstellungen dürfen außer in concessionirten ständigen Theatern, nur gegen Bewilligung der Landesstelle und der betreffenden Bezirksbehörde stattfinden. Es ist hiebei der gehörige Anstand zu beobachten und muß jedes Stück vorher der Bezirksbehörde zur Theater-Censur vorgelegt werden (1850 R.G.B. 1976; 1851 R.G.B. 661; 1868 R.G.B. 836).

Herumziehende Komödianten, Seiltänzer, Musikanten, Menagerien und andere Schaugefellschaften müssen ebenfalls von der Landesstelle die Bewilligung zu ihren Vorstellungen erwirken (1836 P.G.S. 30), und sich dann bei der Bezirksbehörde und den Gemeindevorständen behufs Productions-Genehmigung melden. In den Schaukästen dürfen keine anstößigen Bilder gezeigt werden.

Drehorgellizenzen werden nur an arme Erwerbsunfähige von der Landesstelle ertheilt (6. Aug. 1819 Z. 34325).

Die Thierquälerei, möge sie durch Ueberbürdung, unterlassene Verabreichung des Futters, beim Transporte, oder durch was immer für eine Mißhandlung geschehen, ist vom Gemeindevorsteher zu bestrafen (1855 RGV. 295; 1873 BZ. 172).

Spiele, bei denen das Gewinnen nur vom Zufalle abhängt, sind im Allgemeinen nicht gestattet (1840 PGE. 555; 1857 RGV. 419); speziell sind eine Menge Spiele z. B. Färbeln, Macao, Halbzwölf, polnische Bank u. s. w. für verboten erklärt worden (1832 PGE. 259). Die Dawiderhandelnden verfallen dem Strafgerichte; der Anzeiger erhält das eingebrachte Drittheil der Strafe (522 StGB.). In den Gast- und Kaffeehäusern muß das Verzeichniß der verbotenen Spiele an der Wand angeheftet sein. Der untern Volksklasse, den Gefellen und Dienstleuten ist das Karten- und Regelspiel ums Geld an öffentlichen Orten nicht gestattet (2. Juni 1792).

Die Bewilligung zum sogenannten Auspielen auf Lottoziffern ertheilen die Finanzbehörden (1855 RGV. 143; 1857 RGV. 388; 1865 FMBB. 131).

Der Verkauf von ausländischen Loosen und Promessen ist verboten, jener der inländischen durch das Gesetz vom Jahre 1862 RGV. 240 geregelt.

Das Agiotiren mit Silber-Scheidemünze ist verboten (1850 RGV. 1971).

Das Betteln soll nicht gestattet werden (1871 RGV. Nr. 88); auswärtige Bettler sind auszuweisen, für die Unterbringung heimischer, muß zu Hause gesorgt werden. Die Ausstellung von Zeugnissen über Unglücksfälle, welche bestimmt sind, um damit von Ort zu Ort zu betteln, ist bei Strafe verboten (1873 RGV. Nr. 108). Strafgerichtlich zu behandeln ist das wiederholte Betteln beim Gang zum Müßiggange (§. 517 StGB.), die Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden u. s. w. (§. 519 StGB.), das Betteln der Kinder unter 14 Jahren (§. 520 StGB.), das Herleihen der Kinder zum Betteln (§. 521 StGB.).

Gegen die Trunkenheit soll der Gemeindevorsteher bis zur Erlassung eines dießfälligen Gesetzes abmahnend wirken. Eingeealtete Trunkenheit bei Handwerkern und Tagelöhnern, welche an Gerüsten beschäftigt sind, wird von den Gerichten nach dem StGB. geahndet (§. 523, 524).

Was die Heiligung der Sonn- und Feiertage anbelangt, soll während des Gottesdienstes oder während einer feierlichen Prozession jede nicht dringend nothwendige öffentliche Arbeit eingestellt werden. In den drei letzten Tagen der Charwoche, am Oster- und Pfingstsonntage und am Christtage dürfen Theatervorstellungen, öffentliche Bälle und Belustigungen nicht abgehalten werden (1868 RGW. 242, 284).

Ehemeldzettel (§. 28, Nr. 8 Gem.-Ges.).

Ueber die Ertheilung der Ehekonsense bestehen in den einzelnen Ländern verschiedene Normen. Im Allgemeinen gilt das Hofkanz.-Dekret vom 25. Aug. 1831 und 1849 RGW. 358, welches das Eheingehen nicht beschränkt. In Tirol besteht der Ehekonsens nach dem Hofd. vom 12. Mai 1820 noch ganz aufrecht. In Krain ist maßgebend die Gubernialverordnung von 1. März 1832 Z. 4264 (PGS. 24 ex 1833), zu Folge welcher Ehemeldzettel eingeführt wurden, welche die Gemeindevorsteher im selbständigen Wirkungskreise nicht als eine Bewilligung, sondern mehr zu einer Controle ertheilen. Von der Beibringung der Ehemeldzettel sind am Lande nur die Staatsbediensteten, bezüglich welcher besondere Vorschriften bestanden, befreit zu halten.

Minderjährige bedürfen auch der Bewilligung des Gerichtes und Stellungspflichtige in den ersten 3 Altersklassen jener der Landesregierung; Individuen im Militär- oder Landwehrverbande sind bis zum 24. Lebensjahre an die Ehebewilligung der Militärbehörde gebunden.

Von den Ehemeldzetteln kann eine Taxe abgenommen werden (1868 RGW. 34) und ist solche in ein fortlaufendes Protokoll einzutragen (Formul. 29 und 30).

Im Uebrigen sind die Normen über Eheangelegenheiten aus dem jetzt bestehenden Ehegesetze vom Jahre 1868 zu ersehen (RGW. 93, 236).

Heimatsrecht (§. 28, Nr. 9 Gem.-Ges.).

Die in der Gemeinde wohnenden Personen sind entweder Gemeindeglieder oder Fremde; Gemeindeglieder zerfallen weiter in Gemeindeangehörige, welche in der Gemeinde das Heimatsrecht besitzen, und Gemeindegewissen, Nichtheimatsberechtigte, die in der Gemeinde nur Steuer zahlen. (§. 6.)

Fremde sind daher diejenigen, welche nicht in die Gemeinde zuständig sind, und keine Steuer in derselben zahlen. Dieselben besitzen in der Gemeinde kein Wahlrecht, wohl aber haben sie das Recht des

freien Aufenthaltes daselbst unter der Beschränkung des §. 10 Gem. Ges. (1869 BZ. 58; 1874 BZ. 161, 165; 1870 BZ. 155).

Gemeindegengenossen haben dagegen schon mehr Rechte in der Gemeinde, weil sie unter Umständen zu dem Gemeindehaushalte auch mitkonkurriren, weshalb ihnen das Gesetz auch das active und passive Wahlrecht, sowie auch die Theilnahme an den Jahresüberschüssen der Gemeinde einräumt (§. 63, GG).

Im Vollgenusse der Gemeinderechte sind die Gemeindeangehörigen, indem sie auch Anspruch auf Armenversorgung haben. Ueber Heimatsberechtigte pflegen manche Gemeinden besondere Matriken zu führen (Form. 31).

Uebrigens gibt es auch Gemeinde-Ehrenmitglieder und in Städten und Märkten auch Bürger mit dem Anspruche auf die besonders für Bürger bestehenden Stiftungen und Anstalten. Dieses Beides wird man nur durch ausdrückliche Verleihung, während man das Heimatsrecht schlechthin, auch in Folge anderer thatsächlichen Verhältnisse erwirbt, und dadurch Gemeindeangehöriger wird.

Es würde zu weit führen, alle diese thatsächlichen Verhältnisse einzeln anzuführen; sie waren nach den verschiedenen Perioden der Gesetzgebung manigfaltig, wobei Geburt, Dauer des Aufenthaltes, Beschäftigung, Nationalisirung, Verehelichung und ausdrückliche Aufnahme maßgebend waren.

Als Hauptnormen bei diesen Fragen gelten das Conscriptions-Patent vom Jahre 1804, dann das Gemeindegesetz vom Jahre 1849 (RGV. 203), das Zuständigkeitsgesetz vom Jahre 1859 (RGV. 95), das Heimatsgesetz vom 3. Dez. 1863 RGV. 368. Uebrigens ist hierin eine große Zahl von Partikular-Entscheidungen erlassen, welche in zweifelhaften Fällen zur Richtschnur dienen. Dieselben können in der Zeitschrift für öster. Verwaltung nachgesehen werden. 1868 159, 36, 67, 11, 16, 31, 47; 1869 131, 103, 55, 70, 50, 11, 115; 1870 183, 207, 155, 76, 31; 1871 131, 35, 208, 75, 88, 170; 1872 51, 55, 95, 106; 1873 S. 79, 23, 83; 1874 S. 70, 75; 1875 S. 35, 96; 1876.

Im Allgemeinen gilt, daß eheliche Kinder dem Heimatsrechte ihres Vaters, uneheliche ihrer Mutter, Gattinen ihrer Männer folgen. Staatsbeamte sind dorthin zuständig, wo sie definitiv angestellt sind, Militärpersonen dorthin, wo sie bei ihrem Eintritte in den Militärdienst heimatsberechtiget waren. Vor dem Jahre 1849 erwarb man sich das Heimatsrecht durch Erlangung eines Meisterrechtsgewerbes, durch häusliche Niederlassung oder durch einen 10jährigen paßlosen Aufenthalt in der Gemeinde. In der Zeit vom Jahre 1849 bis 1859

bekam man schon durch einen 4jährigen legitimationslosen Wohnsitz den Anspruch auf die Zuständigkeit. Das jetzige Gesetz kennt den Titel der Aufenthaltsdauer nicht, und macht die Heimatsertlangung zumeist nur von der ausdrücklichen Aufnahme abhängig, welche vom ganzen Gemeindeausschusse erfolgen muß.

Für die Heimats-Aufnahme kann die Gemeinde eine bestimmte Tage festsetzen.

Heimatsberechtigten ertheilt die Gemeinde auf Verlangen Heimatscheine (siehe Form. 32), und führt hierüber ein besonderes Heimatsprotokoll (1850 GGB. 182; 1851 GGB. 2, 16, 91, 181, 553). Wenn Jemand als Heimatsloser der Gemeinde zugewiesen wird, so muß sie ihn zwar als zuständig behandeln, ist aber nicht verpflichtet, ihm einen Heimatschein auszustellen (1869 BZ. 115).

Das Armenwesen.

Eine der wichtigsten und dankbarsten Aufgabe des Gemeindevorstehers ist die Sorge für die Verbesserung der Lage der Armen in der Gemeinde. Er wird, wenn er derselben nachkommt, ein wahrer Wohlthäter nicht nur der Armen, sondern der ganzen Gemeinde.

In Anstrengung dieses Zieles ist vor Allem nothwendig der Verarmung vorzubeugen, in welcher Beziehung eine sorgsame Erziehung der Jugend, eine gute Schule, strenge Polizei als die bewährtesten Mittel anempfohlen zu werden verdienen.

Die Armenpflege ist eine private und öffentliche, welche sich beide gegenseitig ergänzen müssen. Es soll die Privatunterstützung in einer Weise organisiert werden, daß sie nicht den gesetzlich verbotenen Bettel unterstützt, und andererseits wieder dem Bedürfnisse des menschlichen Herzens, dem armen Nächsten direkt ohne Mittlerperson und Anstalten Gutes zu thun, nicht Eintrag thut.

Die Hauptverpflichtung der Armenversorgung beruht auf dem Heimatgesetze (1863 RGV. 368, §§. 22—31). Nach demselben hat grundsätzlich jede Gemeinde ihre heimatsberechtigten Armen zu versorgen, mögen sie zu Hause oder in der Fremde sein. Diese Pflicht der Gemeinde ist eine suppletorische und nur auf die Fälle beschränkt, wo sich der Arme den Unterhalt selbst nicht zu verdienen im Stande ist, und seine Eltern, Kinder oder Ehegatte (§§. 91, 139, 141, 154 a. b. G. B.) nicht vermögend sind, denselben eine ausreichende Verpflegung zu geben. Auf der Gemeinde als Ganzes lastet diese Verpflichtung, daher können die in mancher Gemeinde geschlossenen Uebereinkommen, daß

jede Untergemeinde oder Ortschaft ihre Armen allein verpfllege, den Letzteren an ihrem Ansprüche auf die Versorgung keinen Eintrag thun.

Die Versorgung der Heimathlosen haben sämtliche Gemeinden des Stollungsbezirkes, welchen dieselben seinerzeit zu Gute gerechnet wurden, zu übernehmen (§. 27).

Auswärtigen Armen ist im Falle des augenblicklichen Bedürfnisses eine Unterstützung, oder im Falle einer Krankheit die Verpfllegung vorbehaltlich des Ersatzes nicht zu versagen, doch muß, um sich den Letzteren zu sichern, unverzüglich die Anzeige an die Heimatsgemeinde gemacht werden.

Der Gemeindevorsteher soll sich bei der Objsorge um die Armen in erster Linie mit der Armenfondsvverwaltung ins Einvernehmen setzen. Diese Armenfondsanstalten sind in mehreren Kronländern, (Ober- und Niederösterreich, Kärnten und Schlesien) an die Gemeindevorsteher abgegeben worden; in Krain besteht noch die alte Einrichtung aufrecht, nach welcher sie vom Ortsseelsorger und zwei Armenvätern geführt wird.

Die Vorschriften über diese im Jahre 1783 eingeführten Pfarrenarmen-Institute, welche sich aus frommen Legaten, Opferstöcken bei den Kirchen, Sammelbüchsen von Haus zu Haus, Strafgeldern, Müßlitzengeldern, dem Armendrittel bei geistlichen Verläßen, freiwilligen Bittations-Perzenten ergänzen, lassen sich in Folgendes zusammenfassen:

Der Institutsvorsteher ist der Pfarrer; ihm stehen zur Seite die Armenväter und der Rechnungsführer, welche von den Gemeindevorstehern im Einverständnisse mit dem Pfarrer gewählt werden. Wer als arm anzusehen ist, bestimmen diese drei Mitglieder und der betreffende Gemeindevorsteher. Die Rechnung ist alle Jahre dem Gemeindevorstande zur Prüfung und Erledigung vorzulegen. Ueber allfällige Beschwerden in der Verwaltung entscheidet die Bezirksbehörde (1851 LGB. 22). Reichen die Einkünfte des Armenfondes nicht zu, so haben die bezüglichen Gemeinden für das Fehlende zu sorgen, weshalb die Armeninstitute den sich herausstellenden Abgang auf Grund eines Voranschlages in vorhinein von den Gemeinden zeitgerecht anzusprechen haben, damit letztere diese Summe auch in ihren Voranschlag aufnehmen können.

Arme sind im Erkrankungsfall von den Bezirksärzten unentgeltlich gegen Beistellung einer Gemeindefuhr zu behandeln (28. Nov. 1785). Die an sie verabfolgten Arzneien werden gegen jährliche vom Apotheker gelegte, und vom Gemeindevorsteher und Pfarrer bezüglich der Armuth bestätigte Rechnungen aus den Bezirkskassen vergütet

(1820 PGE. 433; PGE. 753). Arme Kranke, die transportabel und nicht incurabel sind, können in das nächste öffentliche Spital unterbracht werden. Armen sind Matrikelscheine unentgeltlich zu verabsolgen, sowie sie auch unentgeltlich begraben werden müssen (2. März 1772; 1874 RGB. 101). Verlassene Waisen sollen bei Ausschreibungen der Waisens-tiftungen dem Landesauschusse anempfohlen werden.

Arbeitsfähige aber arbeits-scheue Arme sind bei konstattirter Unverbesserlichkeit zur Aufnahme in das Zwangsarbeitshaus in Antrag zu bringen (1863 RGB. 368 §. 26; 1873 RGB. 385, 389; 1870 QGB. 194).

Bei Gewerbstockung, Elementarkalamitäten, ist den hievon am ärgsten Betroffenen unter die Arme zu greifen, allenfalls durch Vorschüsse Seitens der Vereine oder Sparkassen, bei größerer Ausdehnung durch milde Sammlungen im Bezirke, Lande oder ganzen Reiche, bezüglich deren sich an die Bezirksbehörde zu wenden wäre. (1818 PGE. 250, 286; 1875 QGB. 41). Ausstellung von Zeugnissen über Unglücksfälle behufs Sammlung von milden Beiträgen ist strafbar (1873 RGB. Nr. 108). Ueber besonderes Einschreiten wird in solchen Fällen auch die zollfreie Einfuhr von Getreide und Hülsenfrüchten für den eigenen Hausbedarf gestattet, und werden den Betreffenden Freipässe ausgestellt (StB. 3. Sept. 1852 B. 8466).

Im Uebrigen aber soll die Gemeinde durch Errichtung von Armen- und Siechenhäusern, Volksküchen, Suppenanstalten, Wärme- und Arbeitsstuben, Rettungsanstalten für verwahrloste arme Kinder und dergleichen Humanitätsanstalten der Armuth in der Gemeinde bestmöglichst vorzubeugen suchen.

Bau- und Feuerpolizei (§. 28 Nr. 11, Gem.-Ges.).

Die Baupolizei hat die Gefahren, welche bei der Ausführung von Bauten der Sicherheit der Person und des Eigenthums drohen, abzuwenden.

Damit der Gemeindevorsteher dieser Pflicht nachkommen kann, wird jeder Neu-, Zu- oder Umbau von seiner Baubewilligung abhängig gemacht. Der Gemeindevorstand wird in diesem Falle sich einen Bauplan vorlegen lassen und wird den Bauort commissionell besehen und untersuchen, ob die Baulinie nicht gestört, die Mauerstärke, Doppelböden, Rauchfänge u. s. w. fest und feuersicher veranschlagt, die Wohnräumlichkeiten licht und luftig angelegt sind. Wenn er Alles dieses entsprechend findet, auch sonst in öffentlicher Rücksicht kein Anstand obwaltet, und die Anrainer keine privatrechtliche Einwendungen dagegen

vorbringen, ist der Baukonsens auszustellen (1841 PGC. 84; 1829 PGC. 324). Können bei dieser Commission die Privateinwendungen nicht gütlich beglichen werden, so ist dem Bauwerber die Erklärung auszufolgen, daß in öffentlicher Rücksicht ein Bedenken gegen den Bau nicht obwalte, jedoch die vorgebrachten privatrechtlichen Einwendungen vorher im Rechtswege auszutragen seien. Der Bauwerber hat in einem solchen Falle sofort nach §. 72 der aGD. die Aufforderungsklage bei Gericht gegen die Widersacher zu überreichen.

Handelt es sich um eine Baute an einer Reichsstraße, (welche stets 4 Kilometer weit vom Straßengraben entfernt sein muß) ist der betreffende Bezirksingenieur, bei Bauten an der Concurrenzstraße der Obmann des Bezirksstraßenausschusses, bei Bauten an der Eisenbahn (1854 LGB. 54), der Bahnsectionsingenieur der Lokalaugenscheins-Commission beizuziehen.

Bei Bauten von Betriebsanlagen gewisser Gewerbe, z. B. von Fabriken, Gärereien, Schlachthäusern, Glashütten u. s. w., sind die §§. 31—38 der Gewerbeordnung maßgebend.

Der Bau eines Pulvermagazines muß außer der Ortschaft ausgeführt werden (1847 PGC. 319, 1848 PGB. 235).

Wasserbauten, z. B. die Errichtung einer Mühle, Wehre u. s. w. können nur mit Bewilligung der politischen Behörde ins Werk gesetzt werden und sind diesfalls die Wassergeetze maßgebend (1869 RGB. 379; 1872 LGB. 120, 174, 184).

Jeder Bau ist von einem Bauverständigen zu führen, und sind stets sicherheitshalber Warnungszeichen aufzustellen. (§§. 435—444 StGB.).

Russische Rauchfänge sind nur unter den Vorschriften des Hofkanzleidekretes vom Jahre 1840 zu gestatten.

Jeder Bau ist nach dessen Vollendung commissionell zu untersuchen, ob sich an den Plan gehalten wurde und ob die Wohnräumlichkeiten schon gehörig ausgetrocknet sind, um ohne Gefahr für die Gesundheit bezogen werden zu können (1845 PGC. 283). Ohne einem solchen commissionellen Befund hat der Hausherr keinen Anspruch auf die steuerfreien Jahre (1876 RGB. Nr. 31), und verfällt überdies der Strafe.

Im Uebrigen aber ist sich nach den für jedes Kronland besonders erlassenen Bauordnungen zu benehmen; dergleichen sind in Krain für das flache Land (1875 LGB. 70), für die Stadt Laibach (1852 LGB. 698), und für Schulbauten (1875 LGB. 49) erlassen worden.

Die erstere Bauordnung enthält die eingehendsten Bestimmungen über die Fälle der Nothwendigkeit einer Baubewilligung, über die Art des Baugesuches, der Baupläne, den Vorgang bei der Baucommission, dann die Vorschriften für den Bau im Allgemeinen und für jeden Bestandtheil besonders, und schließlich Winke für die Anlage einer Wiederherstellung zerstörter Ortschaften, endlich erlaubte Bauerleichterungen, die competenten Baubehörden und Strafbestimmungen.

Die Feuerpolizei umfaßt die Maßregeln zur Verhütung, Entdeckung, Unterdrückung der Feuerbrünste.

Hier gilt die alte Regel, die nicht oft und eindringlich genug den Bewohnern zugerufen werden kann: „Mit dem Feuer vorsichtig umzugehen“. Es ist daher das Schießen in Ortschaften oder nahe derselben, was gewöhnlich bei Hochzeiten oder andern Feierlichkeiten geschieht, (459 StGB.), das Anmachen des Feuers an den Waldsäumen, das Tabakrauchen in Ställen, Scheuern (§. 452 StGB.), das Dörren an Herdstätten (§. 447, 448 StGB.), das Küchenausbrennen, das Betreten von Dachböden oder der Stallungen mit unverwahrtem Lichte, die Aufbewahrung der Asche an gefährlichen Orten, bei gerichtlicher Strafe verboten. Bündhölzer sollen sorgfältig aufbewahrt werden, damit sie nicht in die Hände der Kinder gerathen; Schießpulver darf selbst in den Kaufmannsläden nicht über 2 Pfund am Lager gehalten werden.

Die Rauchfänge sollen im Winter alle Monate und im Sommer alle 3 Monate durch wirkliche Nachfanglehrer gekehrt werden. Besitzer, welche dafür selbst nicht sorgen, sind zwangsweise hiezu zu verhalten.

In jeder Ortschaft sollen Nachtwächter bestellt sein; die Häuser haben Löscheräthe und vorräthiges Wasser in Gefäßen stets bereit zu halten. Es ist zu wünschen, daß jede große Gemeinde sich im Besitze von Feuersprizen befände, und daß für die nothwendige Ordnung beim Löschen schon in vorhinein insoweit gesorgt wäre, daß die Personen für die einzelnen Berrichtungen beim Brande bestimmt sind, was durch Organisirung einer förmlichen Feuerwehr am besten erzielt wird.

Der Zweck einer solchen Feuerwehr ist durch ein geordnetes Zusammenwirken bei Feuergefähr das Leben und Eigenthum der Bewohner zu schützen. Sie besteht aus der Steiger-, Sprizen- und Schutzmannschaft, welche jede Abtheilung ihren eigenen Leitmann und Stellvertreter hat, und in Rotten abgetheilt ist. Ueberdies steht die Feuerwehr unter einem selbstgewählten Hauptmann, dem ein Stellvertreter, Sprizenmeister, Schriftführer und Adjutant zur Seite steht. Die

Aufnahme von Mitgliedern, deren es unterstützende und ausübende gibt, ist an gewisse Bedingungen gebunden.

Die Feuerwehr besorgt ausschließlich den Dienst am Brandplatze und nur, wenn sie im besonders, Gefahr drohenden Falle nicht ausreicht, kann die Hilfe des Publikums in Anspruch genommen werden.

Auf dem Brandplatze ist der Hauptmann in taktischer Beziehung unabhängig, nur bei nothwendigem Eingreifen in das vom Feuer bedrohte Privateigenthum ist er an die Zustimmung des anwesenden politischen Beamten oder Gemeindevorstehers gebunden.

Die Mitglieder haben eine eigene Adjustirung und Ausrüstung (Blouse und Helm oder Dienstkappe), halten regelmäßige Uebungen und haben unbedingte Befolgung der erhaltenen Aufträge anzugeloben.

Das Einkommen des Vereines, welches aus einem Beitrage der Gemeinde, der Versicherungsgeellschaften, der unterstützenden Mitglieder und sonstigen Spenden sich ergänzt, ist bestimmt zur Instandhaltung der Feuerlöschrequisiten, für Verwaltungsauslagen und zu Aushülfen für im Dienste krank gewordene oder beschädigte Mitglieder.

Gegen Bau-, Maurer- und Zimmermeister, welche gegen die Feuerordnung etwas ausführen (§§. 435—437 StGB.), gegen Töpfer, Klempner, Schlosser, welche feuergefährliche Defen oder Röhren anlegen (§§. 438—441 StGB.), gegen Rauchfangkehrer, welche über eine Feuergefährlichkeit nicht die Anzeige machen, oder die Fegung nicht ordentlich besorgen (§§. 441—444 StGB.) ist beim Strafgerichte die Anzeige zu machen. Eben das nämliche gilt von andern Handwerkern und Gewerbsleuten, Dienstboten und überhaupt von Jedermann, welcher etwas thut oder unterläßt, von dem sich eine Feuersgefahr voraussehen läßt (§§. 445—459 StGB.).

Der Gemeindevorsteher soll sich im Sommer einmal, und im Winter zweimal durch eine commissionelle Feuerbejchau überzeugen, ob die Rauchfänge alle gekehrt, ob in den Häusern nicht feuergefährliche Gegenstände vorhanden, ob sie mit den Löschrequisiten versehen sind, ob die Brunnen und Wasserreservoirs, sowie auch die Spritzen im guten Zustande sich befinden. Bei der Gelegenheit soll den Hausleuten Feuervorsicht anempfohlen und die Wohlthat der Brandschadenasssekuranz auseinandergesetzt werden.

Nach gelöschtem Feuer hat der Gemeindevorsteher sogleich nach der Ursache des Feuers nachzuforschen und das Entsprechende gegen den Schuldigen zu verfügen, rücksichtlich zur Anzeige zu bringen. Auch soll er den Schaden erheben und hierüber weiter behufs Einleitung

allfälliger Sammlungen von milden Gaben berichten. Gemeindevorsteher ertheilen auch den asssekurirten Abbrandlern die Schuldslosigkeitszeugnisse.

Für Krain ist im Jahre 1852 (LGB. 698) eine umständliche Feuerordnung für die Städte und Märkte, und eine andere (S. 712) für das flache Land erschienen, welche Vorschriften gegen die Entstehung, schnelle Entdeckung, Unterdrückung der Feuersbrunst und zur Abwendung der schädlichen Folgen derselben enthält. Der Gemeindevorsteher findet in derselben ein großes Feld seiner Thätigkeit, weshalb er sich die Bestimmungen derselben bestmöglichst aneignen soll.

Volkschulwesen (§. 28 Nr. 11 Gem.-Ges.).

Die Einflußnahme der Gemeinde auf die Volksschule ist von der höchsten Wichtigkeit nicht nur für die staatlichen Interessen sondern insbesondere für die Gemeinde selbst, weil ihr allein die Vortheile unmittelbar zu Gute kommen. Jeder Gemeindevorsteher soll daher thätigst auf das Ausblühen der Schule arbeiten und sich noch für späte Zeiten ein ehrenvolles dankbares Andenken von der Nachkommenschaft hiedurch in der Gemeinde sichern.

Dem Schulwesen hat in letzterer Zeit die Gesetzgebung eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt, und dasselbe einer gänzlichen Aenderung unterzogen. Die Grundlage der neuen Ordnung liefert das Volksschulgesetz vom Jahre 1869 RGB. 277 und die Schul- und Unterrichtsordnung vom Jahre 1870 RGB. 219, in deren Geiste dann die einzelnen Länder die Schul-Legislatur durch Landesgesetze weiter ausbildeten.

Auch unser Land Krain ist hiebei nicht zurückgeblieben. Die Gesetze von 29. April 1873 LGB. 64; 1875 LGB. 49 treffen Bestimmungen über die Errichtung und Erhaltung der Schulen; die Art der Bedeckung des Kostenaufwandes wurde durch die Verordnungen vom Jahre 1874 LGB. 96, 85; 1875 LGB. 104, die Rechtsverhältnisse der Lehrer mit dem Gesetze vom 29. April 1873 LGB. 55, Wiederholungsschulen mit dem Normale vom Jahre 1874 LGB. 10, und ein regelmäßiger Schulbesuch durch die Strafbestimmungen vom Jahre 1875 LGB. 31, geregelt. Mit dem Gesetze vom Jahre 1870 LGB. 157 wurden die Schulaufsichtsbehörden eingeführt, nämlich der Orts-, Bezirks- und Landeschulrath mit eigenen Schulinspektoren.

Die Ortschulrätthe, nach Umständen verstärkt im Sinne des Gesetzes von 29. April 1873 LGB. 55, vertreten die Gemeinde in Schulsachen bei pädagogischen und materiellen Fragen, indem sie die darauf abzielenden Beschlüsse fassen und sich wegen der Herbei-

schaffung und Einbringung der Bedeckungsmittel an die Gemeindevertretung zu wenden haben.

In dieser Hinsicht sind es namentlich die jährlichen Auslagen für die verschiedenen Schulbedürfnisse, welche in dem Gemeindevoranschlage ihre Bedeckung finden sollen, dafern nicht hinreichend große Schulfonds und Stiftungen zu diesem Zwecke vorhanden sind, zu welchem Zwecke die Ortsschulräthe jährlich im Monate November eine Abschrift des Schulerfordernißvoranschlages für das nächste Jahr (nach Formulare B) dem Gemeindevorsteher zukommen lassen sollen.

Neben der Volksschule soll die Gemeinde auch ihr Augenmerk auf die Errichtung von Schul- und Kindergärten, Kinderbewahr-Anstalten und Krippen richten. Die große Nützlichkeit von derlei Anstalten, besonders am Lande, in den Sommermonaten, wo alle erwachsenen Familienglieder am Felde und in andern Arbeiten vom Hause abwesend sein müssen, ist in die Augen springend.

Die Vermittlungsämter (§. 28 Nr. 12 Gem.-Ges.).

Ein mächtiger Strebefeiler der Autonomie und eine große Wohlthat für die weit vom Gerichtssitze entfernte Landbevölkerung sind die Vermittlungsämter, deren Aufstellung das Gesetz v. 21. Sept. 1869 (RGW. 535) den Gemeinden gestattet.

Es wird in der Richtung den Lehrern kein Zwang auferlegt, sondern es steht dem Gemeindeauschusse nur frei, für jede einzelne Gemeinde oder für mehrere zusammen ein gemeinschaftliches Vermittlungsamt einzuführen, und die Vertrauensmänner als Mitglieder desselben zu bestimmen.

Ein solcher Beschluß ist dem Bezirksgerichte, dem Landesauschusse und der Bezirkshauptmannschaft mitzutheilen, welche letztere die Wahl der Vertrauensmänner zu genehmigen hat.

Vor diesen Vermittlungsämtern können Vergleiche über Beträge bis 300 fl. mit der Executivkraft geschlossen werden, welche in das hiezu bestimmte Buch einzutragen sind.

Das hiebei zu beobachtende Verfahren schreibt das Gesetz vom 11. Mai 1873 (RGW. 80) vor. Die Vergleiche sind ordnungsmäßig zu stempeln und dürfen nicht über Angelegenheiten geschlossen werden, bezüglich deren ein Vergleich gesetzlich nicht zulässig ist. (§§. 1380, 1382—1384 a. bGWB).

Feilbietungen (§. 28 Nr. 13 Gem.-Ges.).

Das Gesetz gestattet dem Gemeindevorsteher auch die Bewilligung und Vornahme der öffentlichen Feilbietungen von Mobilien

und die Verpachtung unbeweglicher Sachen, jedoch nicht während der Verlassabhandlung und in Pupillarfällen (16. Febr. 1870, Z. 18599). Welche Gegenstände zu den beweglichen Sachen gehören, bestimmt das abGB. (§§. 293—298).

Die Lizitation muß früher ortsüblich mit Angabe des Tages und der Stunde kundgemacht werden; vor der Vornahme sollen den Erschienenen die Bedingungen über Zahlung u. s. w. mitgetheilt und überhaupt nach der Lizitationsordnung von 15. Juli 1786 ZGS. Nr. 565 hiebei vorgegangen werden.

Einverständnisse unter den Lizitanten sind zwar nicht verboten, haben aber kein Klagerecht. Dietriche, Reliquien, unsittliche oder verbotene Bücher oder Bilder, Tabak, österr. Obligationen und außer Handel gesetzte Waaren dürfen nicht lizitirt werden. Von dem Erlöse ist 1% an den Armenfond abzuführen. Das Protokoll muß nach der Höhe des Erlöses mit dem Stempel nach Tarifpost 65, Anmerk. 4, Scala III. d. Gej. vom 13. Dez. 1862 (RGB. 247), jedoch nicht weniger als mit 50 kr. versehen werden.

Privatlizitationen sind bei Strafe von 25—100 fl. verboten.

Das Muster eines Lizitationsprotokolles (Form. 34) und eines Verpachtungsprotokolles (Form. 35).

Übertragener Wirkungskreis (§. 29. Gem.-Gej.).

Unter dem übertragenen Wirkungskreise der Gemeinde versteht man die Verpflichtung zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung. Diese Verpflichtung gründet sich auf allgemeine und besondere Gesetze. Alle Möglichkeiten einer solchen Mitwirkung hier anzuführen, wäre nicht leicht thunlich, aber auch nicht nothwendig, weil die Gemeinden ohnehin in der Richtung von Fall zu Fall besondere Weisungen von den Behörden erhalten. Es sollen daher nur die gewöhnlichen Fälle derartiger gemeindeämthlicher Thätigkeit hier erwähnt werden.

1. Das Gemeinde-Strafrecht.

Durch das Gemeindegesetz ist den Gemeinden eine polizeiliche Strafgewalt eingeräumt worden. Dieselbe soll in jedem strafbaren Falle wirklich, rasch, ohne jede Willkühr und strenge nach dem Gesetze ausgeübt werden.

Das Strafrecht der Gemeinde erstreckt sich auf die Uebertretungen der Ortspolizeivorschriften (§. 35 GG.), wie nicht minder auf jene der Bau- und Dienstbotenordnung und des Gesetzes für den Feldschutz.

Ferner übt die Gemeinde das Strafrecht bezüglich der Sperrstunde und wegen polizeiwidrigen Verhaltens an öffentlichen Versammlungs-orten (20. April 1854 RGV. 96 §. 11; 21. März 1865 Z. 2272; BZ. 207 ex 1871), sowie auch über die Uebertretungen jener Verbote, welche vom Gemeindevorsteher in Handhabung der Ortspolizei erlassen wurden (§. 59 GG.) aus.

Unmündige sind der häuslichen Zucht überlassen, doch können Kinder von 11 bis 14 Jahren, wenn die häusliche Zucht vernachlässigt wird, durch die Ortspolizei einer Strafe unterzogen werden.

Jeder Abstrafung muß die Erhebung des Thatbestandes, wodurch sichergestellt werden soll, daß eine Gesetzesübertretung wirklich stattgefunden hat, dann die Untersuchung d. i. die Ausforschung der Thäter und der Beweismittel, vorausgehen.

Zur Strafverhandlung sind die Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen vorzuladen. Erscheint Jemand nicht, so ist er unter Androhung der Vorführung neuerlich vorzuladen. Die Vorführung veranlaßt über Einschreiten der Gemeinde die Bezirksbehörde.

Es kann aber auch ein Contumaz-Urtheil gefällt werden, welches dann gegen Empfangsschein zuzustellen ist.

Die Verhandlung ist unter Anwendung der Strafregister im Beisein des Gemeindevorstehers und zweier Gemeinderäthe durchzuführen. (Siehe Form. 37, 1858 RGV. 34).

Die Aussagen der Einvernommenen sind ganz kurz, doch klar und ausdrücklich einzutragen, den Parteien können auf ihre Kosten auch Abschriften vom Protokolle erteilt werden. Das Urtheil soll auf Grundlage der vorhandenen Beweismittel (Geständniß, Aussagen der Zeugen und Sachverständigen, Urkunden, Zusammentreffen mehrerer Verdachtsgründe) geschöpft werden.

In der Regel sind zwei Zeugen erforderlich; es kann aber auch ein Zeuge bei Concurrenz mehrerer anderer Verdachtsgründe genügen. Dem beeideten Feldhüter und Gemeindepolizeiorgan ist unter Berufung auf seinen Eid voller Glaube beizumessen.

Bei der Ausmessung der Strafe soll man sich innerhalb des vom Gesetze für eine bestimmte Uebertretung ausgesprochenen freien Spielraumes bewegen, wo aber eine fixe Strafe bestimmt ist, auf solche erkennen.

Erschwerende Umstände, als: Fortsetzung und Wiederholung der strafbaren Handlung, Urheberchaft, öffentliches Aergerniß, großer Schade, Verhältniß des Schuldigen zum Beschuldigten, Concurrenz von Uebertretungen, sind eben so wie die mildernden:

Jugendliches Alter, schwacher Verstand, unbescholtener Lebenswandel, Gemüthsaufrregung, bei der Strafausmessung zu berücksichtigen.

Das so geschöpfte Urtheil ist dem Kläger und Beklagten sofort mit der Belehrung über die Rechtswohlthat oder Berufung zu publiciren.

Die Berufung ist binnen 24 Stunden anzumelden und binnen 3 Tagen auszuführen, worauf der Gemeindevorsteher die Akten an die Bezirksbehörde vorlegt.

Der Verurtheilte hat auch sämtliche Kosten zu zahlen, nämlich die Vorladung der Zeugengebühren, die Alimentationskosten im Arreste u. s. w. Den Zeugen sind Gebühren für ihren Weg nur dann zu bezahlen, wenn sie so arm sind, daß sie vom Tag- oder Wochenlohne leben, oder wenn sie 4 Stunden weit zur Einvernehmung gekommen sind.

Ist das Urtheil wegen verstrichener Berufungsfrist, oder wegen sogleicher ausdrücklicher Begebung des Berufungsrechtes, oder wegen Bestätigung desselben von der höhern Behörde in Rechtskraft erwachsen, so muß dasselbe auch exequirt werden. Der Verurtheilte ist zum Strafantritte vorzuladen, und wenn er nicht erscheint, so ist dessen Stellung durch die Gendarmerie im Wege der Bezirksbehörde zu veranlassen.

Geldstrafen sollen, wenn sie nicht pünktlich eingezahlt werden, durch Pfändung, Schätzung, nöthigenfalls Transferrirung und Feilbietung eingebracht werden. Zu dieser Durchführung der Execution ist der Gemeindevorsteher nach §. 84 der Gem.-Ordnung selbst berechtigt.

Wenn vom Tage der begangenen That bis zur Vorladung des Beschuldigten bereits 3 Monate verstrichen sind, und der Beschuldigte auch keinen Vortheil von der strafbaren Handlung mehr in Händen hat, so ist die Strafe verjährt, d. h. der Beschuldigte kann nicht mehr bestraft werden.

Jedermann, welcher gegen einen Gemeindevorsteher in seinem Dienste ein ungestümes und beleidigendes Verfahren sich zu Schulden kommen läßt, ist nach §. 12 der kais. Verordnung v. 20. April 1854 RGV. 345 von der Bezirksbehörde zu bestrafen.

2. Geschäfte in Militär-Angelegenheiten.

Mannigfaltig sind die Geschäfte des Gemeindevorstehers, welche ihm das Wehrgesetz und die übrigen das militärische Wesen betreffenden Vorschriften auferlegen. Es ist nothwendig, daß sich der Gemeindevorsteher solche besonders eigen macht, weil rücksichtlich derselben Pünktlichkeit und Genauigkeit besonders erfordert wird.

Die Gemeinde hat das Verzeichniß der Stellungspflichtigen zu verfassen. In Ausführung dessen wendet sich der Gemeindevorsteher im Monate November an die Matrikenführer um Geburtsauszüge über alle in das stellungspflichtige Alter tretenden Jünglinge, andererseits aber läßt er in der Gemeinde kundmachen (siehe Form. 38), daß sich die Leßtern im Laufe des Monates Dezember bei Strafe in der Gemeindefanzlei zu melden haben.

Aus diesen Erhebungen werden die oberwähnten Gemeindeverzeichnisse (Form. 39) angefertigt und zwar gesondert über die Zuständigen und Fremden. Es sind darin, die Abfälle durch Tod, Auswanderung, schon erfolgte Abstellung, dann die Beschäftigung, Lesens-, Schreibens- und Musikfähigkeit und jetziger Aufenthaltsort derselben, sowie auch der Umstand ersichtlich zu machen, ob sich welcher nicht gemeldet hat. Gelegentlich der oberwähnten Aufforderung zur Meldung ist aber auch öffentlich bekannt zu geben, daß alle diejenigen, welche einen Anspruch auf die Befreiung stellen wollen, ihre Behelfe bis Ende Dezember beim Gemeindevorsteher abzugeben haben. Mit Anfang Jänner sendet dann der Gemeindevorsteher die Listen und die Befreiungsbehelfe an die Bezirksbehörde.

In Krain werden diese Gemeindelisten für die Gemeinden von der Bezirksbehörde verfaßt und beschränkt sich die Thätigkeit der Gemeinden derzeit hiebei nur auf deren allfällige Ergänzung und auf die Sammlung der Befreiungsanbringen.

Auf zeitliche Befreiung haben Anspruch einzige Söhne erwerbsunfähiger Väter oder Großväter, verwitweten Mütter oder Großmütter und Brüder ganz verwaister Geschwister. Ueberdieß müssen die Verhältnisse dergestalt sein, daß die Anwesenheit des zu Befreienden zur Erhaltung der Familie unbedingt nothwendig ist.

Brüder, welche bereits in der Linie dienen, oder noch nicht 18 Jahre alt, oder erwerbsunfähig sind, werden hiebei nicht gezählt. Diese Umstände werden durch die Weibringung der Familienauskunftsbögen vom Matrikenführer (Form. 40), durch das Zeugniß zweier Väter, welche ebenfalls Söhne für die Stellung haben, aber solche nicht reklamiren (Form. 41) und durch die Bestätigung des Gemeindevorstehers nachgewiesen.

Kandidaten des geistlichen Standes, des Lehramtes und Besitzer ererbter Wirthschaften werden im Falle der Abstellung von der Präsenzdienstpflicht befreit, doch muß dieser Anspruch schon vorher gestellt worden sein. Die Behelfe dieser Leßtern sind Studienzeugnisse, Einantwortungsurkunden und gemeindeämtliche Zeugnisse, in denen bestätigt

sein muß, daß der Grundbesitz 5 Personen ernähren kann, ohne das Vierfache zu übersteigen, und daß er vom Reklamirten selbst bearbeitet wird (Form. 42).

Weiter hat der Gemeindevorsteher bei der Losung und bei der Stellung mitzuwirken, wobei sich seine Thätigkeit nur mehr auf Auskünfte und die Bestätigung der Identität der bei der Befreiung und Assentirung vorgeführten Personen zu erstrecken hat.

Gesuche um Militärentlassung eines bereits Abgestellten müssen mit ähnlichen Zeugnissen, wie sie bei der Befreiung notwendig sind, belegt sein; nur müssen hiebei Väter, welche Söhne bereits im Heere haben, die Verhältnisse bestätigen.

Das Gleiche gilt bei der jährlichen Revision der Befreiungen jener Jünglinge, welche bereits die stellungspflichtigen Jahre überschritten haben und sich in der Evidenz der Ersatzreserve und der Landwehr befinden, welche Amtshandlungen von nun an im Monate November jährlich durchzuführen sein werden. Aendern sich bei einem solchen die häuslichen Verhältnisse derart, daß er nicht mehr den gesetzlichen Anspruch auf die Befreiung nachweisen kann, so ist er in die Ersatzreserve oder Landwehr einzureihen.

Eine Hauptaufgabe der Gemeindevorsteher ist nach dem neuen Wehrgeetze die Evidenzhaltung der Urlauber und Reservisten, die sich in der Gemeinde aufhalten oder dahin zuständig sind.

Unter Urlaubern versteht man jene Soldaten, welche während der dreijährigen Präsenzdienstzeit aus was immer für einem Grunde dauernd oder zeitlich nicht präsent sind. Dazu gehören Einjährig-Freiwillige, von der Präsenzdienstpflicht Befreite und aus Familienrückichten zeitlich Beurlaubte.

Reservisten aber nennt man jene, welche die dreijährige militärische Dienstleistung schon hinter sich haben.

Ueber alle diese Militärpersonen hat der Gemeindevorsteher ein Evidenzverzeichnis zu führen (Formular 43). Sowohl Urlauber als auch Reservisten haben die Pflicht, sich beim Gemeindevorsteher des Aufenthaltes bei ihrer Ankunft oder Abgehen und bei jedem Wechsel des Wohnortes zu melden, und der Gemeindevorsteher hat diese Meldung in seinem Meldebuche (Form. 44) und in dem Militärpasse des sich Meldenden anzumerken.

Monatlich hat der Gemeindevorsteher eine Abschrift der im vergangenen Monate vorgekommenen Meldungsposten als Veränderungsausweis an die Bezirksbehörde einzusenden und hat hiebei Jeden im Militärverbande befindlichen, der sich in der Gemeinde auf-

ist, bei den Gemeinden, oder unmittelbar bei den Vecturanten im Kollarwege (1849 RGW. 124, 225). Die Bezahlung der Vorspann geschieht gegen Einziehung der Vorspanns-Ordre, an den Gemeindevorsteher, welcher solche weiter zu entrichten hat. Ueber die beige-stellte Vorspann hat sich der Gemeindevorsteher eine Bestätigung geben zu lassen (1859 LGW. 57).

Zur Beistellung einer Kalesche zum Fahren in Trab, zu einer Ladung von mehr als 10 Ztr. (oder 560 Kilogramm) auf 2 Pferde, oder zur Beführung über die 1. Station weiter, ist der Vecturant nicht verpflichtet. Wenn der Vecturant länger als 6 Stunden warten muß, gebührt ihm ein Wartgeld, welches der Schuldtragende zu zahlen hat.

Von der Vorspannsbeistellung sind die Postmeister rücksichtlich der für die Post benötigten Pferde (1849 PGS. 740) und die Gemeindevorsteher befreit (1814 PGS. 117). Für die bei der Vorspannsleistung zu Grunde gegangenen Pferde wird Vergütung geleistet (1820 PGS. 105). Den Vorspannsfuhrern gebührt die Mauthfreiheit (1822 PGS. 450).

Für die mit offener Ordre reisenden Mappirungs-Offiziere ist die Vorspann nach einem besonderen Tarife beizustellen (1873 LGW. 53).

Die Verpachtung der Vorspann hat nicht minuendo, sondern nach der Mehrzahl der Wägen, die sich einer beizustellen erbietet, zu geschehen (1859 LGW. 57).

Ueber die beige-stellte Vorspann hat der Gemeindevorsteher ein Protokoll zu führen.

Für den Fall einer allfälligen Mobilisirung treten an den Gemeindevorsteher wichtige und persönlich verantwortliche Geschäfte heran, deren pünktliche und schnelle Vollziehung ihm nicht genug anempfohlen werden kann.

Vor Allem ist es die Einberufung, welche mit aller Raschheit durchzuführen ist.

Es hat daher der Gemeindevorsteher die ihm zukommende amtliche Mobilisirungskundmachung in jeder Ortschaft sogleich auf die zweckmäßigste Art verlautbaren zu lassen, und Jedem den Einberufungszettel gegen Empfangschein zuzustellen.

Bei der Abmeldung, welche binnen 24 Stunden zu geschehen hat, hat er Jedem unter gleichzeitiger Ausfolgung der Eisenbahn-Freikarte zu sagen, wohin er einzurücken hat, und um welche Stunde ihn der Militärzug bei der nächsten Eisenbahnstation aufnehmen kann. Säumnige sind der Bezirksbehörde vorzuführen. Am 4. Tage

nach der Mobilisirungskundmachung hat er ein Verzeichniß aller, die nicht eingerückt sind, und die Ursachen der Nichteinrückung, der Bezirksbehörde vorzulegen.

Bei einer theilweisen Mobilisirung erfolgt die Einberufung durch Einberufungskarten, welche der Gemeindevorsteher zuzustellen hat.

Mit der Mobilisirung ist in der Regel auch die der Pferdestellung verbunden.

Als Vorbereitung derselben hat das Gesetz eine jährliche Pferdebeschreibung und Klassifikation angeordnet (1873 RGW. 309, 313, 560, 585). Der Gemeindevorsteher hat hiebei jährlich im Monate September kundzumachen, daß jeder Besitzer seine Pferde beim Gemeindevorsteher bis zu einem bestimmten Termine anzumelden hat. Auf Grund dieser Anmeldungen und der eigenen Erhebungen verfaßt er sodann die Nachweisung (Form. 47) in Duplo, und legt sie der Bezirksbehörde vor, worauf sodann im Monate Oktober die Klassifikation der Pferde commissionell stattfindet, zu welcher Jeder seine Pferde bei Strafe (1857 RGW. Nr. 198) vorzuführen hat. Fohlen unter 2 Jahren und offenkundig Untaugliche sind von dieser Vorführung enthoben. Die Pferde-Verzeichnisse hat der Gemeindevorsteher auch sodann während des Jahres in Evidenz zu halten und alle Veränderungen, welche ihm zu melden sind, darin vorzumerken.

Bei der Pferdeassentirung sind diese Verzeichnisse der Commission zu übergeben, und die Zeugnisse in Betreff der von der Vorführung befreiten Pferde, über die offenkundig Untauglichen und sonstigen Hindernisse (1875 RGW. Nr. 119) bereit zu halten. Die Pferdeassentirung ist in gleich genauer Weise öffentlich kundzumachen. Die Vorführung der Pferde hat nach Gemeinden in der Weise zu geschehen, daß zunächst die bei der Klassifikation tauglich befundenen, dann die Ausgeschiedenen und zuletzt die Uebrigen an die Reihe kommen.

3. Geschäfte in Steuer- und Finanz-Sachen.

Direkte Steuern.

Zu den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden gehört auch deren Mitwirkung bei der Steuervorschreibung, welche theils durch die Gesetze bestimmt ist, theils von Fall zu Fall von den Behörden in Anspruch genommen wird.

Diese Mitwirkung erstreckt sich im Wesentlichen bei den direkten Steuern auf folgende Geschäfte:

Grundsteuer.

Bei der nun im Zuge befindlichen Grundsteuerregulirung interveniren die Gemeinden insofern, daß sie zwei Mitglieder für die Schätzungscommission wählen und bei Vornahme der Einschätzung durch die Deputationen, der Gemeindevorsteher oder zwei von ihnen zu bezeichnende Vertrauensmänner beigezogen werden (§. 34 des Gesetzes vom 24. Mai 1869 RGW. Nr. 38 und §. 8 der Anleihe).

Bei Erhebung von Elementarschäden sind die Gemeindevorsteher, je zwei Ausschußmänner, der eigenen und angrenzenden Gemeinde, und zwei unbefangene Schätz männer nebst den Betheiligten beizuziehen. Feuerschäden sind binnen 8 Tagen und sonstige Elementarschäden binnen 14 Tagen vom Beschädigten, oder wenn deren Mehrere sind, durch zwei aus ihrer Mitte Gewählte bei der politischen Behörde anzumelden (1843 PGE. 305, 1844 PGE. 150, 1845 PGE. 48).

Hausklassensteuer.

Die Wohngebäude werden nach den Wohnungsbestandtheilen und Stockwerken in 12 Steuerklassen eingereiht.

Als Stockwerke werden nur jene Erhöhungen angesehen, die selbst Wohnbestandtheile enthalten und ober dem Erdgeschoße errichtet sind, in welchem sich ebenfalls Wohnbestandtheile befinden. Das Dach eines Gebäudes wird in keinem Falle für ein Stockwerk gezählt.

Als Wohnungsbestandtheile zum Behufe der Klassifikation werden bloß Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden, oder zur Bewohnung bestimmt sind, ohne Rücksicht auf die Zeit und Art der Benützung verstanden. Dagegen werden als solche bei der Klassifikation nicht angesehen: Küche, Keller, Böden, mit Ausnahme der Wohnzimmer, welche sich unter dem Dache befinden, Stallungen, Scheuern u. dgl. (1821 PGE. 293, 305, 395; 1831 PGE. 305).

Behufs Vermessung der Hausklassensteuer werden die Gemeindeorgane sehr häufig mit der Vornahme von Augenscheinen über Neu-, Um- und Zubauten, die ein Objekt der Hausklassensteuer bilden, betraut, worüber sie die Protokolle nach vorgedruckten Mustern aufzunehmen und der polit. Behörde vorzulegen haben.

Jeder Um-, Zu- und Neubau eines Wohngebäudes muß binnen 4 Wochen bei der Bezirksbehörde angezeigt werden. Die Lokalaugenscheine hierüber haben in Fällen, wo solche vom Gemeinde-

vorsteher vorgenommen werden, mit Zuziehung zweier Gemeindeauschüsse und des Hauseigenthümers zu geschehen.

Mit dem Gesetze von 3. März 1868 RGV. Nr. 16 wurde die zeitliche Befreiung von der Gebäudesteuer sammt Staatszuschlägen für Neu-, Um- und Zubauten, auch auf Bauten am flachen Lande ausgedehnt. Zur Erwirkung derselben muß das Gesuch innerhalb 6 Wochen nach vollendetem und benütztem oder zur Benützung geeignetem Baue eingebracht werden. Später eingelangte Gesuche werden nur dann berücksichtigt, wenn der Bau nach Eintritt des Jahres 1874 begonnen wurde, und nur in dem Falle, wenn sich die zur Entscheidung erforderlichen Thatsachen und Verhältnisse noch konstatiren lassen. (1876 RGV. 61, 78.)

Die Gesuche um die zeitliche Steuerfreiheit müssen belegt sein mit dem gemeindeämtlichen Zertifikate über den Beginn des Baues, mit einer topografischen Beschreibung des Gebäudes unter Bezeichnung der neuen Bestandtheile in Fällen eines Zubaus und mit dem Benützungsbefehle.

Hauszinssteuer.

Dieselbe wurde für die Städte mit der Verordnung v. 26. Mai 1821 (RS. 337, 317, 824; RS. 262) eingeführt. Mit dem Patente v. 10. Oktober 1849 (RGV. 758) aber auch auf das flache Land ausgedehnt.

Derjenigen unterliegen in Ortschaften, in denen wenigstens die Hälfte der Gebäude einen Zinsertrag durch Vermietung abwirft, alle Gebäude; außer diesen Ortschaften aber nur jene Gebäude, die durch Vermietung benützt werden.

Die Verpflichtungen der Gemeindevorsteher bestehen dießfalls im Folgenden:

- a) Sie haben die Frist, welche zur Einbringung der Hauszinsbekenntnisse vorgezeichnet wird, den Betheiligten bekannt zu machen.
- b) Von jenen Hausbesitzern, welche die Hausklassensteuer nach der achten Klasse oder nach einem höhern Ausmaße entrichten, sind diese Angaben mittelst schriftlicher Bekenntnisse auf vorgedruckten Blanquetten abzuverlangen; Besitzer anderer Gebäude aber können ihre Angaben mündlich vorbringen. Dem Gemeindevorsteher liegt es daher ob, solche mündlich vorgebrachte Angaben in das vorbereitete tabellarische Protokoll,

wofür ihnen Druckblanquetten zukommen, mit aller Genauigkeit einzutragen.

- c) Die Gemeindevorsteher sind zwar nicht zur Bornahme von Erhebungen über die Richtigkeit der Zinsbekenntnisse verpflichtet, doch aber liegt es ihnen ob, die Hausbesitzer auf die ihnen bekannten Unrichtigkeiten und Mängel aufmerksam zu machen, und auf deren Verbesserung und Berichtigung zu dringen. Insoferne dieser Aufforderung nicht entsprochen wird, sind die sich ergebenden Anstände in der Anmerkung anzuführen.
- d) In das tabellariſche Protokoll über die mündlichen Bekenntnisse sollen auch die schriftlich eingebrachten Bekenntnisse unter Angabe der Hauszahl und des Namens der Hausbesitzer eingeschaltet werden.
- e) Sollten innerhalb der vorgezeichneten Frist die Zinsbekenntnisse nicht für alle Gebäude eingelaugt sein, so sind die Besitzer dieser Häuser vorzuladen und zur Einbringung des Zinsbekenntnisses aufzufordern. Unterlassen die Aufgeforderten der Vorladung oder Aufforderung zu entsprechen, so schließt der Gemeindevorsteher das Protokoll ab, und führt in der Anmerkung diejenigen Gebäude oder Hausbestandtheile an, welche nach seinem Erachten hätten in das Zinsbekenntniß einbezogen werden sollen.
- f) Dieses tabellariſche Protokoll ist von dem Gemeindevorsteher mit der ausdrücklichen Bestätigung eigenhändig zu unterfertigen, daß dasselbe die Bekenntnisse über alle zinssteuerpflichtigen Wohngebäude enthalte.
- g) Dem zur Prüfung der Bekenntnisse bestimmten Beamten hat der Gemeindevorsteher jede darauf sich beziehende Aufklärung nach bestem Wissen und Gewissen zu ertheilen und ihn hiebei treu und redlich zu unterstützen.

Die tabellariſchen Miethzins-Protokolle werden für jede Ortschaft und Steuergemeinde abgeſondert aufgelegt.

Jedes Wohngebäude erhält eine Postennummer des Protokolles und sind alle zu einem Wohngebäude gehörigen Bestandtheile nach den Wohnungen, wie sie zusammen vermietet sind oder vom Hauseigentümer selbst benützt werden, anzuführen. Bei Wohnungen, wofür thatsächlich kein Zins entrichtet wird, bestimmt man den Zins durch Vergleichung (1821 P.G.S. 337, 317; 1824 P.G.S. 262; 1850 P.G.S. 1537).

Erwerbsteuer.

Nach der Verordnung vom 25. März 1851 (RGBl. 243; GGB. 775) sind die Bezirkshauptmannschaften als I. Instanz in Erwerbsteuer-Angelegenheiten bestimmt und hat deren Wirkungskreis zu begreifen:

- a) Die Bemessung der Erwerbsteuer über Vorschlag der Gemeinden.
- b) Die Löschung der bemessenen Erwerbsteuer. Behufs Bestimmung eines den Verhältnissen der betreffenden Gewerbsunternehmung anpassenden Steuerfußes werden daher in den meisten Fällen die Gemeindevorsteher sich zu äußern haben über die Lokalverhältnisse und Verkehrsmittel des Ortes, wo das Gewerbe ausgeübt wird, im Allgemeinen, und dann über die Beschaffenheit und Ausdehnung der betreffenden Unternehmung. Individuen, welche ohne Erwerbsteuerzahlung ein Gewerbe ausüben, sind vom Gemeindevorsteher anzuzeigen.

In den Fällen der Anheimgangung einer steuerpflichtigen Unternehmung wird jedesmal die Bestätigung seitens des Gemeindevorstehers eingeholt, daß das rückgelegte Gewerbe thatsächlich nicht mehr betrieben werde (1816 PG. 61, 89; 1832 PG. 41; 1838 PG. 335; 1822 PG. 396).

Einkommensteuer.

Bei der Voranlegung dieser Steuergattung wird die Mitwirkung der Gemeinden gewöhnlich dahin in Anspruch genommen, daß sie die Steuerträger mit den Blanquetten für die Einkommensteuerbekenntnisse betheilen und sodann die ausgefertigten Bekenntnisse einfordern und der Bezirksbehörde vorlegen.

Die Prüfung der Bekenntnisse wird durch zwei unbefangene wohlunterrichtete Vertrauensmänner vorgenommen, die, falls der Steuerbehörde keine solchen Persönlichkeiten bekannt sein sollten, der Gemeindevorsteher für dieses Geschäft zu bezeichnen hat.

Außerdem werden von den Gemeindeorganen in dieser Steuerangelegenheit sehr häufig Aufklärungen abverlangt, die nach §. 27 des Einkommensteuer-Patentes, ohnehin Jedermann mündlich oder schriftlich, wie es die Behörde verlangt, zu ertheilen verpflichtet ist.

Schließlich sei noch erwähnt, daß fast durchgehends alle Verfügungen der Organe der Finanzverwaltung durch die Gemeinden an die Parteien zugestellt werden, und daß es mit Rücksicht auf die mit dem Gesetze von 19. März 1876 RGBl. Nr. 28 bestimmten Fristen

zur Geltendmachung der Rechtsmittel gegen die gedachten Verfügungen und Entscheidungen geboten erscheint, bei Zustellung an die Parteien mit aller Sorgfalt vorzugehen. (Einkommensteuergesetz 1849 RGV. 813, 651; 1850 RGV. 117; GVB. 142, 154.)

Indirekte Steuern.

In gleicher Weise hat der Gemeindevorsteher auch bei der Erhebung der indirekten Steuer und bei Handhabung des Gefällsstrafrechtes den betreffenden Organen in den gesetzlich bestimmten Fällen behilflich zu sein.

Dieser Beistand beschränkt sich zumeist nur auf die Assistenzleistung und zwar bei Hausdurchsuchungen, bei Erhebungen über angezeigte Betriebsstörungen in Bierbrauereien, Spiritusbrennereien, Zuckerfabriken wegen welcher eine Steuerabschreibung beantragt wird, bei allen Amtshandlungen, bei welchen voraussichtlich eine Gefällsverkürzung entdeckt werden wird, oder eine Revision zu besorgen ist, bei allen Thatbeschreibungen, bei Einvernehmungen im Gefällsverfahren, bei Befunden von Sachverständigen, Verifizierungen in verzehrungssteuerpflichtigen Gewerbsunternehmungen, bei der Zimentirung der Kühlstöcke und Gährbottiche.

In den Fällen, wo aus was immer für einem Grunde schnell eine Schlachtung vorzunehmen ist, so daß das hiezu berufene Finanzorgan nicht beigezogen werden kann, hat der Gemeindevorsteher die Schlachtung vorzumerken und kann auch die Verzehrungssteuerzahlung entgegennehmen.

4. Verschiedene andere Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises.

Das allgemeine bürgerl. Gesetz (§. 2) stellt den Grundsatz auf: „Sobald ein Gesetz gehörig kundgemacht worden ist, kann sich Niemand damit entschuldigen, daß ihm solches nicht bekannt geworden sei“.

Unter der gehörigen Kundmachung eines Gesetzes versteht man aber die Einreichung desselben in das Reichs- oder Landesgesetzblatt und die Ankündigung dieser Publikation in den Amtsblättern (1869 RGV. Nr. 113).

Obwohl durch diese Art der Kundmachung dem Gesetze schon Genüge geleistet wird, so ist es doch zur Erzielung allgemeinerer Verlautbarung nothwendig und erprießlich, daß auch die Gemeindevorsteher solche in ihren Territorien bestmöglichst verlautbaren. Dieselben

sind hiebei auf eine bestimmte Form nicht gebunden und können sich jene wählen, welche ortsüblicher ist, und am besten zum Ziele führt. Manche pflegen die erschienenen Gesetze, welche ihnen in den Reichs- oder Landesgesetzen und in ämtlichen Circularien zukommen, bei der Kirche durch öffentlichen Aufruf, manche durch Anschlag an der Amtstafel kurz anzudeuten, wieder Andere den in die Gemeindefanzleien zusammenberufenen Gemeindegliedern solche mündlich mitzutheilen; jedenfalls aber müssen die Gesetze Jedermann in der Amtskanzlei zur Einsicht offenstehen.

Rücksichtlich der Presse haben die Gemeindevorsteher darüber zu wachen, daß Preßerzeugnisse nicht von Personen, welche hiezu die spezielle Bewilligung nicht vorweisen können, verkauft, oder aber an öffentlichen Orten angeschlagen werden. Confiscationen der Preßerzeugnisse stehen nur der l. f. Sicherheitsbehörde und den Staatsanwaltschaften zu.

Wenn in einer Zeitschrift eine die Gemeinde betreffende Thatsache entstellt oder irrig aufgenommen wird, so kann der Gemeindevorsteher verlangen, daß auch die Berichtigung in dem nächsten Blatte unentgeltlich aufgenommen, daß ist dementirt werde (1863 RGV. 145, 157; 1868 RGV. 409).

Es darf sich kein Verein ohne Bewilligung der Landesstelle bilden (1867 RGV. 377) und dürfen die Mitglieder desselben auch keine Abzeichen tragen. Eben so ist zu Volksversammlungen unter freiem Himmel die politische Bewilligung nothwendig (1867 RGV. 382). Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit kann der Gemeindevorsteher die Thätigkeit eines noch nicht erlaubten Vereines einstellen, oder vorschriftswidrige Volksversammlungen untersagen oder auflösen.

Die Volkszählung wird in der Regel von dem Gemeindevorsteher und nur ausnahmsweise von der politischen Behörde vorgenommen. Es besteht dießfalls eine besondere Instruction v. J. 1869. Hiebei ist zu sehen, daß die Nummerirung der neu gebauten Häuser im Einklange mit dem Steueramts-Kataster geschehe (1869 RGV. 307, 491). Vor jeder Ortschaft soll eine Ortschaftstafel aufgestellt sein und den Namen der Ortschaft, der Gemeinde und des Bezirkes enthalten.

Es gibt freie und concessionirte Gewerbe. Erstere sind bei der Bezirksbehörde nur anzumelden, zum Betriebe der Letzteren muß man aber die Bewilligung von der Bezirksbehörde dazu erhalten haben. Zu der letztern Gattung gehören; Gast- und Schank-, Tröd-

ler-, Abdecker-, Rauchfanglehrer-, Baumeister-Gewerbe u. s. w. Die Gemeindevorsteher geben bei der Gewerbe-Concessionirung Auskünfte und interveniren bei Lokalerhebungen in Betreff der Betriebsanlagen, wobei sie die Interessen der Gemeinde zu vertreten, im Uebrigen aber darauf Acht zu geben haben, daß Niemand das Gewerbe unangemeldet und unconcessionirt ausübe. Eine solche Außerachthaltung der Gesetze wird als Gewerbsprävarication bestraft (1859 RGW. 619).

Die Verträge über die Aufnahme der Lehrlinge sind dort, wo keine Genossenschaften bestehen, vor dem Gemeindevorsteher abzuschließen. Im Erkrankungsfall haben Lehrlinge auf die Verpflegung wie die Dienstboten, Anspruch. Die Entwichenen sind dem Lehrherrn zurückzustellen. Streitigkeiten zwischen Gewerbsleuten und ihren Gehilfen sind von der politischen Behörde auszutragen.

Jede Fabrik muß ein Verzeichniß ihrer sämtlichen Arbeiter führen, eine Dienst-Ordnung aufliegen und eine Unterstützungs-Kasse haben.

Handels- und Gewerbekammern vertreten die Interessen des Handels und der Industriellen; sie bestehen aus gewählten Mitgliedern der Handels-, Gewerbs- und Bergbau-Section (1868 RGW. 249; 1850 RGW. 390).

Im Jahre 1869 sind in einigen Kronländern eigene Gewerbegerichte aufgestellt worden (RGW. Nr. 63; 1872 RGW. Nr. 42). Bei der Wahl der Mitglieder derselben, hat der Gemeindevorsteher mitzuwirken (§. 7 und 12).

Bestimmungen über Handelsgerichte enthält das Gesetz vom Jahre 1864 RGW. 269 und über Handelsagenten (1852 RGW. 993; 1857 RGW. 390).

Gemeindevorsteher haben über richterlichen Auftrag auch zivilgerichtliche Amtshandlungen vorzunehmen und hiebei nach der Verordnung vom Jahre 1850 (RGW. 1089) vorzugehen. Solche Akte sind Todfallsaufnahmen, Inventuren, Schätzungen, Feilbietungen beweglicher Sachen und Zustellungen, wofür sie selbstverständlich Gebühren ansprechen können.

Die Gemeindebehörden sind verbunden den Strafgerichten und Staatsanwaltschaften in Handhabung des Strafrechts hilfreiche Hand zu bieten und den an sie gelangenden Ersuchen mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen, oder die entgegenstehenden Hindernisse sogleich anzuzeigen (§§. 26, 36 StPD.).

Sie haben allen Verbrechen und Vergehen, insofern sie nicht nur auf Begehren untersucht werden, nachzuforschen, und die keinen Auf-

schub gestattenden Anordnungen zu treffen, welche zur Aufklärung der Sache dienen, oder die Beseitigung der Spuren des Verbrechens oder der Flucht des Thäters verhüten können. Sie dürfen jedoch hiebei nicht dahin wirken, daß der Thäter zur Fortsetzung einer strafbaren Handlung verleitet, oder zu Geständnissen verlockt werde (§§. 24, 25 StPD.).

Gemeindevorsteher können auch Hausdurchsuchungen unter Umständen ohne richterlichen Befehl vornehmen lassen, wenn Gefahr am Verzuge ist, wenn Jemand auf der That betreten wird, oder wenn durch öffentlichen Ruf eine Wohnung verdächtig erscheint (§. 141 StPD.). Zu einer Hausdurchsuchung aus finanziellen Gründen kann der Gemeindevorsteher von der Finanzbehörde nach §. 274—276 Zoll- und Mon.-Ordnung ermächtigt werden.

Sucht sich Jemand der persönlichen Zustellung eines strafgerichtlichen Aktes zu entziehen, so wird die Zustellung an den Gemeindevorsteher effectuirt und der Betheiligte hievon durch Anschlag an seine Wohnung und an dem Gemeindehause verständiget (§§. 79, 80. StPD.).

Die Mitwirkung der Gemeinden bei der Bildung der Geschwornenlisten besteht darin (1873 RGBl. 503), daß der Gemeindevorsteher mit zwei von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern jährlich Anfangs September ein Verzeichniß aller Personen, welche zu Geschworenen berufen werden können, zusammenstellt (siehe Formular 36). Nach Anfertigung dieses Ausweises ist öffentlich bekannt zu geben, daß es binnen 8 Tagen Jedermann freisteht, davon Einsicht zu nehmen und Einsprache zu erheben, worüber dann die Gemeindec Commission entscheidet. Der Geschworene muß 30 Jahre alt, lesens- und schreibenskundig, ein österreichischer Staatsbürger sein, sich ein Jahr wenigstens in der Gemeinde aufgehalten haben, und wenigstens 10 fl., in größern Städten 20 fl. direkte Steuer ohne Zuschlag entrichten. Advokaten, Notare, Professoren und Doktoren haben auch ohne Steuerzahlung die Qualifikation dazu.

Unfähig zum Amte eines Geschworenen sind gericht. erklärte Verschwender oder solche, welche im Concurs, oder in strafgerichtlicher Untersuchung sich befinden, die das passive Wahlrecht in der Gemeinde verloren haben oder wegen körperlichen und geistigen Gebrechen dazu überhaupt nicht geeignet sind.

Ausgeschlossen sind Staatsbeamte, aktive Militärs, Geistliche, Volksschullehrer, Bedienstete bei der Post, Eisenbahn, Telegrafen und bei der Dampfschiffahrt.

Befreit sind 60jährige Personen, nicht active Militärs, Professoren, Aerzte, Apotheker, Reichs- und Landtagsmitglieder für die Dauer der Session, und solche, welche das Jahr vorher schon der Geschwornenpflicht Genüge geleistet haben.

Schließlich mögen noch einige Hauptgesetze mit ihren Fundorten hier angeführt werden, deren Handhabung zwar dem Wirkungsfreife der Gemeinde mehr oder weniger entrückt ist, bezüglich deren aber der Gemeindevorsteher doch oft in die Lage kommen kann, Einsicht in dieselbe nehmen zu müssen, es ihm daher nur erwünscht sein kann, wenn ihm hier gleich die Seite des betreffenden Gesetzblattes geboten wird.

Grundgesetze über die Rechte der Staatsbürger, 1867 RGV. 399.

Schutz der persönlichen Freiheit und des Hausrechtes, 1862 RGV. 245.

Schutz des Briefgeheimnisses, 1870 RGV. Nr. 42.

Die politische Organisation, des Reiches 1867 RGV. 64, 107, 400; 1868 RGV. 76, 287.

Sanitätsorganisation, 1870 RGV. 125; LGB. 198, 224; 1871 LGB. 12.

Das neue Gendarmeriegesetz, 1876 RGV. Nr. 19.

Rechtsverhältniß der katholischen Kirche, 1868 RGV. 99; 1869 RGV. 83; 1874 RGV. 101.

Rechtsverhältniß der akatholischen Kirche, 1861 RGV. 337, 344; 1866 RGV. 21.

Rechtsverhältniß der Juden, 1867 RGV. 394, Artikel 2—6, 14—17; 1868 RGV. 99; 1860 RGV. 80; 1860 LGB. 26.

Inter-Confessionelles Gesetz, 1868 RGV. 99.

Verwaltung des Kirchenvermögens, 3. Dft. 1858; 1860 RGV. 278, 295.

Kirchen- und Pfarrgebäudebaugesetz, 1863 LGB. 22.

Verhältniß der Kirche zur Schule, 1868 RGV. 97.

Volkschulgesetz, 1869 RGV. 277, 452.

Schul- und Unterrichtsordnung, 1870 RGV. 219.

Religionsunterricht in den Schulen, 1868 RGV. 101; 1872 RGV. 250.

Behandlung der Schulverhältnisse, 1875 LGB. 31.

Wiederholungsschulen, 1874 LGB. 10.

Schulhausbauvorschriften, 1873 LGB. 55; 1875 LGB. 49.

Volkschulaufsichtsbehörden, 1870 LGB. 157.

Lehrerbildungsanstalten, 1869 RGV. 277, 463; 1871 RGV. 1.

- Rechtsverhältnisse der Lehrer in Krain, 1873 *RGB.* 64.
 Das Handelsgesetz, 1863 *RGB.* 1.
 Handelskammereinführung, 1850 *RGB.* 711; 1868 *RGB.* 249.
 Handelsagenten, 1852 *RGB.* 993; 1857 *RGB.* 390.
 Geldbörsengesetz, 1873 *RGB.* 593.
 Waarenbörsengesetz, 1860 *RGB.* 103.
 Gesetz über Aktiengesellschaften, 1873 *RGB.* 391; 1874 *RGB.* 249.
 Sparkassen-Errichtung, 1844 *PGS.* 332.
 Gewerbeordnung, 1859 *RGB.* 619.
 Musterchutzgesetz, 1858 *RGB.* 688, 707; 1865 *RGB.* 127.
 Privilegien-Gesetz, 1852 *RGB.* 817; 1868 *RGB.* 4.
 Gesetz über Portofreiheit, 1865 *RGB.* 343.
 Eisenbahn-Concessions-Verfahren, 1854 *RGB.* 949.
 Grundlastenablösungs-Patent, 1853 *RGB.* 737; 1857 *RGB.*
 701; 1855 *RGB.* 64.
 Das Wehrgesetz, 1868 *RGB.* 437.
 Evidenz der Erfahrungslisten, 1873 *RGB.* 22, 129.
 Einjährig-Freiwillige, 1868 *RGB.* 437 §§. 120—147; 1869
RGB. 22, 41, 45, 77.
 Militärbildungsanstalten, 1852 *RGB.* 235, 240, 342, 399, 485.
 Urlauber-Evidenz und militärisches Dienstverhältniß, 1872 *RGB.*
 32; 1873 *RGB.* 128, 134.
 Landwehrgesetz, 1869 *RGB.* 315.
 Grundsteuervorschriften, 1843 *PGS.* 165; 1844 *PGS.* 146.
 Grundsteuerregulirung, 1869 *RGB.* 345.
 Gebäudesteuereinführung, 1831 *PGS.* 305; 1821 *PGS.* 293,
 305, 317, 337.
 Erwerbsteuerpatent, 1816 *PGS.* 61.
 Einkommensteuerpatent, 1849 *RGB.* 813, 651.
 Verzehrungssteuer, 1829 *PGS.* 240, 346.
 Zoll- und Monopols-Ordnung, 1836 *PGS.* 4, 52, 459.
 Mauth-Regulativ, 1819 *PGS.* 723.
 Gefällsstrafgesetz, 11. Juni 1835.
 National-Bank-Regelung, 1851 *RGB.* 381.
 Vorchußkassengesetz, 1873 *RGB.* 695.
 Bodenkreditanstalt, 1864 *RGB.* 215, 222.
 Kreditanstalt für Handel und Gewerbe, 1855 *RGB.* 615.
 Regelung des Münzwezens, 1857 *RGB.* 484; 1858 *RGB.* 442.
 Stempelgesetz, 1850 *RGB.* 455; 1862 *RGB.* 247, 347; 1876
RGB. 64, 116.

- Gerichtsorganisation, 1868 RGV. 335.
 Gerichtsorganisation in Krain, 1867 RGV. 98.
 Organisches Gesetz für Gerichte, 1850 RGV. 1101.
 Geschäftsordnung der Gerichte, 1853 RGV. 381.
 Advocatenordnung, 1868 RGV. 274.
 Notariatsordnung, 1871 RGV. 161.
 Jurisdiction-Norm, 1850 RGV. 949.
 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, 1. Juni 1811.
 Grundbuchs-gesetz, 1871 RGV. 241.
 Rechtsfachen außer Streitfachen, 1854 RGV. 841.
 Allgemeine Wechselordnung, 1850 RGV. 591.
 Berggesetz, 1854 RGV. 551.
 Strafgesetz, 1852 RGV. 493.
 Strafproceßordnung, 1873 RGV. 397.



Ein vollständiges Repertorium der Gesetze und
 Verordnungen, vom Verfasser dieses Leitfadens, erschien im
 Jahre 1877 in der Buchhandlung Edlen v. Kleimayer und Bamberg
 in Laibach und ist allda um den Betrag pr. 2 fl. 50 kr. zu bekom-
 men. Dasselbe enthält an 30.000 Verordnungen aus allen Fächern
 nach Materien geordnet und mit einem alphabetischen Index versehen.

Form. 1. (Seite 8.)

Verzeichniß

der wahlberechtigten Gemeinde-Mitglieder (§. 12 G. W. D.), zugleich
Wählerliste (§. 17 G. W. D.).

Post-Nr.	Namen	Wohnort	Haus- Nr.	Steuerjahres- schuldigkeit		Anmerkung
				fl.	kr.	

Zuerst kommen die Ehrenbürger, dann die Wähler mit dem persönlichen Wahlrechte und sofort die andern Gemeinde-Glieder nach der Höhe der Steuer gereiht. In der Anmerkung ist der allfällige Verlust des Wahlrechtes wegen Abstrafung u. s. w. ersichtlich zu machen.

Form. 2. (Seite 8.)

Stimmliste

der Gemeinde-Wahl zu N (§. 26 G. W. D.).

Post-Nr.	Name des Wählers	Wohnort	Haus- Nr.	Wählt allein oder durch Bevoll- mächtigte	Dem er die Stimme zum Gemeinde-Ausschusse gibt?	
					I. Wahlgang	II. Wahlgang

Form. 3. (Seite 8.)

Gegenliste

bei der Gemeinde-Wahl zu N

Post-Nr.	N a m e desjenigen, der bei der Wahl Stimmen erhält	Zahl der Stimmen	
		Beim Wahlgang	Beim I. Wahlgang

Ist in 2 Exemplaren zu führen.

Form. 4. (Seite 9.)

Geschäfts - Protokoll.

Fortlaufende Geschäfts- Nahl	Datum des Einlangens	Gegenstand	Datum und Art der Erledigung und der Expedition	Registrier- Bezeichnung

Form. 5. (Seite 9.)

Heimatscheins - Protokoll.

Fortlaufende Nahl	Name	Wohnort, Haus-Nr.	Beschäftigung	Alter	Stand	Aufenthaltsort	Statur	Haare	Augen	Besondere Kenntnisse	Sprachkenntniß	Tag der Ausstellung	Dauer des Heimatscheines	Anmerkung

Nach diesem Formulare kann auch das Protokoll über ertheilte Dienstboten- und Arbeitsbücher geführt werden.

Form. 6. (Seite 9.)

Fremden - Protokoll.

Name des Fremden	Beschäf- tigung	Dessen Reise- Legitimation, Datum, Ort und Behörde	Dauer der Reise- Legiti- mation	Derzeitiger Aufenthalts- Ort und Haus-Nr.	Anmer- kung

Form. 7. (Seite 9.)

Dienstboten - Protokoll.

Name des Dienstboten	Dessen Heimatsort und Haus-Nr.	Bei wem er in Diensten steht	Seit wann, bis wann	Dessen Legiti- mation und Documente	Anmerkung

Form. 8. (Seite 9.)

Invigilirungs - Protokoll.

Kortlaufende Zahl	Zauf- und Zuname	Gebürtig aus dem		Die Invigi- lirung wurde angeordnet		Ursache der Invigilirung	Die Invigi- lirung wurde auf- gehoben	
		Alter	Land	Orte	Jahrgang		Exh.-Nr.	Jahrgang

Form. 9. (Seite 10.)

Circulandum.

Ortschaft	Tag und Bestätigung des Einsichtnehmers	Ortschaft	Tag und Bestätigung des Einsichtnehmers

Die Gemeinde-Vorsteherung von N. N. giebt den Unterge-
meinden, Vorstehern, (Gemeinde-Polizeiorganen) Folgendes zu wissen:

Form. 10. (Seite 10.)

Protokoll.

Aufgenommen beim Gemeinde-Amte N. am . . . 18 ..

N. N. Haus-Nr. bringt vor:

(Nun folgt sein Begehren kurz niedergeschrieben.)

Form. 11. (Seite 10.)

Bustellungs - Buch.

Geschäfts-Nr.	Amt, von wo der Act eingelangt ist	Gegenstand des Actes	Wem zuzu- stellen und dessen Wohnort	Bustellungs- Gebühr	Tag der erfolgten Zustel- lung	Unterschrift des Empfängers
				tr.		

Form. 12. (Seite 11.)

Protokoll.Aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinde-Ausschusses von
N. am 18 .. Vormittags Uhr.

Gegenwärtige:

N. N. Gemeinde-Vorsteher.

N. N. Gemeinde-Ausschuß.

N. N. " " u. s. w.

Zur Verhandlung mehrerer Gemeinde-Angelegenheiten ordnete der Gemeinde-Vorsteher auf heute die Sitzung an, und eröffnet solche, nachdem er die Beschlußfähigkeit durch die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Stimmenberechtigten konstatarie.

(Nun folgen die Verhandlungen und Beschlüsse, mit der Angabe, ob sie einhellig oder durch Stimmenmehrheit gefällt wurden; auch sind andere Vorkommnisse darin anzumerken, z. B. ob sich Jemand wegen Befangenheit entfernte, zur Ordnung gerufen wurde u. s. w.)

Form. 13. (Seite 12.)

Eidesformel

für Gemeindepolizei-Organe.

Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich als Sicherheitswachmann der Gemeinde N. die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung bestehenden Gesetze und Vorschriften mit aller Sorgfalt, Treue und gewissenhafter Strenge handhaben, jede Gesetzesübertretung ohne Rücksicht auf Freundschaft oder Feindschaft, Vortheil oder Nachtheil anzeigen, keine Unschuldigen fälschlich anklagen oder verdächtigen, der an mich ergehenden Weisungen des Gemeinde-Vorstehers und der Behörden unbedingte Folge leisten, und mich in allem den mir obliegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten niemals entziehen werde.

So wahr mir Gott helfe!

Form. 15. (Seite 16.)

Inventar

der Gemeinde N. für das Jahr

Post-Nr.	Gegenstand	Geldwerth				Anmerkung
		Einzel		Zusammen		
		fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Realitäten					
2	Gerechtfame					
3	Kapitalien					
4	Requisiten					
5	Activrückstände					
6	Passivrückstände					

Form. 16. a (Seite 16.)

Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde N. für das Jahr . . .

Post-Nr.	Einnahmen	Vorgeschlagen vom Gemeinde-Vorstande		Genehmigt vom Gemeindeauschusse		Anmerkung
		fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Uant Inventars-Post-Nr. . . verbleibt aus dem Jahre ein verwendbarer Activrückstand pr. . .					Ad 1. Ist ohne Bezug durch Execution einzubringen; Beträge aber, welche zahlungsunfähige ausständig sind, sollen dem Gemeindeauschusse zur Abschreibungsbewilligung in Antrag gebracht werden.
2	Aus dem Gemeinewalde wäre zu verkaufen					
3	Pachtschilling der Grundstücke . .					
4	Pachtschilling der Ueberfuhr . .					
5	Pachtschilling der Jagd					
6	Markt-Standgelder					
7	Brückenmauth-Pachtschilling . .					
8	Zinsen von öffentlichen Obligationen					
9	Interessen der Forderung beim N. N.					
10	Für die Einsicht der Katastral-Mappen kommt durchschnittlich jährlich ein					
	Zusammen					

Post-Nr.	Ausgaben	Vorgeschlagen vom Gemeinde-Vorstande		Genehmigt vom Gemeindeauschusse		Anmerkung
		fl.	fr.	fl.	fr.	
1	Der im Inventar unter Post-Nr. angeführte Passivstand aus dem Jahre					
2	Die landesfürstlichen Steuern und Aequivalent-Gebühren					
3	Gehalt des Gemeindefchreibers . .					
4	Kanzlei- und Schreibrequisiten .					
5	Gemeindediener-Lohn					
6	Für Armenversorgung					
7	Den Gemeinde-Beretretern für ihre nothwendigen Wege					
8	Wald- und Feldhüterlohn					
	Zusammen .					
	Die Ausgaben pr. .					
	zu den Einnahmen pr. .					
	entgegeng gehalten, ergibt einen Abgang pr. .					

welcher durch einen . . . perzentigen Zuschlag zu den direkten Steuern einzubringen ist, und wird die Gemeinde-Vorsteherung ermächtigt, dießfalls die nöthigen Schritte zu thun.

Gemeindeamt N. Datum.

Gemeinde-Vorsteher m. p. Gemeinderäthe m. p. Gemeindeauschüsse m. p.

Form. 16. b (Seite 22.)

Statut

über die Einführung der Hundesteuer in der Gemeinde N.

Auf Grund des Landesgesetzes v. 13. Dez. 1868 (LGB. 18 Jahrg. 1869) wird in der Gemeinde N. von heute an, eine Hundesteuer eingeführt.

Die Steuer beträgt für jeden Hund, der über 2 Monate alt ist, 3 fl.; Ketten-, Jagd- und Zughunde zahlen die Hälfte.

Die Steuer ist vollzählig in Vorhinein zu entrichten.

Jeder Hundebesitzer ist verpflichtet, binnen 14 Tagen nach der Publication seinen Hund bei der Gemeinde anzumelden und eine Marke zu lösen, die dann der Hund am Halse zu tragen hat. In der Marke ist die Nummer des Steuerregisters eingeprägt.

Hunde ohne Marke werden eingefangen, werden jedoch binnen 3 Tagen gegen eine Gebühr von 1 fl. 50 kr., nach ausgewiesener Steuerzahlung, wieder zurückgegeben. Später werden solche Hunde vertilgt, so wie auch jene, für welche die Steuer verweigert wird.

Uebertreter dieser Verordnung werden mit einer Strafe bis 10 fl. oder 48 Stunden Arrest bestraft.

Gemeindeamt N. am

Form. 14 & 17. (Seite 13 und 22.)

Executions = Ausweis

über rückständige Giebigkeiten.

Es wird der Gemeinbediener N. N. beauftragt, bei den inangeführten Rückständlern die executive Mobilarpfändung vorzunehmen und die Pfandstücke darin zu verzeichnen.

Bei den Rückständlern sub Post-Nr. . . sind zugleich die gepfändeten Fahrnisse zum Gemeindevorsteher zu transferiren.

Gleichzeitig wird die executive Schätzung und Feilbietung der gepfändeten Fahrnisse auf den . . . und den . . . jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte der Pfandstücke mit dem Beisatze angeordnet, daß bei der 2. Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe die Pfandstücke hintangegeben werden.

Der Gemeinbediener hat die Parteien hievon zu verständigen und den Sonntag vorher die Feilbietung auch vor der Pfarrkirche kund zu machen.

Gemeindeamt N. am 1. Juli 1878.

N. N. m. p.
Gemeindevorsteher.

Post-Nr.	Des Rückständlers		Des Rückstandes		Beschreibung der gepfändeten Fahrnisse und die allenfalls er- folgte Trans- ferirung	Schätzungswerth	Datum der Licitation	Ersteher	Meistbot	Abrech- nung mit dem Rück- ständler	
	Vor- und Zuname	Wohnort	Haus - Nr.	Benennung							Be- trag

Form. 18. (Seite 22.)

Kassa - Journal

der Gemeinde N. für das Jahr 1878.

Post-Nr.	Datum	Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe	Ein- nahmen		Aus- gaben		An- merkung
			fl.	fr.	fl.	fr.	

Aus diesen Vormerkungen wird sich der Durchschnitts-Preis des Schlachtviehes, der Häute und des Unschlittes pr. Kilogramm berechnen lassen, z. B. in folgender Weise:

Ausgaben:

1. Kaufschilling von 1 Stück Schlachtvieh im Gewichte pr. 200 Kilogramm	80 fl. — fr.
2. An Verzehrungs-Steuer	2 " 10 "
3. " 20 % Kriegszuschlag	— " 42 "
4. " 20 % Landesfondszuschlag	— " 42 "
5. " 10 % Gemeinde-Zuschlägen	— " 21 "
6. " Gewerbeauslagen und den bürgerlichen Gewinn mit 3% der Summe sub 1 angenommen	2 " 40 "
Summe	85 fl. 55 fr.

Einnahmen:

1. Für 25 Kilogramm Unschlitt	9 fl. — fr.
2. " 25 " Haut	10 " — "
3. Daher müssen für 165*) Kilogramm Fleisch eingehen	66 " 55 "
Summe	85 fl. 55 fr.

Wodurch die Auslagen bedeckt erscheinen und der Tarif pr. 1 Kilogramm Fleisch mit 40 fr. sich herausstellt.

*) Es müssen nur 165 Kilogramm Fleisch zum Ausschrotten angenommen werden, weil von den 200 Kilogramm zuerst das Unschlitt mit 25 Kilogramm und 5 Prozent des Gewichtes (hier 10 Kilogramm) für die Einbuße durch die Abfällung gerechnet werden müssen. Das Gewicht der Haut kommt nicht in Betracht, weil im gewöhnlichen Verkehre bei der Annahme des Viehgewichtes nur das reine Fleisch und das Unschlitt, nicht aber auch die Haut und die Eingeweide sich gedacht werden.

Form. 21. (Seite 41.)

Nr. _____

Armutss = Beugniß.

Womit von der gefertigten Gemeinde = Vorstehung bestätigt wird, daß vulgo von Haus-Nr. zuständig zur Gemeinde weder ein bewegliches noch liegendes Vermögen besitze, auch keine gesetzlich zahlungsfähigen Anverwandten habe, daher die für denselben im Civilspitale

zu im Quartale 18 anerkaufenen Cur-
und Verpflegskosten pr. fl. kr. uneinbringlich seien.

Gemeinde-Vorsteherung

am 18

Gesehen und wird bestätigt:

.....
Pfarrer.

.....
Gemeinde-Vorsteher.

Form. 25. (Seite 42.)

Beugniß

für Uebernahme von Findelkindern.

Womit bestätigt wird, daß Vorweiserin dieses N. N., Ehegattin des N. N., Säugende im zweiten Monate, aus dem Bezirke N., Pfarre N., Dorf N., Nr. . . , alt . . Jahre, von guter Gesundheit und Mutter von zwei eigenen lebenden Kindern, einen Knaben, Findling, in die Pflege zu übernehmen wünscht und ihr solcher ohne Bedenken übergeben werden könne, nachdem sie ihn zu ernähren im Stande und auch sonst eine sittliche Person ist, von welcher ein Mißbrauch oder eine Mißhandlung des Kindes nicht zu besorgen steht.

Gemeinde-Amt N. am . . .

N. N.
Pfarrer.

N. N.
Gemeinde-Vorsteher.

Form. 26. (Seite 44.)

Protokolls-Zahl

Bezirk

Viehpaß

aus dem seuchenfreien Orte

Name und Bohnort des Verkäufers	Name und Bohnort des Treibers	Beschreibung des Viehes	Etwaiiges Stempel- oder Brandzeichen				Angabe des Ortes, wohin der Viehbetrieb gerichtet ist
			rechts	links	rechts	links	
			vorne		hinten		

Daß obiges Vieh bei seinem Abtriebe von hier gesund befunden sei, und daß weder hier noch in der Umgebung eine Seuche unter dem Hornvieh herrsche, wird hiemit bestätigt.

..... am 187

Der Gemeinde-Vorstand :

Form. 32. (Seite 53.)

Heimatschein,

womit von der Gemeinde N. bestätigt wird, daß

Name:

Charakter oder Beschäftigung:

Alter:

Stand (ledig oder verheirathet):

in dieser Gemeinde das Heimatrecht besitzt.

N. den 20. Juli 1878.

Eigenhändige Unterschrift der Partei:

Für die Gemeinde:

N. N.

Gemeinde-Vorsteher.

Form. 33. (Seite 60.)

Schulerforderniß - Voranschlag

der Ausgaben und Einnahmen für das Schuljahr . . . an der Schule in N.

Kategorie-Nr.	Ausgaben	Betrag		Anmerkung
		fl.	kr.	
I.	Erhaltung und Weißigung des Schulgebäudes			
II.	Brennholz für die Schulzimmer			
III.	Schuldiener-Bezahlung			
IV.	Rauchfanglehrer-Gebühr			
V.	Kleine Bedürfnisse z. B. Kreide, Schwämme, Tinte			
VI.	Lehrmittel			
VII.	Passivrückstände des Vorjahres			
VIII.	Verschiedene Ausgaben			
	Zusammen			
	Einnahmen			
I.	Kassarest aus der letzten Rechnung			
II.	Activrückstände aus den Vorjahren			
III.	Verschiedene Einnahmen			
	Zusammen			
	Die Einnahmen zu den obigen Ausgaben verglichen, zeigt einen Abgang von welcher bei der Gemeinde in N. in Anspruch genommen wird.			
	Verstärkter Ortschulrath von N. am			

Form. 34. (Seite 61.)

Lizitations - Protokoll.

Gemeindeamt N. in N. am . . . in Commission zu . . .

Gegenwärtige:

Die Gefertigten.

Ueber Ansuchen des N. aus N. wurde die öffentliche Lizitation seiner Fahrnisse bewilliget, auf heute um . . Uhr Früh anberaumt, und dieß bei der Pfarrkirche zu N. am . . . ortsüblich kundgemacht.

Den Erschienenen wird mitgetheilt, daß die Erstehungspreise gleich baar gezahlt und die erstandene Sache binnen 24 Stunden fortgeschafft werden müsse.

Post- Nr.	Gegenstand	Schätzungs- Werth		Name des Erstehers	Meistbot		Abstattung
		fl.	kr.		fl.	kr.	

Form. 35. (Seite 61.)

Verpachtungs - Protokoll.

Gemeinde-Amt N. in Commission zu N. am . . . 18 . .

Gegenwärtig:

Die Gefertigten.

Ueber Ansuchen des N. N. aus N. wurde die stückweise Verpachtung seiner Viertelhuber bewilligt, auf heute Früh 9 Uhr an Ort und Stelle der einzelnen Parzelle angeordnet, und dies bei der Pfarrkirche in N. am . . . 18 . . in ortsüblicher Weise kundgemacht.

Den Erschienenen werden vorgelesen nachstehende Bedingungen:

1. Die Parzellen wurden stückweise auf 5 nacheinander folgende Jahre in Pacht gegeben.

2. Der Pachtshilling ist vorhinein halbjährig und zwar zu Georgi und Michaeli zu Händen des N. N. zu entrichten.

3. Die Verpachtung geschieht auf Grundlage der Katastralmappe, doch übernimmt der Verpächter für die Richtigkeit des Flächenmaßes keine Haftung.

4. Die Grundstücke müssen nach 5 Jahren ebenso bebaut gelassen werden, als sie es heute sind, und wird eine Aenderung der Culturart nicht gestattet.

5. Der Pächter wird verpflichtet, die Reben in den Weingärten ordnungsmäßig nachzusetzen und überhaupt den Grund nicht veröden zu lassen.

6. Der Pächter hat unter dem Titel, z. B. Wasser-, Hagel- und Frostschäden keinen Anspruch auf einen Nachlaß des Pachtshillings.

7. Der Pächter hat auch die auf ihn entfallende Stempelgebühr vom Verpachtungsprotokolle zu zahlen.

Post-Nr.	Benennung der Culturart	Parzellen- Nr.	Ausrufspreis		Meistbot		Ersteher
			fl.	kr.	fl.	kr.	

Form. 36. (Seite 77.)

Verzeichniß

der Männer, welche in der Gemeinde N. nach dem Gesetze vom 23. Mai 1873 zu einem Geschwornen berufen sind.

Post-Nr.	Name	Charakter	Wohnort	Haus- Nr.	Zahl l. f. direkte Steuern ohne Zuschlag		Anmerkung
					fl.	kr.	

Form. 37. (Seite 37.)

Straftabelle.

Post- Nr.	Vor- und Zuname, Alter, Stand, Gewerbe, Aufenthaltort des Beschuldigten	Vor- und Zuname, Alter, Stand, Ge- werbe, Aufenthaltort des Anzeigers und der Zeugen	Rechtfertigung des Beschuldigten	Erkenntniß	Vollzug des Erkennt- nisses	Anmerkung

Form. 38. (Seite 64.)

Kundmachung

für die Stellungspflichtigen.

Mit Rücksicht auf den Beginn der Stellungsperiode für das Jahr 18 . . werden alle in der Gemeinde anwesende, einheimische und fremde im stellungspflichtigen Alter stehende (d. i. in dem Jahre 18 . . . geborne) Jünglinge hiemit aufgefordert, sich im Laufe des Monats Dezember d. J. bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe beim Gemeinde-Amte in N. mündlich oder schriftlich zu melden. Die Fremden sollen die ihr Alter und ihre Zuständigkeit nachweisenden Dokumente mitbringen.

Gleichzeitig werden jene, welche den Anspruch auf zeitliche Befreiung oder Entlassung von der Präsenzpflicht erheben wollen, aufgefordert, im Laufe des Monats Dezember l. J. ihre dießfälligen gesetzlichen Behelfe (Auskunftsbögen und Zeugnisse) hieramts einzubringen.

Gemeinde-Amte N. am . . .

N. N.

Gemeinde-Vorsteher.

Bezirk

Ortsgemeinde

Verzeichnis der im Jahre 187... zur regelmäßigen Stellung gelangenden I. Altersklasse (geboren im Jahre 18...).

1	2	3	4	5	6	7	8
Kaufende Zahl	Faus-Zummer	Familien-, Tauf- oder Vorname des Stellungs-pflichtigen, auch sonstiger Name	Ortschaft (Bezirk, Comitat, Land), Monat und Tag der Geburt	Religion	Stand, (ledig oder verheiratet, mit oder ohne Kinder)	Tauf- oder Vorname 1. des Vaters 2. der Mutter	Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf des Vaters

Der Berufene ist			Bemerkungen					
9	10	11	12	13	14	15	16	17
letzte	Schrift-	Nummer	Kunf, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf des Stellungs-pflichtigen	Gegenwärtiger Aufenthaltsort (Gemeinde, Bezirk, Comitat, Land) des Stellungs-pflichtigen	Ob und durch wen die Anmeldung erfolgte, schriftlich oder mündlich	des Gemeinde-Vorsetzers	ber Bezirks-Behörde	

Form. 40. (Seite 64.)

Auskünfte

aus den Tauf- (Geburts-), Trauungs- und Sterbe-Matriken über die
 Familie des
 H.-Nr. in der Ortschaft
 Gemeinde

Familien- und Tauf- oder Vorname, auch sonstiger Beiname	Tag, Monat und Jahr der Geburt	Trauungs-jahr	Religion	Kunst, Gewerbe, sonstiger Lebensberuf	Tag, Monat und Jahr des etwaigen Ablebens	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7

..... am 18

Für die vollständige Uebereinstimmung mit den Matriken.

Unterschrift des Matrikenführers:

N. N.

- Anmerkung.** a) Zuerst wird der Vater, dann die Mutter angeführt, auch wenn sie, was mit Angabe des Datums in der betreffenden Rubrik angesetzt werden muß, gestorben wären. Auf die Eltern folgen die Kinder nach dem Alter von dem ältesten zu dem jüngsten abwärts, ohne den Reklamirten wegzulassen. — Kein Kind darf übergangen werden. Wenn es nicht in der Familie lebt, z. B. wenn es im Militär dient, oder in derselben oder in einer andern Ortschaft oder Gemeinde oder im Auslande ansässig, oder verheirathet, ausgewandert oder verschollen ist, so kommt dieß in der Anmerkungs-Rubrik beizufügen. Auch die bereits verstorbenen Kinder sind anzunehmen.
- b) Wenn der Wehrpflichtige den Befreiungstitel als einziger Enkel in Anspruch nimmt, so ist die Familie in folgender Ordnung zu verzeichnen:
1. Großvater,
 2. Großmutter,
 3. Vater,
 4. Mutter,
 5. Vatersbrüder,
 6. Kinder.

Form. 41. (Seite 64.)

Beugniß

für die Militär-Befreiung.

Wir endesgefertigte Gemeindemitglieder, welche zur bevorstehenden Stellung Söhne haben, um deren zeitliche Befreiung oder Enthebung von der Präsenzpflcht nicht ange sucht wird, bezeugen, daß N. N. geboren im Jahre 18 . . zu . . . Haus-Nr. . . die im sub A. beiliegenden Familienbogen angeführten Familienglieder, welche vollzählig angeführt sind, hat, und davon . . . allein ernähren muß.

Der Grundbesitz der Familie und deren Steuer-Vorschreibung wolle aus dem steueräm tlichen Besitzhauptbuchs-Auszuge ersehen werden, welchen letztern wir vollinhaltlich mit dem Bemerkten agnosziren, daß durch einen geänderten Betrieb, z. B. durch Verpachtung oder Aufnahme von gedungenen Arbeitskräften u. s. w. die Möglichkeit die Erhaltung der Familie gefährdet werden würde.

Die Unterhaltsquelle besteht . . .

Angesichts alles dessen bezeugen wir nach genauer Prüfung und gewissenhafter Ueberlegung der Verhältnisse, daß von dem Reclamirten die Erhaltung der oberwähnten Familienglieder wirklich und in der Art abhängt, daß bei einem gänzlichen oder länger dauernden Abgange des Stellungspflichtigen der nothwendige Lebensunterhalt der Familie unmöglich gemacht würde; auch bestätigen wir, daß derselbe diese Pflichten bisher im vollen Maße erfüllt hat.

Unterschrift der Vertrauensmänner :

N. N.

Die volle Richtigkeit des Vorstehenden und die Echtheit der Unterschriften der beiden Vertrauensmänner aus der Gemeinde wird mit dem Bemerkten bestätigt, daß Letztere zur bevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichtete Söhne, und zwar N. den Sohn N. in der . . Altersklasse und N. den Sohn N. in der . . Altersklasse haben.

Der Gemeinde-Vorsteher :

N. N.

Form 42. (Seite 65.)

Beugniß

für die Präsenzpflcht-Befreiung.

Wir endesgefertigte Gemeindemitglieder, welche zur bevorstehenden Stellung Söhne haben, um deren zeitliche Befreiung oder Enthebung von der Präsenzpflcht nicht ange sucht wird, bezeugen hiermit, daß N. N. geboren im Jahre 18 . . zu . . . Haus-Nr. . . die im

Alphabetisches

Inhalts - Verzeichniss.

A.

- Abdecker 47
 Abgaben, neue 22
 Abgeordnetenhaus 6
 Abschaffung 28
 Aktiengesellschaften 79
 Advocaten - Ordnung 80
 Aequivalent - Wälder 20
 Aerzte 40
 Agiotiren 50
 Aichung 37
 Amtsunterricht der Gemeinden 9
 Arbeiterpolizei 47
 Arbeitsbücher 24 48
 Armenwesen 53
 Armuths - Zeugniß 83
 Arzneitage 40
 Ausgaben der Gemeinde 20
 Auskünfte der Matrikenführer 102
 Auspielen 50
 Auswanderung 24
 Afsistenzleistung der Gemeinde 74
 Affentirung 64
 Affentirung der Pferde 69

B.

- Badepfläze 25
 Baupolizei 55
 Baubewilligung 38
 Befreiung vom Militär 64 103
 Bequartierung 66

- Berghüter 33
 Berufungen in Gemeindefachen
 5 63
 Beschälwesen 35
 Betriebsanlagen 56
 Bettlei 50
 Bezirksbehörde l. f. Wirkungsb-
 kreise 4
 Bezirks - Straßen 30
 Bierauffrischen 36
 Blaumontage 47
 Blattern 42 45
 Borkenkäfer 34
 Briefgeheimniß 78
 Brunnen 25
 Bürger 52
 Bürgermeister - Pflichten 1

C.

- Cholera 43
 Circulare 10 83
 Concubinats 49
 Concurrenz - Straßen 30

D.

- Dampffessel 39
 Dampfschiffahrt 32
 Dementirung 79
 Deserteur 24
 Dienstboten - Ordnung 47 83
 Dienstbotenbücher 9 23

Dietriche 25
 Directe Steuern 69
 Drehorgellizenz 50
 Drüse, bösartige 45
 Durchzugs-Einquartierung 66

E.

Egelkrankheit 45
 Ehemeldzettel 51 96
 Ehrenbürger 52
 Eidesformel für Gemeindepolizei-
 Organe 85
 Einkommensteuer 73
 Einquartierungsrolle 66 105 106
 Eisenbahn 26
 Elementarschäden 55 70
 Epidemien 42
 Erstorener, Behandlung 39
 Ersatzreserve 65
 Ertrunkener, Behandlung 39
 Erwerbsteuer 73
 Evidenz der Urlauber u. s. w.
 65 104
 Execution 22
 Executions-Ausweis 88
 Exhibiten-Protokoll 9 82
 Explodirende Stoffe 26
 Expropriation 30

F.

Fabriken 48 76
 Feiertags-Heiligung 51
 Feilbietungen 60
 Feldpolizei 32
 Feuerpolizei 55
 Feuerwehr 57
 Finden, verlorene Sachen 26
 Findelanstalten 42
 Finanzgeschäft 69

Fischerei 20
 Fleischbeschau 36
 Fleischtarifierberechnung 92
 Flusspolizei-Ordnung 32
 Formularien 81
 Forstjachen 20 34
 Fremde in der Gemeinde 51
 Fremdenbuch 24 92
 Fremden-Protokoll 9 82
 Friedhöfe 43
 Fristenprotokoll 9

G.

Gebäranstalten 42
 Gefällsämtliche Geschäfte 74
 Gegenliste 81
 Gehilfen der Gewerbesteuer 76
 Geldstrafen-Einbringung 63
 Gemeinde-Ausschuß 3
 Gemeindebedienstete 13
 Gemeinde-Eigenthum-Verwal-
 tung 15
 Gemeinderäthe, Wirkungskreis 2
 Gemeinde-Straßen 31
 Gemeindevorsteher-Pflichten 1 2
 Gemeinde-Wahl-Ordnung 8
 Gemeinde-Zuständigkeit 51
 Gendarmeriegesetz 78
 Genossenschaften 48
 Gerichtsorganisation 80
 Gerichtliche Amtshandlungen 76
 Geschäftsordnung der Gemeinde 11
 Geschäftsprotokoll 82
 Geschirre, kupferne 39
 Geschwornen-Liste 77 99
 Gesellen 76
 Gesetzkundmachung 74
 Gefindepolizei 47
 Gestütswesen 35
 Gesundheitspolizei 37

Gewerbe 75
 Gewerbekammer und Gerichte 76
 Gewerbesteuern 73
 Gewicht, neues 37
 Giftwaren 38
 Grabstellen 43
 Grundsteuer 70
 Grundbuchsgesetz 80
 Grüfte 43

H.

Habernsammeler 24
 Handelsagenten 76
 Handelskammer und Gerichte 76
 Hazardspiele 50
 Hausdurchsuchungen 77
 Hausklassensteuer 70
 Handelsgehilfe 48
 Hausladen 25
 Hausrecht 78
 Hauszinssteuer 72
 Hebammen 40
 Heiligung der Feiertage 51
 Heimatsrecht 51
 Heimatschein 9 53 82 97
 Herrenhaus 6
 Hunde, bössartige 25
 Hundsteuer 22 88
 Hufbeschlagschulen 35

J.

Jagdrechte 17
 Jahresvoranschlag 86
 Impfung 41
 Indirecte Steuer 74
 Insekten, Zusammenfammeln 33
 Inventar der Gemeinde 16 85
 Invigilirungs-Protokoll 83
 Journal 89
 Irrenhäuser 41

K.

Kassaführung der Gemeinde 22 89
 Kindergärten 60
 Kirchliche Angelegenheiten 78
 Klassen-Vermögen 15
 Komedianten 49
 Kontrollversammlung 66
 Kosten des Strafverfahrens 63
 Krankenanstalten 41
 Krätze-Krankheit 45
 Kundmachungen 9
 Kundmachungs-Gesetze 74
 Kuppler 49

L.

Landes-Ausschuß 4 5
 Landesbehörde, Wirkungskreis 5
 Landesstraßen 30
 Landtag 6
 Landwehr-Gesetz 79
 Lebensmittelpolizei 35
 Lebensrettung 39
 Legitimations-Karten 23
 Lehrerangelegenheiten 78
 Lehrlinge 48 76
 Leichenpaß 43
 Lizitationen 60
 Lizitations-Protokoll 98
 Loose, Verkauf 50
 Loosung bei der Stellung 65

M.

Märkte 35
 Mailäfer 33
 Marschrouten, gebunden 28
 Marschstations-Commissär 67
 Maße und Gewichte 37
 Matrikenauszüge 102

Matrizenbuch der Gemeinde 96
 Maulbeerrbaumpflege 34
 Maulsenche 45
 Mauthregulativ 79
 Melbungsweisen 24
 Meldebuch 104
 Militär-Angelegenheiten 63 103
 Milzbrand 45
 Mineralöhle 25
 Mineralwässer, künstliche 36
 Mobilisirung 68
 Morastbrennen 34
 Mühl-Ordnung 37
 Musiklizenz 49 95

N.

Nachtwächter 27 57
 Nachtschwärmer 49
 Naturalarbeit und Leistung 9 21
 Neubauten 71
 Notariats-Ordnung 80

O.

Ordinations-Norm 40
 Ortschulrath 59

P.

Pashwesen 23
 Petroleum 25
 Pferde, Classification und Stellung 69 107
 Pferdezucht 35
 Pharmakopöa 40
 Polizei-Aufsicht 29
 Postfreiheit 10 79
 Prämien für Pferdezucht 35
 Prämien für Raubthiere 28
 Präsenzdienstbefreiung 64 103

Presse 75
 Privathengste 35
 Privilegiengesetz 79
 Prozesse der Gemeinden 20
 Productionen 49
 Promessen 50
 Protokolle 9 10 82
 Pulvermagazin 56
 Pulververschleiß 26
 Pünzungsämter 26

R.

Radfelgen-Breite 30
 Radschuh-Unterlegung 30
 Rände 45
 Raubthiere 28
 Rauchfangkehrer 57 58
 Rauchfänge, russische 56
 Kaufhändler 25
 Raupen 33
 Reblaus 34
 Rechnungen der Gemeinde 22 90
 Recrutirung 64
 Recurse in Gemeinde-Sachen 5 63
 Registratur 14
 Reichsrath 6
 Reichsstraßen 30
 Reservisten-Evidenz 65
 Rinderpest 46
 Robot 9 21
 Rogg-Krankheit 46
 Rundschreiben 10

S.

Safran, falscher 36
 Sanitätswesen 40
 Saugung für Fleisch 36
 Schaugefellschaften 49
 Scheintodte 40
 Schießbaumwolle 26

Schießpulver 26
 Schlangenbisse 39
 Schonzeit des Wildes 18
 Schottergründe 30
 Schubwesen 28
 Schulwesen 59
 Schul-Voranschlag 97
 Selbstverstümmelung 25
 Selbstmörder 44
 Seuchen 42
 Sicherheit der Person und des
 Eigenthums 23
 Sittlichkeitspolizei 48
 Sitzungen der Gemeinde 11 84
 Sonn- und Feiertage-Heiligung 51
 Speisetarife 37
 Sperrstunde 49
 Spiele, verbotene 50
 Spitalsachen 41
 Stellungswesen 64
 Stellungs-Verzeichnisse 100 104
 Stellung der Pferde 69
 Stempelgesetz 79
 Steuergeschäfte 69
 Stimmliste 81
 Strafgerichtliche Amtshandlung
 76
 Straftabelle 37 100
 Sträflinge, entlassene 27
 Strafrecht der Gemeinde 61
 Straßenverstellung 25
 Straßentwesen 29
 Streifungen 27
 Streitigkeiten der Gewerbsleute 48
 Subventionen für Straßen 32

T.

Taglien 28 39
 Tanzmusik 49
 Tarife, vorgeschriebene 36

Taxen 22
 Telegrafen 26
 Theater-Vorstellungen 49
 Thierärzte 40
 Thierquälerei 50
 Todtenbeschau 43
 Todtenkammer 44
 Trunkenheit 50

U.

Ueberfahrten 32
 Uebertragener Wirkungskreis 61
 Umlaufschreiben 10
 Ungarns staatsrechtliches Ver-
 hältniß 8
 Unglückszeugnisse 50
 Unterrichts-Ordnung 59
 Urlaubser-Evidenz 65
 Urtheile des Gem. Vorst. 63

V.

Verabredungen der Gewerbs-
 leute 37
 Veränderungs-Ausweis 65
 Vereine 75
 Verfassung des Staates 7
 Vergiftung 40
 Vergleiche der Vermittlungsäm-
 ter 60
 Verjährung der Strafe 63
 Vermittlungsämter 60
 Verpachtungen 60
 Verpachtungs-Protokoll 98
 Versteigerungen 60
 Verwaltung des Gemeinde-Ei-
 genthums 15
 Verzehrungssteuer 74
 Viehbeschau-Protokoll 92
 Viehkrankheiten 44
 Viehpässe 94

Bögel, nützliche 18 33
 Volksschulwesen 59
 Volks-Versammlungen 75
 Volks-Zählung 75
 Voranschlag der Gemeinde 16 86
 Vorspannseschäft 67

W.

Wählerliste 81
 Waffengesetze 27
 Waffenübungen 66
 Wahlfahrten 49
 Wahlen für die Gemeinde-Ver-
 treter 8
 Wahlen für die Land- und Reichs-
 vertretung 7
 Waldjachen 20 34
 Wasenmeister 47
 Wasserbauten 56
 Wasserleitungen 38
 Wasserleiche 46
 Wehrgesetz 79
 Weingarten-Ordnung 33

Wein, künstlicher 36
 Wiederholungsschule 59
 Wirkungskreis in Gemeinde-
 sachen 2
 Wirthshäuser 49
 Wochenmärkte 35
 Wurmkrankheit 46
 Wuthkrankheit 46

Z.

Zeugniß für Pflegeältern 94
 Zigeuner 24
 Zinsbekenntnisse 72
 Zivilgerichtliche Amtshand-
 lungen 76
 Zündhölzer und Zündhütchen 39
 Zufahrtstraßen 30
 Zuschlüge der Gemeinde 21
 Zuständigkeit 51
 Zustellungen 10 77 84
 Zwänglinge, entlassene 27
 Zwangsarbeitshaus 29 55
 Zwangspaß 28

 Von allen in diesem Leitfaden vorkommenden Formularen hat die Buchdruckerei

Klein & Kováč

in Laibach, Spitalgasse Nr. 5,

Drucksorten zu den billigsten Preisen stets am Lager. Preis-Courants werden auf Verlangen portofrei zugesandt. 

Slovenska knjižnica

6K M

C 3152



66009002737

COBISS ©